Zolltarif

des

vereinigten Königreiches

Großbrittannien und Irland.

1851.

Nach den Gesetzen zusammengestellt und bearbeitet

von

C. von Soden.

Hamburg.
thes-Besser und Mauke.
1851.

Zolltarif

des

vereinigten Königreiches

Großbrittannien und Irland.

1851.

Nach den Gesetzen zusammengestellt und bearbeitet

von

C. von Soden.

Hamburg.

Perthes = Besser und Mauke.

1851.

Vorwort.

Der vorliegenden Bearbeitung des brittischen Zolltarifes sind the statutes of The United Kingdom of Great-Britain and Ireland, sowie die von den einzelnen Behörden erlassenen Orders, abgedruckt in Steel's „shipmaster's assistant," Clement's „customs' guide" und Beedell's „the british tariff," zu Grunde gelegt; letztere jedoch nur so weit als sie mit der späteren Gesetzgebung in Einklang stehn.[1]) Die das Gepäck der Reisenden betreffenden Verordnungen, welche für die nach der großen Ausstellung von 1851 Reisenden von besonderem Werth sein möchten, sind in einem eigenen Abschnitt zusammengestellt.

Der brittische Tarif ist als Anfang einer Sammlung der Tarife aller Staaten zu betrachten, die einzeln später nachfolgen werden, wenn dieser Versuch bei dem handeltreibenden Publikum Anklang findet; der Tarif in den

---

[1]) 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. § 1.

brittischen Besitzungen wird zuerst der Bearbeitung unterzogen.

Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich gedrungen, dem Bibliothekar der Commerzbibliothek, Herrn Dr. Otten, öffentlich meinen Dank für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher derselbe mir bei der Benutzung der Schätze dieser Bibliothek zur Hand ging; auch dem Sekretär des Vereins für Handelsfreiheit, Herrn Hargreaves, bin ich für die freundlichen Mittheilungen und Rathschläge zu Dank verpflichtet; mögen die genannten beiden Herren sich meines aufrichtigen Dankes versichert halten.

Meine Absicht war, dem handeltreibenden Publikum eine nützliche Arbeit zu liefern; möge diese erreicht sein, und die durch Unvollständigkeit, Unrichtigkeiten und Mißverständnisse ausgezeichnete, **im Auftrage des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten** von Herrn A. von Treskow gelieferte Arbeit vollständig beseitigt werden.

C. von Soden.

Inhaltsverzeichniß.

---

[1]) Zu Seite 2 der Einleitung vergleiche die am Ende angeführten Vorschläge pag. 147. [2]) Die für einzelne Waaren besonders erlassenen Bestimmungen sind bei den betreffenden Waaren aufgeführt.

Abbreviaturen [1]).

T. O. oder Treas. Ord. — Treasury Order.
Min. C. C. — Minute of the Commissioners of the Customs.
C. M. = Commissioners' Minute.
C. O. — Commissioners' Order.
B. M. — Boards' Minute.
B. O. — Board's Order.
G. O. — General Order.

---

1) Die Abbreviaturen für die Anführung der einzelnen orders sind in derselben Weise beibehalten, wie dies in den benutzten verschiedenen Quellen geschieht, obgleich in den meisten Fällen die Verschiedenheit der Bezeichnung durch die verschiedene Benennung einer und derselben Behörde herbeigeführt wird.

Einleitung.

Seit einem Jahre sind, troß des geringen Entgegenkommens der fremden Regirungen [1]), die Schranken gefallen, die durch das brittische Navigationsgeseß nicht allein zum Nachtheil des Handels und der Schifffahrt fremder Nationen, sondern auch mit Verkennen des Vortheils der eigenen Staatsangehörigen aufgerichtet, Jahrhunderte lang mit ängstlicher Sorgfalt in anerkannter Wirksamkeit erhalten worden sind; selbst auf Gegenseitigkeit gegründete Staatsverträge reichten nicht hin, alle Nachtheile des Gesetzes zu beseitigen. Jetzt wehen gleichberechtigt fremde Flaggen neben der brittischen in den Häfen des vereinigten Königreiches und kein Gesetz gebietet die Producte und Manufacturen eines Landes nur in brittischen oder solchen Schiffen einzuführen, die dem Lande der Production oder Manufactur der betreffenden Waare angehören; Amerika's Schiffe führen Thee von China's Küsten nach dem vereinigten Königreich und bringen von irgend einem Hafen der Welt, sowol brittische als fremde Producte und Manufacturen nach den brittischen Besitzungen in Ostindien. Freie Concurrenz ist der Wahlspruch und das „laissez nous faire" ist zur unbedingten Anerkennung gekommen; nur dann treten Beschränkungen ein, wenn ein fremder Staat die nationalen Schiffe, sei es mit Rücksicht auf die Fahrt, sei es mit Rücksicht auf die Waare vor brittischen bevorzugt oder die brittischen Schiffe nicht auf den Fuß der am Meisten begünstigten Nation stellt [2]).

---

[1]) Accounts and papers. 1849. Vol. LI sub 90 I. und 90 II. [2]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 29. §. 10 u. 11.

Allein nicht nur die dem Handel durch das Navigationsgesetz in Betreff der Schifffahrt und der Waaren angelegten Banden sind gelös't und weggefallen, sondern auch das mit diesem eng verbundene Zollsystem hat sowol kurz vorher als nachher wichtige Veränderungen erfahren und wird in Zukunft Aenderungen unterzogen werden, die in Folge der Aufhebung des Navigationsgesetzes und der Anerkennung der Handelsfreiheit durch die Nothwendigkeit geboten sind; nur als Trümmer eines bis in die feinsten Nüancen ausgesponnenen Prohibitiv-, Schutz- und Differentialzollsystemes sind manche noch bestehende Bestimmungen zu betrachten, die als Consequenzen des einen oder anderen Systems aufgefaßt werden könnten; dahin gehören beispielsweise die für einzelne Producte der brittischen Besitzungen gesetzlich geltenden geringeren Zölle und die sogenannten Ausfuhrprämien; schon in der nächsten Session des Parliament steht zu erwarten, daß manche dieser Reste einer verjährten Vergangenheit verwischt werden. Nichtsdestoweniger ist das Princip der Handelsfreiheit anerkannt und die Bestimmung der magna charta, keine für den Handel lästige und schädliche Zölle (mala tolla) zu erheben[1]), ist zur Wahrheit geworden; die Ausführung dieses Princips in seinen Consequenzen wird nicht lange mehr auf sich warten lassen; die brittische Nation und ihre Vertreter sind überzeugt, daß man keines Prohibitiv-, Schutz- und Differentialzollsystemes bedarf, um inländischen Producten und Manufacturen einen vermeintlich nothwendigen Schutz angedeihen zu lassen. In den brittischen Besitzungen in Amerika, mit Ausnahme von Barbadoes, Montserrat und Tortola, auf der Insel Ceylon, sind die Producte und Manufacturen des vereinigten Königreiches und eines jeden fremden Landes, sowol in Betreff der Einfuhr, als in

---

[1]) Magna charta Joannis vom 15. Juni 1215. The statutes of the Realm. Pars I.

Betreff des Zolles gleichgestellt, wenn überhaupt ein Zoll erhoben wird. Am Deutlichsten und Schärfsten tritt die Anerkennung des Prinzips in dem zur Organisation der gesetzgebenden Gewalten in den australischen Kolonien erlassenen Gesetze hervor; diesen wird das Recht ertheilt, Einfuhr- und Ausfuhrzölle festzusetzen, gleichzeitig aber auch zur Pflicht gemacht, die Zölle ohne Rücksicht auf die Production oder Manufactur der Waare in dem vereinigten Königreich, den brittischen Besitzungen oder in einem fremden Lande zu bestimmen, sowie überhaupt keine Verbote und Beschränkungen, Zölle, Rückzölle oder Ausfuhrprämien eintreten zu lassen, die nicht gleichzeitig für gleichartige Producte und Manufacturen eines anderen Landes zur Anwendung kommen [1]).

Aber auch von der Verkehrtheit, hohe Einfuhrzölle zu erheben, um die Producte und Manufacturen von dem inländischen Markt auszuschließen, ist die Regirung und das Parliament zurückgekommen, ünd Adam Smith's weiser Rath, die hohen Zölle abzuschaffen, weil sie den Consum vermindern und den Schmuggel befördern, ist als richtig und praktisch anerkannt worden, sowie dessen Ansicht, daß die Staatseinnahmen, die entweder in Folge der verringerten Consumtion oder in Folge des vermehrten Schmuggels einen Ausfall ergeben haben, nur durch Herabsetzung der Zölle gehoben werden können, hat praktisch ausgeführt sich in allen Beziehungen bewahrheitet [2]) Die Einfuhrzölle dienen jetzt nicht dazu, den Zufluß fremder. Producte und Manufacturen zu verhindern, sondern nur als Hilfsquelle, die Kosten der Staatshaushaltung herbeizuschaffen, die um so ergiebiger, als die Zollansätze mit Rücksicht auf nationalökonomische Principien geregelt, mittelbar die Consumtion befördern und den Handel und die Schifffahrt vermehren.

[1]) 1850. 12 & 13 Vict. c. 59 §. 2, 27, 31. [2]) Wealth of nations Vol. 3. p. 354.

Nicht zuviel wird behauptet, wenn man den unter dem Einfluß der Principien der Handelsfreiheit entstandenen brittischen Tarif für einen der freisinnigsten aller Staaten erklärt. Zu leugnen ist freilich nicht, daß manche Zölle ermäßigt, andere aufgehoben, die Ausfuhrprämien abgeschafft werden müssen, um den brittischen Tarif als Muster für andere Staaten darzustellen; es steht zu erwarten, daß in Bälde die Ueberbleibsel eines an und für sich unnatürlichen, durch die Wissenschaft schon längst verurtheilten Systems, den unermüdlichen Bestrebungen der Freihändler weichen werden, die allmälig um so größeren Anklang finden, als der Masse des Volkes klar wird, daß nicht der Vortheil einer bestimmten Klasse, sondern das allgemeine Wohl angestrebt wird [1]). Welche Zollansätze zum Theil nach dem Gewicht und Maß, zum Theil nach dem Werthe (ad valorem) und welche anderweitige die Ein- und Ausfuhr regelnde Bestimmungen das brittische Parliament für angemessen erachtet hat, wird in den folgenden Seiten ausgeführt werden.

---

[1]) Die weitere Ausführung der in der Einleitung berührten Gegenstände behält sich der Verfasser für die Zukunft vor.

A. Die Einfuhr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

I. Alle Güter und Waaren, die in irgend einer Weise einer Bearbeitung unterzogen sind, gelten als Producte des Landes, in welchem die Bearbeitung vorgenommen ist [1]; ausgenommen sind alle diejenigen Gegenstände, die auf den Inseln Malta, Helgoland, Guernsey, Jersey, Sark, Alderney, Man und in Gibraltar von solchen fremden Materialien gemacht werden, die bei der Einfuhr in das vereinigte Königreich einem Zolle unterworfen sind, der entweder nicht gezahlt oder als Rückzoll zurückerstattet ist; alle diese Gegenstände gelten als Producte eines fremden Landes, zu denen jedoch die Leinen- und Baumwollen-Manufacturen der Insel Man nicht zu rechnen sind. Dagegen sind alle Gegenstände, die auf den Inseln Guernsey, Jersey, Sark, Alderney und Man von Materialien verfertigt werden, die bei der Einfuhr in das vereinigte Königreich abgabenfrei, oder für welche die Abgaben bezahlt und keine Rückzölle oder Prämien zurückerstattet sind, nicht unter denjenigen Waaren begriffen, für welche bei der Einfuhr von jenseits der See ein Zoll festgesetzt ist; nur insoweit sind diese mit einem Zoll zu belegen, als es erforderlich, um eine Accise oder Küstenabgabe auszugleichen [2]. Die auf der Insel Helgoland von fremden oder von in das vereinigte Königreich nicht zollfrei einzuführenden Materialien gearbeiteten Manufacturen sind mit denjenigen Zöllen zu belegen, die sich als Differenz zwischen

---

[1] 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. §. 4. [2] 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 §. 13 und 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. §. 3.

den Zöllen für dieselben Manufacturen, Producte eines fremden Landes, und denen für Producte einer brittischen Besitzung ergeben [1]).

Außer den Producten und Manufacturen der Insel Man oder des vereinigten Königreiches Großbrittanien und Irland, sowie mit Ausnahme von Korn und Mehl und allen in das vereinigte Königreich zollfrei einzuführenden Waaren [2]) dürfen von dieser keine fremde Waaren und Güter in das vereinigte Königreich eingeführt werden [3]).

II. Alle Güter, Producte einer brittischen Besitzung gelten als fremde, sobald sie nicht als solche in dem Certificat über die Ausclarirung aufgeführt sind [4]); bei Gütern, Producte eines Platzes innerhalb der Grenzen des Freibriefes der ostindischen Compagnie, muß in dem Zollschein ausdrücklich angegeben werden, daß sie Producte einer brittischen Besitzung sind [5]). Für Güter, Producte und Manufacturen der Inseln Guernsey, Jersey, Sark, Alderney, Man und Helgoland ist es erforderlich, ein von dem Gouverneur, dem Vice-Gouverneur oder dem obersten Beamten, auf der Insel Man von dem Einnehmer und Controlleur der Zölle ausgestelltes Certificat des Ursprunges beizubringen, worin auf Grund einer von der hierzu befähigten Person abgegebenen schriftlichen Erklärung bescheinigt wird, daß der Nachweis der Production oder Manufactur geliefert worden ist; in dem Certificat ist die Waare näher zu beschreiben, der Name des Schiffes und der Hafen, wohin die Waare ausgeführt werden soll, anzuführen; bei Producten und Manufacturen der Insel Man ist es nothwendig hinzuzufügen, daß die Erklärung über den Ursprung von der dazu befähigten Person innerhalb eines Monates vorher abgegeben, daß die Iden-

---

[1]) Ord. in Council vom 10. Juni 1843. [2]) T. O. vom 11. August 1847. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 §. 63. [4]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 93 §. 38. [5]) M. C. C. vom 4. Juli 1843.

tität der Waare constatirt ist, sowie der Name des Verladers und des Schiffsführers in dem Certificat angegeben werden muß [1]).

III. Cacao, Cafee, Zucker und Spirit, Producte und Manufacturen der brittischen Besitzungen in Amerika und der Insel Mauritius, Zucker, Rum und Rumshrub, Product der brittischen Besitzungen innerhalb der Grenzen des Freibriefes der ostindischen Compagnie (vergl. IV.), sowie Wein, Product der brittischen Besitzungen, namentlich der Kapwein, müssen mit einem besonderen Ursprungscertificat versehen sein, wenn sie nicht als fremde Producte behandelt werden sollen; aus dem Certificate muß erhellen, daß die dazu befähigte Person vor dem Einnehmer und Controlleur der Zölle, einem oberen Zollbeamten oder einem anderen oberen Beamten eine schriftliche Erklärung über den Ursprung gezeichnet hat; für Zucker aus Ostindien ist bona fides bei der Abgabe der Erklärung genügend, für die übrigen Artikel ist die Wissenschaft erforderlich. In dem zu ertheilenden Certificat ist das Schiff (für die Artikel von den brittischen Besitzungen in Amerika und der Insel Mauritius, außerdem der Exporteur und der Schiffsführer) namhaft zu machen und der Bestimmungshafen anzugeben [2]). Cafee, Zucker und Rum, Producte und Manufacturen einer brittischen Besitzung in Amerika und der Insel Mauritius, in welche die Einfuhr dieser Artikel fremder Production oder Manufactur gesetzlich erlaubt ist, müssen bei der Einfuhr in eine andere dortige brittische Besitzung, nach welcher die Einfuhr dieser Artikel fremder Production oder Mauufactur verboten ist, unter Verschluß gelagert und von dem Lagerhaus direct nach dem

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 93 §. 95 und c. 94. §. 23. Ord. in Council vom 10. Juni 1843. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 93 §. 41. §. 92. §. 94. c. 86. §. 38. §. 39. 1840. 3 & 4 Vict. c. 8. §. 4. 1849. 12 & 13 Vict. c. 90

vereinigten Königreich ausgeführt werden, sollen dieselben hier nicht den Zöllen für fremde gleichartige Producte verfallen [1]). Ebenso müssen Zucker und Cafee mit einem Ursprungscertificat versehen, wodurch die Production in den brittischen Besitzungen innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie (vergl IV.) nachgewiesen, bei der Einfuhr in die brittischen Besitzungen am Cap der guten Hoffnung unter Verschluß gelagert werden, sollen sie bei einer darauf folgenden Einfuhr in das vereinigte Königreich nicht von den Zöllen für die gleichartigen Artikel fremder Production betroffen werden [2])

Bei der Wiederausfuhr von Zucker, Cafee, Cacao und Spirit, Product oder Manufactur einer brittischen Besitzung in Amerika oder der Insel Mauritius nach dem vereinigten Königreich ist, und zwar innerhalb der ersten 12 Monate nach der ersten Einfuhr unter Bezug auf das zu dieser Zeit beigebrachte Ursprungscertificat, ein Identitätscertificat herbeizuschaffen, sollen diese Artikel in dem vereinigten Königreich nicht als fremde gelten [3]). Alle vorbezeichnete Ursprungscertificate hören mit der Aufhebung der verschiedenen Zölle für die Producte der brittischen Besitzungen und eines fremden Landes auf; so namentlich in Betreff des Zuckers am 5. Juli 1854.

IV. Alle Zollgesetze, die für die Colonien in Westindien erlassen sind, kommen auch für die Insel Mauritius zur Anwendung, sowie die für die brittischen Besitzungen innerhalb des Freibriefes der Ostindischen Compagnie geltenden Gesetze auch für das Cap der guten Hoffnung maßgebend sind, von dem angenommen wird, daß es innerhalb dieser Grenzen liege.[4]) Die Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie umfassen alle jenseits des Cap der guten Hoffnung bis nach der Magellanstraße belegenen Länder. Bereits in dem ersten Freibrief

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 93. §. 8. [2]) 1845. 8 & 9. Vict. c. 86 §. 40. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 93 §. 42. [4]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90. § 18.

einer Ostindischen Gesellschaft geschieht dieser Grenzen Erwähnung, die bis auf die neueste Zeit, nachdem durch die charter vom 5. September 1698, confirmirt durch die Parliamentsacte 9 & 10 W. III. c. 44 die jetzige Gesellschaft begründet, als solche und zwar zuletzt 1833 (3 & 4 W. IV. c. 85) anerkannt worden sind. Das früher der Ostindischen Gesellschaft zuständige Recht des ausschließlichen Handels nach und von den Ländern innerhalb dieser Grenzen hat aufgehört, so daß die Ausdrucksweise „innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie" nur dazu dient, den unter dem Gouvernement dieser Gesellschaft stehenden Theil der brittischen auswärtigen Besitzungen zu bezeichnen. Der jetzt geltende Freibrief läuft mit dem 30. April 1854 ab.

V. Die Producte und Manufacturen von innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie belegenen Plätzen dürfen nur in die von den Lords des Schatzes genehmigten und mittelst Geheimrathbefehls für passend und geeignet erklärten Häfen eingeführt werden [1]). Als solche gelten:

1) In England:

Bristol, Dover, Exeter, Gloucester, Goole, Hull, Lancester, Liverpool, London, Newcastle, Plymouth, Portsmouth, Preston, Southampton, Sunderland, Whitehaven, Yarmouth.

2) In Schottland:

Aberdeen, Dundee, Glasgow, Port Glasgow, Greenock, Leith.

3) In Irland:

Belfast, Cork, Dublin, Limerick, Londonderry, Waterford.

Geringe Quantitäten von unbedeutendem Werth, Producte oder Manufacturen jener Gegenden, können überall mit dem Gepäck der von dem Conntinent kommenden Reisenden gegen Bezahlung der betreffenden Zölle eingeführt werden. [2])

---

[1]) 1845. 8. & 9 Vict. c. 86 §. 63. T. O. v. 8. Juni 1831 u. v. 31. Octbr. 1832. [2]) C. M. v. 29. Septbr. 1827.

VI. Verboten ist es, Theile von einem Werthzoll unterworfenen Artikeln einzuführen, die von einander getrennt keinen selbstständigen Werth haben; der eine Theil muß mit dem anderen zugleich eingeführt werden, um den Gegenstand als fertig und vollendet darzustellen [1]); auf das Werk zu einer Schlag- oder Taschenuhr findet dies keine Anwendung [2]).

VII. Alle Gegenstände fremder Manufactur, die den Namen, Brand oder die Marken eines angeblich in dem vereinigten Königreich wohnenden Verfertigers tragen, dürfen weder hier noch in die brittischen Besitzungen nicht einmal zur Wiederausfuhr eingeführt werden, sondern unterliegen der sofortigen Confiscation [3]); ist eine fremde Marke mit einer brittischen gleichlautend oder enthält die Marke nichts weiter als eine Uebersetzung der Bezeichnung der Waare in der fremden Sprache, ohne daß diese mit einer gewöhnlichen brittischen zusammentrifft, so ist die Einfuhr nach Abnahme der Marke zu gestatten oder die Waare im letzten Fall zur Disposition des Importeurs zur Wiederausfuhr zu stellen [4]).

VIII. In brittischen Schiffen darf keine Waare eingeführt werden, sobald der Schiffsführer nicht ein Manifest über dieselbe am Bord hat; das Manifest muß an dem Orte, wo die Waare verladen worden, von dem Schiffsführer ausgestellt, datirt und unterzeichnet sein. Ein jedes Manifest muß den Na-

---

1) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 §. 63. 2) B. O. v. 4. März 1830. 3) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102 §. 8. 4) So z. B. wollene Tücher, die die Marke „Electoral“ tragen, sind zur Einfuhr nach Zerstörung dieser Marke zuzulassen. B. O. v. 7. Novbr. 1848; ebenso die mit folgenden Vignetten versehene Baumwollenwaaren: „children's white lace hose“, „Men's brown frame net half hose,“ „Men's brown dressed half hose.“ B. C. v. 13. Juni 1849. Dagegen gelten die Marken „Superfine Spanish stripes“ und bei Feilen „Cast Steels“ als brittische Marken, deren Wegnahme ohne Zerstörung oder Beschädigung der Waare nicht möglich; die Marken fallen mit brittischen vollkommen zusammen, ohne die Waare dadurch der Confiscation zu unterwerfen, weshalb sie zur Wiederausfuhr zurückgegeben werden. B. O. 11 März 1849.

men und die Tragfähigkeit des Schiffes, den Namen des Schiffsführers und des Hafens, wohin das Schiff gehört, sowie eine genaue Aufzählung und Beschreibung aller verladenen Gegenstände mit deren Marken, deren Stückzahl und die verschiedenen Arten derselben enthalten [1]). Bei der Einfuhr von Cambrics, Schleiertuch, Schleierleinen und Linons, ledernen Handschuhen, Taback, Cigarren oder Schnupftaback, Seidenmanufacturen muß der Schiffsführer eines jeden, sowol eines brittischen als eines fremden Schiffes, von welchem Platze dieses auch kommen mag, nach seinem besten Wissen bei Strafe von 100 £ die allgemeine Benennung des Inhaltes eines jeden Packens angeben [2]).

IX. Alle derelinquirte, alle an das Ufer geworfene, alle auf der See treibende, alle gesunkene, alle gestrandete Güter, alle in dem vereinigten Königreich verkaufte droits der Admiralität [3]), sowie alles Eigenthum der Krone bei dem ersten Verkauf sind den für gleichartige Waaren und Güter festgesetzten Einfuhrzöllen unterworfen. Eine Ermäßigung der Zölle können die Zollbeamten im Verhältniß zu der von den Waaren und Gütern während der Reise und im Strandungsfalle erlittenen Beschädigung eintreten lassen [4]). Eine solche Ermäßigung findet weder wegen einer Beschädigung während der Reise noch wegen einer Beschädigung im Strandungsfalle bei folgenden Gegenständen Statt:

Cafee, Cacao, Citronen, coculus indicus, Kochelskörner, Feigen, Guinea- oder Paradieskörner, Jalappe, Ipecacuanha, Korinthen, Korn und Mehl (bei diesen beiden Artikeln jedoch nur im Falle der Beschädigung während der Reise) [5]), nux vomica, opium, Orangen, Pfeffer, Rhabarber, Rosinen, Sarsaparilla, Senna, Spanische Fliegen, Spirit (bei diesem nicht im Strandungsfalle) [6]), Taback, Thee, Wein, Zucker.

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 §. 3. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102 §. 10. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 §. 50. [4]) ibid §. 52. [5]) 1850 13 & 14 Vict. c. 95 §. 7. [6]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 §. 32 u. 50.

X. Alle Waaren mit Ausnahme von Ostindischen, Seiden-Manufacturen, Taback und Thee, können zollfrei einclarirt nach den von der Schatzcommission genehmigten Lagerhäusern gebracht und dort so lange unter Verschluß gelagert werden, als es dem Eigenthümer vortheilhaft erscheint, um dieselben entweder wiederauszuführen oder zur Consumption nach Bezahlung der Zölle an den inländischen Markt zu bringen [1]; das Eine oder das Andere muß jedoch innerhalb drei Jahren von der Einclarirung an gerechnet geschehn [2]. Die für die ausgenommenen Waaren zur Einfuhr bestimmten Häfen sind bei den einzelnen Artikeln angeführt; es folgen diejenigen Häfen, in welche alle Waaren eingeführt und unter Verschluß gelagert werden können; diejenigen Häfen dagegen, in welchen die Lagerung unter Verschluß nur für bestimmte Waaren gesetzlich zulässig, sind übergangen worden. Diese sind

a) In England:

1) Arundel mit Ausnahme von Ostindischen Waaren, Seide, Thee und Taback. G. O. v. 10. Aug. 1840.
2) Barnstaple, ebenso. G. O. v. 15. Febr. 1828.
3) Bristol, keine Waaren ausgenommen.
4) Cardiff, Ausnahme wie bei Arundel. G. O. v. 4. April 1839.
5) Caernarvon, alle Fremden Waaren mit Ausnahme von Taback. G. O. v. 21. Jan. 1843.
6) Falmouth, mit Ausnahme von Seide. T. O. v. 27. Mai 1839.
7) Fowey, alle gesetzlich erlaubte Waaren. G. O. $^{18}/_{1848}$.
8) Hull, keine Waare ausgenommen,
9) Liverpool, ebenso.
10) London, ebenso.
11) Maryport, alle Waaren mit Ausnahme von Taback und Seide. G. O. v. 16. Aug. 1842.

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 91 §. 2. [2]) ibid §. 16.

12) Penzance, alle Waaren, deren Einfuhr gesetzlich erlaubt. G. O. v. 13. Octbr. 1636.

13) Poole, wie vor G. O. 63/1847.

14) Southampton, keine Waare ausgenommen. G. O. v. 28. Octbr. 1836 u. G. O. v. 30. Juli 1845.

15) Swansea, alle Waaren, die nach diesem Hafen gesetzlich eingeführt werden können. G. O. v. 27. Mai 1841 u. 91/1849.

16) Truro, alle Waaren, mit Ausnahme von Ostindischen Waaren, Seide, Thee und Taback. G. O. v. 30. Jan. 1837, 3. Novbr. u. 15. Juli 1834.

17) Whitby alle Waaren mit Ausnahme von Ostindischen Waaren, Seide und Taback. G. O. v. 10. Jan. 1840.

b) In Schottland.

1) Banff, alle Waaren, mit Ausnahme von Ostindischen, Seide und Taback. G. O. v. 1. Juni 1841.

2) Glasgow, alle Waaren, keine ausgenommen. T. O. v. 11. Octbr. 1833.

3) Grangemouth, mit Ausnahme von Ostindischen Waaren, Seide und Taback. G. O. v. 6. Novbr. 1837 u. v. 17. April 1838.

4) Greenock, keine Waare ausgenommen.

5) Inverneß, alle Waaren, mit Ausnahme von Ostindischen Seide und Taback. G. O. v. 27. März 1835 u. G. O. v. 2. Mai 1837, v. 6. März 1837.

6) Leith, keine Waare ausgenommen.

7) Perth, alle Waaren, mit Ausnahme von Ostindischen, Seide, Thee und Taback. G. O. v. 25. Juni 1845.

8) Troon, alle Waaren, mit Ausnahme von Taback. B. M. v. 2. Decbr. 1837.

c) In Irland.

1) Belfast, keine Waare ausgenommen.

2) Coleraine, alle Waaren, mit Ausnahme von Ostindischen und Taback. T. O. v. 5. Decbr. 1828.

3) Cork, alle Waaren, mit Ausnahme von Seide, das Product Europa's.

4) Drogheda, alle Waaren, mit Ausnahme von Ostindischen.

5) Dublin, keine Waare ausgenommen.

6) Newry, alle Waaren im Allgemeinen und Taback.

7) Skibbereen, alle in diesen Hafen gesetzlich einzuführende Waaren. G. O. $^{31}/_{1846}$.

8) Sligo wie Newry.

9) Waterford, wie Newry und Ostindische Waaren. G. O. v. 28. Septbr. 1833.

10) Wexford, wie Newry.

11) Youghal, alle Waaren, Seide und Taback ausgenommen, G. O. $^{89}/_{1846}$.

XI. Statt der Lagerung unter Verschluß von zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren ist es in den Häfen Goole, Hull, Liverpool, London, Southampton gestattet, solche auf transito zu declariren und entweder ohne vorhergehende Landung direct von dem Schiffe, in welchem die Einfuhr beschafft worden, in das zur Ausfuhr dieser Waaren bestimmte Schiff überzuladen, oder mit Benutzung der Eisenbahn von einem Hafen nach dem andern zu befördern, um von diesem ausgeführt zu werden[1]; in beiden Fällen findet nur eine oberflächliche Untersuchung abseiten der Zollbeamten Statt, die erst dann genauer vorzunehmen ist, wenn der Verdacht entsteht, daß die überzuladenden Waaren mit den bei der Einclarirung angegebenen oder auf dem Rücken der Ausfuhrdocumente angemerkten nicht identisch.

---

[1]) Diese neue, erst in dem vorigen Jahr ins Leben getretene Einrichtung, ist von besonderer Wichtigkeit, weshalb es verstattet sein möge, einige Beispiele anzuführen:

Um dieses Vorzugsrechtes sich zu bedienen, ist es nothwendig, die Waaren bei dem Schiffsberichte mit dem specifischen Namen zu bezeichnen und auf transito zu decläriren; Waaren, die mit dem allgemeinen Ausdruck „Kaufmannsgüter“ oder „Inhalt unbekannt“ bezeichnet werden, können nicht auf transito declarirt werden. Bei der Angabe des Inhaltes der einzelnen Packung ist rafinirter und unrafinirter Zucker zu unterscheiden; bei Seidenzeugen und Manufacturen von Baumwolle, Wolle oder von Baumwolle und Wolle gemischt ist die Zahl der Stücke, der yards, das Nettogewicht und der Gesammtwerth anzugeben, sowie gemischte Artikel ein jeder für sich aufgeführt werden müssen; bei allen anderen Waaren ist nur die Angabe des Netto- und Bruttogewichtes, ingleichen des Werthes erforderlich. Um die versandten Waaren auf transito decläriren lassen zu können, hat der Absender mit Beobachtung der bevor-

1) Das Schiff Elisabeth in Ostindien mit nach einem Platze auf dem Continent bestimmten Waaren beladen, kann des Wasserstandes oder des großen Tiefganges wegen in dem Bestimmungshafen nicht anlegen, wozu noch kommt, daß in England eine bessere Ladung für einen überseeischen Hafen gefunden werden kann; der auf dem Continent wohnende Kaufmann beordert das Schiff nach London, läßt dort die Waare auf transito decläriren, in 60 tons haltende Schiffe überladen und in diesen nach seinem Wohnort schaffen; daß größere Schiff Elisabeth wird mit einer Ladung nach Buenos Ayres befrachtet.

2) Das Schiff Alfred, einem Staate angehörend, dessen Handelsverträge die eigene Flagge in den russischen Häfen nicht auf den Fuß der am Meisten begünstigten Nation stellen, ist in Amerika mit einer nach Rußland bestimmten Ladung befrachtet; um von den Vorzugsrechten der englischen Flagge in den russischen Häfen Vortheil zu ziehn, läßt der Schiffseigenthümer das Schiff nach London fahren, die Waaren dort auf transito decläriren und in englische Schiffe nach Rußland überladen, das eigene Schiff aber mit einer Ladung auf einen überseeischen Hafen fahren.

3) Das Interesse eines in Hamburg wohnenden Kaufmannes erfordert es, Waaren so schnell wie möglich nach einem transatlantischen Hafen zu befördern. Zu diesem Ende verladet derselbe die Waaren mit dem Dampfschiff nach Hull, läßt diese dort auf transito decläriren und auf der Eisenbahn nach Liverpool überladen, von diesem Hafen in den transatlantischen Dampfschiffen nach dem Bestimmunghafen weiter befördern. Ein Gleiches ist möglich, um Waaren von Amerika via Liverpool und Hull zu beziehen, ohne daß die Verpflichtung zur Zahlung irgend eines Zolles eintritt.

stehenden Vorschriften ein nur für diese bestimmtes Manifest beizugeben, aus welchem die Marken und Zahl der zum transito bestimmten Waaren und die obigen Einzelnheiten zu ersehen sind; das besondere Manifest ist in das allgemeine Manifest wörtlich aufzunehmen.

Für die ordnungsmäßige Ausführung der Einfuhr und der Ausfuhr der auf transito declarirten Waaren muß entweder von dem Correspondenten für die ganze Einfuhrladung oder von einem jeden Correspondenten für die einzelnen ihm gehörenden Waaren Sicherheit bestellt werden. Alle Waaren sind, wie in anderen Fällen, ordnungsmäßig auf dem Rücken der Ausfuhrdocumente zu bemerken. Sobald der Zollregistrator sich durch die Vergleichung des ihm vorgelegten Zollscheines und Schiffsberichtes von der Richtigkeit überzeugt hat, ihm auch das Document über die bestellte Sicherheit behändigt worden, ist derselbe verpflichtet, die Ueberladung der fraglichen Waaren in Gegenwart eines Zollbeamten in das neben dem Schiffe, in welchem die Einfuhr Statt gefunden, liegende Ausfuhrschiff oder in das Fahrzeug eines mit einer Licenz versehenen Leichterschiffers anzuordnen; Spirit, Taback in Kisten, Tonnen, Ballen oder Seronen, Thee und Wein dürfen nur in einem mit einem Deck versehenen Schiffe unter den Schlössern der Krone fortgeschafft werden. Die auf transito declarirten Waaren sind unter Begleitung eines Zollbeamten, der diese zu keiner Zeit verlassen darf, nach dem Ausfuhrschiff zu bringen oder an einem gesetzlich genehmigten Landungsplatze zu landen, um von hier aus nach dem Bahnhof der Eisenbahn befördert zu werden; auf der Eisenbahn werden diese unter Verschluß nach dem Hafen fortgeschafft, von welchem die Wiederausfuhr Statt finden soll. Innerhalb 24 Stunden ist in dem Hafen von London, innerhalb 12 Stunden in den Außenhäfen dem Zollvisitator der Station, wo das Ausfuhrschiff liegt oder die Landung Statt findet eine Anmel-

dung der Waaren zu machen und mit der Ueberladung anzufangen. Die auf die Ueberladung bezüglichen Geschäfte müssen innerhalb 6 Tagen beendet werden; bestehn die Waaren in Seide, Spirit, Wein, Muskatnüssen, Thee und Taback, so müssen diese innerhalb 3 Tagen ihre Endschaft erreichen; nur unter besonderen Umständen ist eine Verlängerung dieser Fristen gestattet. Verstreichen die vorgeschriebenen Fristen, ohne daß mit der Verschiffung angefangen ist, so sind die Waaren unter Verschluß zur Wiederausfuhr zu lagern. Wenn Waaren, die für ein bestimmtes Ausfuhrschiff angemeldet sind, von diesem ausgeschlossen werden, so ist es gestattet, die Frist zu verlängern, um die Verladung in ein anderes zur Ausfuhr bereite Schiff vorzunehmen. In allen Fällen ist es erforderlich, daß das bei einer Ueberladung von auf transito declarirten Waaren zur Ausfuhr bestimmte Schiff wenigstens von 60 tons Tragfähigkeit ist.

Waaren, die auf der Eisenbahn von dem Hafen der Einfuhr unter Verschluß nach dem Ausfuhrhafen befördert sind, müssen von dem Bahnhof in dem Fahrzeug eines mit einer Licenz versehenen Leichterschiffers nach dem zur Ausfuhr bereiten Schiff unter Beobachtung derselben Vorschriften gebracht werden, die bei der Ueberladung von Waaren von dem einen in das andere Schiff in demselben Hafen inne zu halten sind; selbstverständlich ist die Begleitung eines Zollbeamten während der Fahrt auf der Eisenbahn nicht erforderlich.

Für den Zollbeamten, dem der Auftrag wird, die Waaren zu begleiten und deren Ueberladung zu beaufsichtigen, hat der Kaufmann 6 d per Stunde von dem Augenblick seiner Anstellung bis zu dem Augenblick, in welchem die Waaren insgesammt verladen oder den Eisenbahnbeamten zur Weiterbeförderung überliefert sind, zu bezahlen.

Die ganze Einrichtung ist ein Versuch, der sofort wieder

eingestellt wird, wenn sich ergibt, daß diese Vergünstigung zu Misbräuchen benutzt wird [1]). Die im Uebrigen bei einzelnen Waaren geltenden Beschränkungen, als z. B. in Betreff der Quantitäten von einzuführenden Handschuhen, in Betreff der Einfuhr des Tabacks und dessen Lagerung in bestimmten Häfen u. s. w., gelten auch für die auf transito declarirten Waaren, so weit nicht in dem Vorstehenden eine diese abändernde Verfügung getroffen ist. [2])

XII. Alle Waaren, sobald sich das Eigenthum während 6 Jahren von der Zeit der Ausfuhr an nicht verändert, können in dieser Zeit wieder eingeführt werden; für fremde Waaren sind dieselben Zölle wie bei der ersten Originaleinfuhr zu erlegen; bei der Einclarirung ist auf die Ausclarirung in allen Fällen Bezug zu nehmen. Ausgenommen sind:

Korn, Mehl, sowol feines als gewöhnliches, und Malz, Hopfen.

Waaren, für welche ein Rückzoll oder Ausfuhrprämie gezahlt ist, so lange nicht die Zollbehörde eine besondere Erlaubniß ertheilt und der Rückzoll oder die Ausfuhrprämie zurückgezahlt ist; zur Wiederausfuhr können solche Waaren unter Verschluß gelagert werden.

Taback unterliegt denselben Beschränkungen bei der Wiedereinfuhr, denen derselbe bei der ersten Einfuhr unterworfen ist [3]).

---

[1]) B. M. v. 18. Mai 1850. [2]) Um den Druck nicht aufzuhalten, ist der die Beförderung der übergeladenen Waaren auf der Eisenbahn betreffende Inhalt nach Privatmittheilungen angegeben; das Genauere ist am Schluß nach den das Gepäck der Reisenden betreffenden Verordnungen zu finden.
[3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 §. 33 und in Betreff des früher wieder einzuführen verbotenen Thees. 1850. 13 & 14 Vict. c. 95 §. 11.

II. Die Einfuhrzölle.

1. Im Allgemeinen.

Alle Waaren und Güter sind den im Tarife angegebenen entweder nach dem Gewichte oder Maß oder nach Procenten des Werthes bestimmten Zöllen unterworfen, oder sind, wo kein Zollansatz sich findet, zollfrei einzuführen [1]; bei der Einfuhr ist in den betreffenden Documenten das Gewicht und Maß, wie solches im Tarife verzeichnet ist, zu bemerken, oder der Werth von dem Importeur bei der Einclarirung schriftlich zu declariren [2]. Außer den im Tarife aufgeführten Zöllen unterliegen alle zollpflichtige Gegenstände einem Additionalzoll von 5 % von dem Betrage des zu entrichtenden Zolles [3]; ausgenommen sind hiervon: alle Sorten Glas, Grünspan, fremdes Holz [5], Hausenblasen, Kabelgarn, Kampfer, gereinigt, Korn und Mehl, Oele, chemische, ätherische und parfümirte, Pickels in Weinessig, Pickels und Vegetabilien in Salz, Schmalte, Terpentin, Zucker; von der Stempelabgabe bei Gold und Silber ist kein Additionalzoll zu entrichten [5]; für jede Gallone Spirit müssen 4 d Additionalzoll entrichtet werden [6]. Außerdem sind alle Waaren von dem Additionalzoll ausgenommen, für welche der Zoll in einem besonderen Gesetz bestimmt ist. Der Uebersichtlichkeit wegen sind diejenigen Waaren, welche dem Additionalzoll unterworfen sind, mit einem Stern (*) bezeichnet.

---

[1] 1845. 8 & 9 Vict. c. 90. 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2] 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. §. 21. [3] 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 §. 4 [4] M. CC. 6. April 1847. [5] C. M. v. 13. Mai 1844. [6] 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 §. 4.

2. Im Besonderen.

Der Zolltarif
für
alle in das vereinigte Königreich eingeführte Waaren.

Alle Waaren und Güter, mögen sie ganz oder zum Theil einer Bearbeitung unterzogen sein, die nicht besonders aufgeführt oder beschrieben, oder anderweitig mit einem Zolle belegt sind, deren Einfuhr und Consum in Großbrittanien und Irland nicht verboten ist, sind einem Werthzoll von . . . . 10 %
unterworfen. [1])

Alle nicht aufgeführte Waaren und Güter, die weder ganz noch zum Theil einer Bearbeitung unterzogen sind, weder aufgeführt, noch verboten [2]), sind . . zollfrei.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Aale, siehe Fische.	pr		
Abfälle aller Art, nur zur Leimfabrikation tauglich	ad valorem	. . . .	frei.
– „ – der Lederbereiter, als Talg, Oel und dergleichen von den Häuten nach deren Einweichung geschabt [3])	„	. . . .	10 %
Abgüsse von Büsten, Statuen und Figuren [1])	Ctr	. . . .	frei.
– „ – — — — durch Farben oder Vergoldung verziert [4])	„	. . . .	frei.
– „ – von zuerst in dem vereinigten Königreich Großbrittannien und Irland verfertig=			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90. [3]) B. O. v. 22. Juni und v. 2. August 1848. [4]) Cust. Ord. v. 25. August 1845.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
ten Sculpturen und Modellen sind einzuführen ...	...	verboten.
Achat oder Carneole, siehe Steine.		
***Aepfel**, rohe ... bushel	**6**d	**2**d
*- „ - getrocknete ... „	....	2s
- „ - -Wein, 1) Cider, (252 Gallonen auf die tun) ... tun	....	5£ 5s
Aether, siehe Spirit.		
Agrest, siehe Verjus.		
Ahornholz, siehe Holz und Saamen.		
Alaun ... Ctr	....	frei.
- „ - Steinalaun ... „	....	frei.
Ale, siehe Bier.		
Alganobilla-Saamen, siehe Saamen.		
Alkali ... „	....	frei.
Alkanna-Wurzel ... „	....	frei.
Aloen ... ℔	....	frei.
Amber, amber grisea ... Unze	....	frei.
Amboina-Holz, siehe Holz.		
Angelica, radix ... Ctr	....	frei.
***Anker**- oder Kabeltaue, getheert oder nicht getheert ... „ [Taue über 5 Zoll im Umfange gelten als Anker- oder Kabeltaue. 2)]	**6**s	**3**s
- „ - im wirklichen Gebrauch eines brittischen Schiffes, für dasselbe passend und nothwendig, so lange keine anderweitige Verwendung Statt findet ...	....	frei.
*- „ - oder Kabeltaue, wenn eine anderweitige Verwendung Statt findet ... ad valorem	**10** %	**5** %
*- „ - alt und von fremden Schiffen genommen, unbrauchbar gemacht und in Stücke nicht länger als drei Faden zerschnitten „	....	10 %
Annis, siehe Saamen.		
Anschovis, siehe Fische.		

1) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. 2) B. O. v. 13. Juli 1839.

	per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Antimonium, crudum und regulus ..	Ctr	.... frei.	
- „ - Erz	ton	.... frei.	
Aprikosen, [1]) in der Sonne getrocknet, ohne Zucker	Ctr	.. 1£ 7s 6d	
* **Aqua fortis,** Scheidewasser	„	.... 5s	
Aristolochia	„	.... frei.	
Arrow-root, [2])	„	2s 6d	6d
Arsenik und auripigmentum (Orpiment.) ..	„	.... frei.	
Aschen, als Perl- und Potasche	„	.... frei.	
- „ - Seifen- und Holzaschen	„	.... frei.	
- „ - nicht besonders aufgeführt	ad valorem	.... frei.	
Asphalt oder bitumen Judaicum	ton	.... frei.	
- „ - -Steine, siehe Steine.			
Atlasholz, siehe Holz.			
Austern, siehe Fische.			
Balsam als capivi	Ctr	.... frei.	
- „ - nicht besonders aufgeführt	℔	.... frei.	
Bambusrohr, siehe Rohre.			
Bänder, siehe Seide.			
Barilla	ton	.... frei.	
Bar- oder Rothholz, siehe Holz.			
Bastseile, dicke und dünne [2])	ad valorem	10 %	5 %
- „ - von den Fasern des Kokusnußbaumes, dicke und dünne [3]), Anker- oder Kabeltaue, Taue und Stricke [4])	Ctr	2s 6d	1s 3d
- „ - Stricke und Tauende in Stücke nicht über 3 Fuß lang geschnitten	ton	.... frei.	
Bauholz, siehe Holz.			
Baumwolle, [2]) Manufacturen von, keine ganze oder zum Theil zum Gebrauch fertige Gegenstände	ad valorem	.... frei.	
[Dahin gehören: Einfassungen von Baumwolle, ein gemustertes baumwollenen Fransen sehr ähnliches Gewebe,			

[1]) T. O. v. 16. Decbr. 1842 Min. C. C. v. 9. Mai 1848. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90. [4]) B. O. v. 10. Juli 1849.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
bestimmt zu Einfassungen von Anzügen und nicht zu Einfassungen von Vorhängen; [1])			
– „ – nicht darunter begriffen sind Fransen [2]) und Taschentücher im Stücke mit Fransen versehen, die nicht gesäumt zu werden brauchen. [3])]			
Baumwolle, Manufacturen u. Gegenstände von Baumwolle, die ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertig gemacht sind.	ad valorem	10 %	5 %
[Dahin gehören Fransen und im Stücke mit Fransen versehene Taschentücher. [4])] Vergleiche Allgemeine Bestimmungen VII, pag. 10.			
– „ – Garn	„	....	frei.
Baumwolle ist in den Connossementen unter einer solchen Benennung aufzuführen, aus welcher das Land der Production zu ersehn ist. [5])			
Beefwood (von Ostindien), siehe Holz.			
Beeren, bei chemischen Processen gewöhnlich gebraucht	ton	....	frei.
– „ – nicht aufgeführte	Ctr	....	frei.
Bernstein, roh	„	....	frei.
– „ – verarbeitet [6])	ad valorem	....	10%
Biebergeil, castor	Ctr	....	frei.
Bier und Ale, [6]) (32 Gallonen auf den barrel [7])	barrel	....	1 £
*– „ – von Guernsey, Jersey, Sark, Alderney und Man [8]) (36 Gallonen auf den barrel)	„		7s 11½d
– „ – Mumme [32 Gallonen auf den barrel] [7])	„	....	1 £

[1]) B. O. v. 27. März 1849. [2]) B. M. v. 26. Mai 1846. [3]) B. O. v. 16. Juni 1846. [4]) die sub 2 & 3 angezogenen. [5]) G. O. 2/1850. [6]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [7]) G. O. v. 16. Novbr. 1843. [9]) T. O. v. 20. Novbr. 1840.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
***Bier** und Ale, Sproſſenbier [32 Gallonen auf den barrel] [1]	barrel	.... 1 £	
Bindfaden	ad valorem	**10** %	**5** %
Binſen zu Beſen	ton	.... frei.	
***Birnen,** roh	bushel	**6***d*	**3***d*
*- „ - getrocknet	„	.... 2*s*	
- „ - Wein, [2] perry	tun	.... 5£ 5*s*	
Bitumen Judaicum, ſiehe Asphalt.			
Blaſen	Stückzahl	.... frei.	
Blauholz, ſiehe Holz			
Blei, Erz, ſchwarzes Blei oder Pottloth....	ton	.... frei.	
- „ - in Mulden und Tafeln [3]	„	.... 2*s* 6*d*	
- „ - rothes oder Mennige	„	.... frei.	
- „ - weißes oder Bleiweiß	„	.... frei.	
- „ - chromſaures	„	.... frei.	
- „ - Manufacturen, nicht anderweitig aufgeführt [2]	ad valorem	.... 10 %	
Bleiſtifte [2]	„	.... 10 %	
Bleiweiß, ſiehe Blei.			
***Bleizucker,** saccharum Saturni	Ctr	.... 10*s*	
Blumen, künſtliche, nicht von Seide gemacht [4]	ad valorem	.... 25 %	
- „ - — — ganz oder zum Theil von Seide [2]	„	.... 25 %	
- „ „ petels, Präparate für künſtliche Blumen ſind als ſolche mit Zoll zu belegen. [5]			
- „ - zum Zierat aufgeſetzte Muſchelblumen [6]	„	.... 10 %	
Blumenzwiebeln	„	.... frei.	
Blutegel	„	.... frei.	
Bohnen, ſiehe Korn.			
- „ - türkiſche und franzöſiſche	bushel	.... frei.	
Borax, gereinigt	Ctr	.... frei.	
- „ - nicht gereinigt oder tincal	„	.... frei.	
- „ - Säure, acidum boraxicum	„	.... frei.	

[1] Ord. in. counc. v. 28. Juli 1842. [2] 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3] 1848. 11 & 12 Vict. c. 127. [4] 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. [5] B. O. v. 15. Decbr. 1849. [6] B. O. v. 12. Juni 1850.

	per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Borke	Ctr	....	frei.
- „ - Extract von, siehe Extracte.			
Borsten, roh, in keiner Weise sortirt	&	....	frei.
- „ - oder sortirt	„	....	frei.
Bouteillen, Kruken, irdne und von Stein, leere [1]) so wie volle	Stückzahl	....	frei.
- „ - und Flaschen, in welchen Oel eingeführt ist	„	....	frei.
- „ - von Glas, siehe Glas.			
Brasilholz, siehe Holz.			
Brasilettoholz, siehe Holz.			
Brocade von Gold und Silber [1]) ...	ad valorem	....	10 %
Bronze, Kunstwerke und Copien der Antike.	Ctr	.. .	frei.
Bronze, Manufacturen von, nicht besonders aufgeführt	ad valorem	....	10 %
(Dazu gehören Vasen und Figuren, nicht Copien der Antike. [2])			
- „ - Pulver	ad valorem	....	10 %
Brot und Zwieback	„	....	10 %
Buchsbaumholz, siehe Holz.			
Bücher, zuerst in dem vereinigten Königreich verfaßt oder geschrieben oder gedruckt, sind während der Dauer des Verlagrechtes, sobald der Eigenthümer oder dessen Agent von dem Bestehn und der Zeit des Ablaufs desselben, der Zoll-Commission eine Anzeige gemacht, auswärts gedruckt oder nachgedruckt einzuführen [3])		...	verboten.
- „ - Ohne Zustimmung des Eigenthümers des Verlagsrechtes Abdrücke eines zuerst in einem Theile des vereinigten Königreiches verfaßten oder geschriebenen, gedruckten und publicirten Buches, die in irgend einem Lande außerhalb der brittischen Herrschaften nachgedruckt sind,			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) B. O. v. 9. Jan. 1850. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
nach dem vereinigten Königreich oder einem Theile der brittischen Herschaften einzuführen, ist [1].........................		... verboten.	
Bücher, alle Abdrücke eines auswärts publicirten Buches, für welches in dem vereinigten Königreiche ein Verlagsrecht besteht, sind gedruckt oder nachgedruckt in einem andern Lande als demjenigen, in welchem die erste Publication stattfand, ohne Genehmigung des Eigenthümers des Verlagrechtes einzuführen [2)............		... verboten.	
*- „ - in vor 1801 gedruckten Ausgaben, gebunden oder nicht gebunden...........	Ctr	.... 1£	
*- „ - in nach 1801 gedruckten Ausgaben, gebunden oder nicht gebunden	„	.... 5£	
- „ - Verzeichnisse, ganz oder zum Theil in der englischen Sprache, obgleich dem Inhalte nach dem niedrigen Zolle unterworfen [3]	„	.... 5£	
- „ - französische Uebersetzungen der Classiker gelten als Bücher in den todten Sprachen, obgleich ein Commentar in der lebenden Sprache hinzugefügt ist. [3]			
*- „ - in den fremden lebenden Sprachen in Ausgaben gedruckt nach 1801, gebunden oder nicht gebunden	„	.... 2£ 10s	
Als solche sind zuzulassen Bücher in der Italienischen, Französischen und Englischen, [4] Italienischen und Französischen Sprache, [5] Abdrücke im Hebräischen mit einer fortlaufenden Deutschen Uebersetzung, [6] und solche Bücher, in welchen die fremden lebenden Sprachen vorherschen. [7]			

[1] 1842. 5 & 6 Vict. c. 45. § 17. [2] 1844. 7 & 8 Vict. c. 12. § 10. [3] T. O. v. 2. April 1836. [4] B. O. v. 11. Octbr. 1842. [5] B. O. v. 12. August 1843. [6] B. O. v. 12. August 1842. [7] B. O. v. 11. Octbr. 1844.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Bücher, englische in brittischen Besitzungen gedruckt, wenn deren Einfuhr gesetzlich erlaubt ist........................	Ctr	....	2£ 10s
- „ - Werke, ursprünglich in dem vereinigten Königreich gedruckt und wieder veröffentlicht in einem Lande, von dem die Ausfuhr Statt findet, wenn mit diesem ein Reciprocitätsvertrag abgeschlossen ist [1]........................	„	... 2£ 10s	
- „ - Werke, nicht ursprünglich in dem vereinigten Königreich gedruckt [1]......	„	.... 15s	
Alle Bücher, welche unter dieser Zollvergünstigung nach dem vereinigten Königreich eingeführt werden sollen, müssen von der Behörde des Landes, in welchem sie entstanden sind, oder der eines anderen Landes, mit welchem ebenfalls ein Reciprocitätsvertrag besteht, [2] mit einem Stempel versehen sein; Musikalien, in Betreff des Zolles den Büchern gleichgestellt, sowie alle übrige derartige Gegenstände brauchen nicht gestempelt zu werden, um zu der Zollvergünstigung berechtigt zu sein. [3]			
Anm. Reciprocitätsverträge sind abgeschlossen mit Preußen am 13. Mai 1846, Beitrittserklärungen von Sachsen v. 24. Aug. 1846. O. C. 26. Septbr. u. G. O. 116/1846, von Braunschweig vom 30. März 1847 O. C. vom 24. April 1847 und G. O. 66/1847, der Thüringischen Staaten vom 1. Juli 1847. O. C. vom 10. August 1847 u. G. O. 127/1847, von Hannover O. C. vom 30. Octbr.			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 58. § 1. [2]) Ord. of privy council v. 22. Octbr., T. O. v. 30. Octbr., Cust. Ord. v. 4. Novbr. 1846. [3]) Order in council v. 27. August 1846.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
1847 u. G. O. $^{148}/_{1847}$, von Oldenburg	pr		
O. C. v. 11. Febr. 1848 und G. O. $^{16}/_{1848}$.			
Bücher, schmutzigen u. unanständigen Inhalts[1]		... verboten.	
Buchwaizen und Buchwaizenmehl, siehe Korn.			
Büsten, siehe Abgüsse.			
Butter [2]	Ctr	**10***s*	**2***s* **6***d*
beschädigt und deteriorirt mit einer Pinte Theer vermischt gilt als Fett und ist zollfrei. [3]			
*__Cacao__	℔	**2***d*	**1***d*
*- „ - Hülsen und Schalen	„	**1***d*	½*d*
*„ - „ Pasten oder Chocolade	„	**6***d*	**2***d*
- „ - Oel, siehe Oele.			
- „ - Vergl. Allg. Bestimmungen III., IX. pag. 7 und 11.			
Cadmium, siehe Galmei.			
*__Cafee__	„	**6***d*	**4***d*
- „ - im Ofen gedörrt, geröstet oder gemahlen[4]	„	**8***d*	**5***d*
- „ - Extract, siehe Extracte.			
- „ - Proben nicht über ein halbes Pfund [5]	„	.... frei.	
- „ - Vergl. Allgem. Bestimmungen III., IX. pag. 7 und 11.			
Cambric, siehe Leinen.			
Campescheholz, siehe Holz.			
Canariensaat, siehe Saamen.			
Canella alba, weißer Kanehl	„	.... frei.	
Cardemom	„	.... frei.	
- „ - Extract, siehe Extracte.			
Carmin	Unze	.... 6*d*	
Carneol oder Achat, siehe Steine.			
Carottensaamen, siehe Saamen.			
Cassava-Pulver [6]	Ctr	**2***s* **6***d*	**6***d*
Cassia, Blüte	℔	.... frei.	

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. § 19. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23.
[3]) C. O. v. 6. Sept. 1821, 3. Febr. 1832. [4]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 90.
[5]) M. C. C. v. 14. Decbr. 1844. [6]) 1846. 8 & 10. Vict. c. 23.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Cassia fistula	Ctr	.... frei.	
*– „ – lignea	℔	3d	1d
Castor, Biebergeil	Ctr	.... frei.	
Caviar [1]	„	.... frei.	
Cedernholz, siehe Holz.			
Ceremie-Pasten, siehe Steine.			
Champion, siehe Vegetabilien.			
China-Wurzel	℔	.... frei.	
***Chinin,** schwefelsaures, chininum sulphuricum	Unze	.... 6d	
China- oder Porcelainwaaren, schlicht, gemalt, vergoldet oder verziert [1].....ad valorem		.... 10 %	
Chocolade, siehe Cacao.			
Cichorien, oder andere vegetabilische Stoffe im Gebrauch als Cichorien oder Cafee			
*– „ – geröstet oder gemahlen	℔	.... 6d	
*– „ – roh oder im Ofen getrocknet	Ctr	.... 1£	
– „ – Extract, siehe Extract.			
Cider, siehe Aepfelwein.			
Cigarren, siehe Taback.			
Cigarrentaschen von Papier [2]...ad valorem		.... 10 %	
Cinnober, cinnabaris nativa	Ctr	.... frei.	
– „ – vermillion	℔	.... frei.	
Citronen und Orangen, vergl. allg. Bestimmungen IX., pag. 11.			
*– „ – in Kisten nicht über 5000 Kubikzoll, die Kiste		.... 2s 6d	
*– „ – in Kisten von 5000 Kubikzoll und nicht über 7300 Kubikzoll	„	.... 3s 9d	
*– „ – in Kisten von 7300 Kubikzoll und nicht über 14,000 Kubikzoll	„	.... 7s 6d	
*– „ – in Kisten für jede 1000 Kubikzoll über 14,000 Kubikzoll		.... 7½d	
(Alle Kisten, 36 Zoll lang, 20 Zoll breit und 7 Zoll an der Seite hoch mit einem gebogenen Deckel von 9 Zoll			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) B. O. 27. Febr. 1849. [3]) G. O. 4/1845.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
und nicht über 12 Zoll hoch, zahlen 1 St 3s 9d, über 12 Zoll 7s 6d. [1])		
* **Citronen** und Orangen, lose......1000 Stück	.... 15s	
*- „ - oder nach der Wahl des Importeurs ad valorem	.... 75%	
Citronen in Salz [2])..................... „	.... 5%	
- „ - Saft, siehe Saft.		
- „ - Säure .... ℔	.... frei.	
- „ - Salz .... Ctr	.... frei.	
- „ - Schale .... „	.... frei.	
***Cocculus** indicus, Kockelskörner .... „	.... 7s 6d	
- „ - Extract, siehe Extracte.		
- „ - Vergl. allg. Bestimmungen IX., pag. 11.		
Cochinille und granilla, und Cochinillen-Staub „	.... frei.	
Colchicum, Herbstzeitlose, siehe Saamen.		
Columbo-Wurzel .... „	.... frei.	
***Confect,** getrocknet.................... ℔	**6d**	**3d**
***Confituren**.......................... „	.... 6d	
- „ - medicinische [3])................ad valorem	.... 10%	
Coriander, siehe Saamen.		
Cranbeeren, auch Krahn- oder Moosbeeren, vaccinium oxycoccus ....Gallone	.... frei.	
Cremortartari.......................... Ctr	.... frei.	
Crotonsaamen, siehe Saamen.		
Crystall, Perlen [2])...............ad valorem	.... 10%	
- „ - geschliffen und verarbeitet............ „	.... 10%	
- „ - roh.............................. „	.... frei.	
Curcumae, siehe Gurkemey.		
Cutch, Katechu, japanische Erde......... ton	.... frei.	
***Dachziegel** ....ad valorem	**10%**	**5%**
Darmsaiten [2]) .... „	.... 10%	
***Datteln**............................ Ctr	.... 10s	
Daunen .... ℔	.... frei.	
Denarii oder Saggina, auch Darisaamen oder weiße Linsen genannt, ein in der		

[1]) G. O. 4/1845. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3]) B. O. v. 11. Septbr. 1848.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Levante und Aegypten gebräuchliches Lebensmittel [1]	....	frei.
Diamanten, siehe Steine.		
Dividivi, Gerbstoff .... ton	....	frei.
Drachenblut, sanguis draconis......... Ctr	....	frei.
Draht, vergoldet, plattirt, Silberdraht ad valorem	....	10%
Dreh= und Drechslerarbeiten, sonst nicht beschrieben .... ad valorem	....	10%
Drogen, nicht besonders aufgeführt .... Ctr	....	frei.
Druckerschwärze......... "	....	frei.
Drucksachen und Zeichnungen.		
- " - Copien von zuerst in dem vereinigten Königreich gestochenen, geätzten, gezeichneten Drucksachen sind einzuführen [2]	. .	verboten.
- " - Bilder, Bücher, Karten, Lithographien und sonstige Kupferstiche, so wie andere Gegenstände, die einen unanständigen und schmutzigen Inhalt haben, sind einzuführen [3].........	...	verboten.
*- " - schlicht oder colorirt......... Stück	....	1*d*
*- " - gebunden oder geheftet......... Dutzend	....	3*d*
- " - von einem Lande, mit welchem ein Reciprocitätsvertrag abgeschlossen ist: (vergl. Bücher, pag. 27. Anmerkung)		
- " - schlicht oder colorirt [3]......... Stück	....	½*d*
- " - gebunden oder geheftet [3] .... Dutzend	....	1½*d*
- " - für Kinder, eingerahmt und verglas't nicht über 6½ Zoll breit und nicht über 5 Zoll hoch [4] .... ad valorem	....	10%
- " - erhaben gearbeitet [5] .... "	....	10%
- " - Zeichnungen für Muster [6]	....	frei.
- " - — — Skizzen und Gemälde, in Begleitung des Eigenthümers vom Continent gebracht, sind auf Declaration, daß		

[1]) T. O. v. 4. Novbr. 1847. B. O. v. 8. Mai 1849. [2]) 1845. 8 & 9. Vict. c. 86 §. 64. [3]) 1846. 9 & 10. Vict. c. 102 §. 19 u. c. 58. [4]) M. C. C. v. 11. April 1847. [5]) B. O. v. 27. Febr. 1849. [6]) B. O. v. 1. Febr. 1845.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
sie nicht zum Verkauf, sondern nur zu eigenem Vergnügen bestimmt sind [1])	.... frei.	
Drucksachen und Zeichnungen.		
– „ – kleine Bilder katholischer Heiligen zu andächtigen Zwecken sind nach obigen Zollansätzen zu verzollen. [2])		
– „ – als Proben, eingeschnitten [3])	.... frei.	
– „ – Muster, siehe Muster.		
Dünger, alle Arten .... ton	.... frei.	
– „ – Guiano .... „	.... frei.	
Ebenholz, siehe Holz.		
***Eier** .... 120 Stück	**10**d	**2½**d
Eingemachte Sachen, siehe Ingwer, Früchte und Confitüren.		
Eisen, Erz, Roheisen, Stabeisen, nicht verarbeitetes, geschnittenes oder Knipeisen, gehämmertes Stabeisen .... ton	.... frei.	
– „ – Blumen .... „	.... frei.	
– „ – Gußeisen .... „	.... frei.	
– „ – in Reifen .... „	.... frei.	
– „ – chromsaures .... „	.... frei.	
– „ – altes zerbrochenes und altes gegossenes Eisen .... „	.... frei.	
– „ – und Stahl verarbeitet und sonst nicht aufgeführt [4]) .... ad valorem	.... 10 %	
Emaille, siehe Schmelz.		
Enveloppen, Umschläge, siehe Papier.		
Enzian, radix gentiana .... ton	.... frei.	
Erbsen und Erbsenmehl, siehe Korn.		
Erze, nicht aufgeführt .... ad valorem	.... frei.	
Esel, siehe Thiere.		
Essenzen und Extracte, sonst nicht beschrieben als:		
– „ – Extracte von Borken und anderen vegetabilischen Stoffen gebraucht zum Gerben des Leders .... Ctr	.... frei.	

[1]) T. O. v. 5. Aug. 1817. [2]) B. O. v. 15. Dec. 1848. [3]) B. O. v. 15. März 1850. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Essenzen und Extracte von Borken zu anderen Zwecken [1] ... Ctr	.... frei.	
- „ - Cafee [2] ...	... verboten.	
*- „ - Cardemom ... ad valorem	.... 20 %	
*- „ - Cayenne Pfeffer ... „	.... 20 %	
- „ - Cichorien [2] ...	... verboten.	
*- „ - coculus indicus, Kochelskörner. ad valorem	.... 20 %	
*- „ - Guinea- oder Paradieskörner ... „	.... 20 %	
- „ - Jodine, siehe dieses.		
*- „ - Lakritzen ... „	.... 20 %	
*- „ - nux vomica ... „	.... 20 %	
*- „ - opium ... „	.... 20 %	
*- „ - Peruvianische oder Jesuitenborken ... „	.... 20 %	
*- „ - von Quassia ... „	.... 20 %	
*- „ - radix Rhataniae ... „	.... 20 %	
*- „ - Sprosseneffenz ... „	.... 10 %	
- „ - Taback [2] ...	... verboten.	
- „ - Thee [2] ...	... verboten.	
*- „ - Vitriol ... ad valorem	.... 20 %	
***Extracte** oder Präparate von irgend einem Artikel nicht besonders aufgeführt oder beschrieben, auch sonst nicht mit einem Zoll belegt ... „	.... 20 %	
(hierzu gehört Salicine) [3].		
*- „ - oder nach Wahl des Importeurs mit Ausnahme der Sprosseneffenz statt des Zolles ad valorem ... ℔	.... 5s	
Etiquetten, siehe Papier.		
Farben, Malerfarben, nicht besonders aufgeführt, nicht zubereitet ... ad valorem	.... frei.	
*- „ - zubereitet ... „	.... 10 %	
- „ - baryt gemahlen, um der Leinwand die Weiße zu nehmen [4] ... „	.... 10 %	
Färberflechte, orchal ... Ctr	.... frei.	
Färberkroton, turnesol oder tornsol ... „	.... frei.	

[1] T. O. v. 23. März u. G. O. 23/1848. [2] 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. §15.
[3] B. O. v. 26. Juli 1844. [4] B. O. v. 13. Decbr. 1848.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Fässer und Tonnen, leere oder solche, die zur Erhaltung der darin verpackten Waare unnöthig [1] ... ad valorem	.... 10 %	
„ - „ Molassen-, Oel-, Spirit-, Theer-, Terpentin-, Wein- und Zuckerfässer oder solche, die geleert werden, um andere zu füllen [1] ...	.... frei.	
- „ - und andere Gegenstände, zur Verpackung von Waaren verwendet, nachdem die darin verpackten brittischen Manufacturen ausgepackt sind, auf Declaration des Eigenthümers, daß dieselben brittische Manufactur und leer zurückgeschickt werden [2] ...	.... frei.	
Federn für Betten, in Betten oder auf andre Weise ... Ctr	.... frei.	
*- „ - Straußfedern, zugerichtet ... ℔	... 1£ 10s	
- „ - — nicht zugerichtet ... „	.... frei.	
*- „ - des Reisvogels, zugerichtet ... „	.... 1s	
- „ - — — nicht zugerichtet ... „	.... frei.	
*- „ - sonst nicht aufgeführt, zugerichtet ad valorem	.... 10 %	
- „ - — — nicht zugerichtet . „	.... frei.	
- „ - Schreibfedern [3] ... ad valorem	.... frei.	
Federkiele, Gänse- und Schwäne- ... Stückzahl	.... frei.	
***Federvieh,** lebend oder todt ... ad valorem	**5 %**	**2½ %**
***Feigen** (vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11) Ctr	.... 15s	
Felle, Pelze, Schwänze oder Stücke von Fellen, roh oder nicht zugerichtet und nicht besonders aufgeführt ... Stückzahl	.... frei.	
- „ - — — — lohgar, geschabt, zugerichtet, sonst nicht aufgeführt ... „	.... frei.	
- „ - Gegenstände von Fellen oder Pelzen fabricirt ... ad valorem	**10 %**	**5 %**
(Im Uebrigen vergl. Häute.)		

[1]) B. O. v. 20. Octbr. 1835. u. 23. Nov. 1839. Min. C. C. v. 7. Febr. 1838. [2]) B. O. v. 25. April 1835 u. 23. Aug. 1849. [3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23.

	pr	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Fensterglas, siehe Glas.			
Ferkel, siehe Thiere.			
Fett von Thieren	Ctr	.... frei.	
Figuren, siehe Abgüsse.			
Firniß, sonst nicht beschrieben	ad valorem	.... 10 %	
- „ - mit Spirit bereitet [1])	Gallone	1£ 10s 4d	
***Fische,** als Aale	Schiffsladung	.... 13 £	
- „ - — — in kleineren Quantitäten [2])	Ctr	.... 2s 6d	
*- „ - Anschovis	℔	2d	frei.
- „ - Hummer [3])	Stückzahl	.... frei.	
*- „ - Steinbutt	Ctr	.... 5s	
- „ - fremden Fanges, und zwar in einem andern Schiff als dem Fischerfahrzeug, von einem fremden Hafen ordnungsmäßig ausclarirt [4]), als			
*- „ - Austern	bushel	.... 1s 6d	
*- „ - Lachs, frisch und zubereitet [5])	Ctr	.... 10s	
- „ - Sardinen, siehe diese.			
*- „ - Schollen	„	.... 5s	
*- „ - Schildkröten	„	.... 5s	
- „ - — — in brittischen Schiffen von Honduras und den brittischen Colonien eingeführt, auf Declaration, daß dieselben brittischen Fanges [6])		.... frei.	
*- „ - frisch und nicht besonders aufgeführt ...	Ctr	.... 1s	
- „ - gesalzene und nicht besonders aufgeführt	„	.... 1s	
- „ - brittischen Fanges frisch und gesalzen und nicht besonders aufgeführt [7])	„	.... frei.	
Flachs, Heede, oder Stengel von Flachs und Hanf, sei es bearbeitet oder nicht ...	„	.... frei.	
- „ - Saamen, siehe Saamen.			
Flaschen, in welchen Oel eingeführt ist		.... frei.	

[1]) T. O. v. 21. Decbr. u. C. O. v. 26. Decbr. 1846. [2]) C. M. v. 22. Juni 1843. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 46. [4]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63 nicht widerrufen durch 1849. 12 & 13 Vict. c. 29 § 1. [5]) B. O. 29. Mai 1844. [6]) T. O. v. 11. März 1844. C. O. 24/1845. [7]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 46.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Fleisch, frisch und gesalzen, sonst nicht beschrieben [1]	Ctr	....	frei.
– „ – Rindfleisch, frisch erhalten in Körben [2]		....	frei.
***Flittergold**	Ctr	....	10s
Flocken, Wollflocken für Betten	„	....	frei.
– „ – oder Scheerwolle für Tapeten	ad valorem	....	10 %
Foenum graecum, Bockhornsaamen, siehe Saamen.			
Fossilien, siehe specimina.			
Frachtbriefe, siehe Papier.			
***Früchte**, roh und sonst nicht aufgeführt	ad valorem	....	5 %
– „ – fremde in Zucker eingemachte, sei es in einem flüssigen oder trockenen Zustande [3]	℔	....	6d
– „ – in Branntwein	ad valorem	....	10 %
und den Zoll für Spirit [4].			
Vergl. auch Aepfel, Aprikosen, Birnen, Pfirsiche, Pflaumen und andere.			
Furnir, siehe Holz.			
Galläpfel	Ctr	....	frei.
– „ – Pulver	ton	....	frei.
Galmei, Kadmei, cadmium [5]), in Barren		....	frei.
Galoschen, siehe Leder.			
Garacine	Ctr	....	frei.
Garn, Baumwollengarn, siehe Baumwolle.			
– „ – Kabelgarn	„	....	3s
– „ – Kamel- oder Mohairgarn	℔	....	frei.
– „ – rohes Leinengarn	Ctr	....	frei.
– „ – rohes Garn von gekämmter Wolle (raw worsted yarn), Kammgarne, nicht gefärbt, nicht bunt und nicht zu Stickereien und anderen Phantasie- (fancy) Arbeiten passend	℔	....	frei.

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) T. O. v. 4. Juli 1849. [3]) M. C. C. v. 11. Januar 1844. [4]) Order to Bristol v. 4 Decbr. 1827. [5]) B. O. v. 24. Novbr. 1849.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Garn, rohes Garn von gekämmter Wolle nicht gewaschen[1]) oder nur zum Theil gefärbt[2]) ℔	.... frei.	
- „ - — — — mit Seide zusammen gesponnen, nicht gefärbt[3]) .... „	.... frei.	
- „ - — — — gewaschen, wenn gleich zu Stickereien nicht passend und nicht als rohes Garn von gekämmter Wolle zu classificiren[4]) .... „	.... 6*d*	
Vergleiche auch Leinen und Wolle.		
Garten-Saamen, siehe Saamen.		
Gaze von Zwirn[5]) ....ad valorem	10 %	5 %
- „ - von Seide, siehe Seide.		
Geflechte oder andere Manufacturen gebraucht oder geeignet zur Anfertigung von Hüten und Damenhüten, als		
*- „ - von Bast, Rohr und Pferdehaar...... ℔	.... 10*s*	
- „ - von Spänen, und einfache cordonnets[6]) „	.... frei.	
- „ - von Stroh[5]), und doppelte cordonnets[6]) „	.... 5*s*	
- „ - — — einfache cordonnets und andere Strohwaaren, zu obigem Zweck nicht passend[7]) ....ad valorem	.... 10 %	
- „ - — — einfache cordonnets mit einem aufliegenden Muster von Strohhalmen, das sich durchzieht[8]) ....ad valorem	.... 10 %	
- „ - Geflechte, bei welchen der Zettel oder Einschuß von Pferdehaar .... ℔	.... 5*s*	
- „ - — — bei welchen mehr als der Zettel oder Einschuß von Pferdehaar[9]) .... „	.... 10*s*	
- „ - von Baumwolle und Hanf[10]) .. ad valorem	.... 10 %	
- „ - von Weiden, viereckige[11]) .... „	.... 10 %	
Geflügel, siehe Federvieh.		

[1]) B. O. v. 30. Sept. 1848. [2]) G. O. v. 1. Novbr. 1848. [3]) T. O. v. 8. Septbr. u. G. O. v. 21. Septbr. 1848. [4]) B. O. v. 10. Decbr. 1848. [5]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [6]) B. O. v. 14. Decbr. 1843. [7]) B. O. v. 25. Decbr. 1843. [8]) B. O. v. 27. Jan. 1849. [9]) G. O. 21/1849. [10]) B. O. v. 2. Jan. 1844. [11]) 1846 9 & 10 Vict. c. 102.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Gelatine	Ctr	....	frei.
Gelbholz, siehe Holz.			
***Gemälde**	Stück	....	1*s*
*– „ –	und □Fuß	....	1*s*
*– „ – über 200 □Fuß	Stück	....	10£
– „ – vom Continent nicht zum Verkauf [1])		....	frei.
– „ – von brittischen Künstlern [2])		....	frei.
Vergl. auch Drucksachen 2c.			
Genever, siehe Spirit.			
Gerste und Gerstenmehl, siehe Korn.			
Gewehrschafte von Holz, roh	Ctr	....	frei.
Ginseng, sog. Kraftwurzeln	ton	....	frei.
Gips	„	....	frei.
– „ – Pariser	„	....	frei.
Glätte, Silberglätte	„	....	frei.
Glas [3]) als jede Art Fensterglas, weiß oder einfarbig gefärbt, nicht über 1/9 Zoll dick, Lampenschirme und Cylinder	Ctr	....	3*s* 6*d*
– „ – über 1/9 Zoll dick, alles versilberte, mit Folie belegte oder polirte Glas von jeder Dicke, die Scheiben oder Tafeln mögen noch so klein sein, nach dem Maß der Oberfläche, als			
– „ – nicht über 9 □Fuß	□Fuß	....	3*d*
– „ – über 9, jedoch nicht über 14□Fuß	„	....	6*d*
– „ – über 14, jedoch nicht über 36 □Fuß	„	....	7½*d*
– „ – über 36 □Fuß	„	....	9*d*
– „ – gemalt oder auf andere Weise verziert	„	....	9*d*
– „ – polirte Glasreflectoren, mit einem metallischen Amalgam auf chemischem Wege überzogen, um Frictionen zu widerstehn und gegen Oxydirung geschützt zu sein [4])	ad valorem	....	10 %
– „ – Bouteillen von weißem Flintglas, nicht geschliffen, gravirt oder sonst verziert.	℔	....	½*d*

[1]) C. O. v. 5. Aug. 1817. [2]) T. O. v. 5. Mai 1824. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 seit dem 5. April 1848. [4]) B. O. v. 30. Novbr. 1849.

	pr	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Glas, Bouteillen von weißem Flintglas mit drei Ringen, zur größeren Dauerhaftigkeit nicht zum Zierrat hinzugefügt [1].....	℔	....	½d
– „ – Perlen und Korallen, gefärbt oder nicht, ohne Rücksicht darauf, daß sie durch die Beimischung von Wachs oder anderen Materialien als etwas Anderes erscheinen [2], und ohne Rücksicht darauf, daß sie zu einer Halsschnur verbunden und mit einem Schloß versehen sind [3]........................	„	....	½d
– „ – Weingläser, tiefe Gläser, sog. tumblers, und alle andere weiße Flintglaswaaren, nicht geschliffen, gravirt oder anderweitig verziert....................	„	....	1d
– „ – alles geschliffene, alles bunte Glas und alle Luxusglaszierate..............	„	....	2d
– „ – gekehlte Weingläser.................	„	....	2d
– „ – tiefe nur auf dem Boden rauh geschliffene Gläser	„	....	2d
– „ – Bouteillen mit Flechtwerk überzogen, jedoch nicht von Flint- oder geschliffenem Glas	Ctr	....	9d
– „ – — — von grünem oder gemeinem Glas	„	....	9d
– „ – Glasbouteillen, die zur Verpackung von brittischen Manufacturen gedient und leer zurückgeschickt werden auf Declaration des Eigenthümers (vergleiche Fässer)................................		....	frei.
Anm. Alle, Wein, Spirit [4], und Miniralwasser [5]) enthaltende Glasbouteillen sind bei der Verzollung nach folgender Scala durchschnittlich zu berechnen:			

[1]) B. O. v. 12. December 1848. [2]) T. O. v. 19. September 1836. [3]) T. O v. 26. October 1836. [4]) G. O. v. 13. August 1842. [5]) B. O. v. Juli 1846.

	per Dutzend Quart-bouteillen.	per Dutzend Pint-bouteillen.	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Engl. geformte Bouteillen mit Portwein oder Sherry	19 ℔	11 ℔		
Champagner und andere Weine in ähnlichen Flaschen	24 „	15 „		
Rother Franzw. oder Claret u. andere Weine oder Branntwein in ähnlichen Flaschen	14 „	9 „		
Rheinwein und andere Weine in ähnlichen Flaschen	16 „	11 „		
		per Dutzend		
Genever in viereckigen Flaschen von 8 bis 11 gills		20 ℔		
von 4 bis 6 gills...............		14 „		
Glas in Toiletten, oder Medicinkasten der Reisenden, wenn es brittische Manufactur und kein Rückzoll bezahlt ist[1])..........			....	frei.
- „ - Manufactur, sonst nicht aufgeführt und beschrieben, so wie altes zerbrochenes, nur zum Umschmelzen taugliche Glas		Ctr	....	3*s* 6*d*
- „ - alle Gegenstände von grünem oder gemeinem Glas[2])		„	....	9*d*
Glasirte oder lackirte Waaren[3]) ....ad valorem			....	10 %
Gold und Silber in Stangen, Barren, fremde Münzen, Gold und Silbererz oder Erze, von welchen der größere Theil dem Werthe nach in Gold und Silber besteht			....	frei.
*- „ - Geschirre und Arbeiten (inclusive der Stempelabgabe).............ad valorem			....	10 %
Stempelabgabe auf Gold ....Unze			....	17*s*
„ „ „ Silber......... „			....	1*s* 6*d*
- „ - abgenutztes ....ad valorem			....	frei.
- „ - alle Geschirre und Arbeiten brittischer Manufactur, im Auslande angekauft auf Declaration, daß das Eigenthum nicht verändert und kein Rückzoll in Empfang genommen ist[4])			....	frei.

[1]) F. O. vom 5. December 1821. [2]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 90.
[3]) 1846. 9 & 10. Vict. c. 23. [4]) G. O. 110/1844.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
*Gold, Blätter, Blattgold ....100 Stück	....	3s
Goldschlägerhäute [1] ....ad valorem	....	10 %
*Granatäpfel ....1000 Stück	....	5s
- „ - Schale .... Ctr	....	frei.
Granaten, siehe Steine.		
Grünspan............................ „	....	5s
Guano .... ton	....	frei.
Guinea-Korn, wie Denarii, vergl. dieses [2]....	....	frei.
*Guinea- oder Paradieskörner .... Ctr	....	15s
- „ - Extract, siehe Essenzen und Extracte. Vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11.		
Gummi, nicht aufgeführt .... „	....	frei.
- „ - Stärke, gedörrt oder calcinirt, gewöhnlich brittisches gummi genannt [3]....... „	....	1s
Gummigut .... „	....	frei.
Gurkemey, Curcumä................... ton	....	frei.
Gurken in Salz eingemacht [3]) ......ad valorem	5 %	2½ %
Haare, als Bullen-, Elend-, Kuh-, Ochsen-, Ctr	....	frei.
- „ - Kamelhaare oder Wolle .... ℔	....	frei.
- „ - Menschenhaare...................... „	....	frei.
- „ - Pferdehaare .... Ctr	....	frei.
- „ - Ziegenhaare oder Wolle .... „	....	frei.
- „ - nicht aufgeführte ....ad valorem	....	frei.
- „ - Manufacturen von Haaren oder Ziegenwolle und einem anderen Material, und Gegenstände solcher Manufactur ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertig gemacht, nicht besonders aufgeführt oder anderweitig mit einem Zoll belegt ....ad valorem	10 %	5 %
Vergleiche auch Seide und Wolle.		
Hafer und Hafermehl, siehe Korn.		
Haferkümmel, siehe Saamen.		
Haide zu Besen .... Ctr	....	frei.

[1]) B. O. v. 16. October 1844. [2]) B. O. to Londonderry № 22. v. 25. Februar 1850. [3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Häkelarbeiten, von Wolle, Baumwolle und dergleichen sind als zum Gebrauch fertige Gegenstände der Manufactur des einen oder anderen Materials zu verzollen [1]).			
Häkelmuster, zusammengebunden [2])	Dutzend	....	3d
- „ - von einem Lande, mit welchem ein Reciprocitätsvertrag abgeschlossen (siehe Bücher)	„	....	1½d
Handschuhe, lederne, siehe Leder.			
- „ - von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle sind als zum Gebrauch fertige Gegenstände der Manufactur des einen oder anderen Materials zu verzollen [3]).			
Hanf, bearbeitet	Ctr	....	frei.
- „ - roh oder nicht bearbeitet oder eine andere vegetabilische Substanz der Natur und Qualität nach dem bearbeiteten Hanfe gleich und zu denselben Zwecken brauchbar	„	....	frei.
Hanfsaat, siehe Saamen.			
Hanfsaatöl, siehe Oele.			
Harz	„	....	frei.
Haselnüsse, siehe Nüsse.			
Hausenblasen	„	....	5s
Häute, weder gegerbt, weißgar, geschabt, noch in irgend einer Weise zugerichtet, trocken und naß	„	....	frei.
- „ - oder Stücke davon, roh oder nicht zugerichtet, sonst nicht aufgeführt ..	ad valorem	....	frei.
- „ - Sämisch-Leder	Tb	....	frei.
- „ - gegerbt, nicht anderweitig zugerichtet ...	„	....	frei.
- „ - weißgar oder geschabt, nicht gefirnißt, lackirt oder emaillirt [4])	„	....	frei.

[1]) B. O. v. 1. u. 15. März 1849. [2]) B. O. v. 22. Novbr. 1849.
[3]) T O v. 3. Decbr. 1830. [4]) 1846. 9 & Vict. c. 23.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
pr.		
Häute, weißgar oder geschabt, gefirnißt, lackirt, oder emaillirt .... ℔	....	frei.
- „ - von Moskau oder Russische, oder Stücke davon gegerbt, farbig, geschoren oder sonst zugerichtet [1] .... „	....	frei.
- „ - oder Stücke davon, in irgend einer Weise zugerichtet, sonst nicht aufgeführt ad valorem	....	frei.
- „ - Schwanzstücke von Büffel, Bullen, Kühen, Ochsen ....ad valorem	....	frei.
Die Einfuhr von Häuten, Fellen, Hörnern, Hufen oder irgend einem Theile eines Thieres kann verboten werden, um einer ansteckenden Krankheit zuvorzukommen [2].		
Vergl. Felle, Leder.		
Hefen, [3] mit Ausnahme von Weinhefen ad valorem	....	10 %
- „ - getrocknet [4]	....	frei.
Helleborus, Nießwurz .... Ctr	....	frei.
Heu [1] ....per load, trusses von 56 ℔	....	frei.
Hirse, siehe Saamen.		
Hörner, Hornspitzen und Stücke von Hörnern, ton	....	frei.
Vergleiche auch Häute.		
Holz, alles Holz, Product desjenigen Theiles des Staates Maine, der von dem Flusse St. John oder dessen Nebenflüssen durchflossen wird, gilt bei der Einfuhr von der Provinz Neu-Braunschweig als Product dieser Provinz, vorausgesetzt, daß erforderlichenfalls der Ursprung nachgewiesen werden kann [5].		
- „ - Bauholz und Holz, weder Dielen, Bohlen, Bretter, Stabhölzer, Handspeichen,		

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63. [3]) T. O. v. 5. Decbr. u. C. M. v. 6. Decbr. 1843. [4]) B. O. to Hull № 945. v. 7. Decbr. 1842. [5]) Vertrag mit den vereinigten Staaten Nord-Amerika's vom 9. August 1842. 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 § 14 und c. 93 § 27.

	per	Von fremden Ländern.	Von brittischen Besitzungen.
Ruder, Schaufelstiele, Splittholz, noch anderes gesägtes, gespaltenes oder auf andere Weise bearbeitetes, wohin das Behauen nicht zu rechnen ist, Bauholz oder anderes Holz, nicht anderweitig mit Zoll belegt	per load von 50 Kubikfuß	**15s** [1])	**1s** [2])
Holz, Dielen, Bohlen, Bretter oder anderes gesägtes oder gespaltenes Holz und Bauholz, namentlich auch Latten [3]), nicht anderweitig mit einem Zoll belegt	„	**1£** [1])	**2s** [2])
– „ – oder nach der Wahl des Importeurs von fremden Holz von fremden Plätzen statt nach dem cubischen Inhalt nach der Stückzahl nach folgender Aufstellung zu verzollen [2]):			

	per	Von fremden Ländern.
– „ – Bretter und Bretterenden:		
nicht über 7 Zoll breit und nicht über 1¼ Zoll dick		
nicht über 6 Fuß lang	die 120 Stück	18s 6d
von 6 Fuß und nicht über 9 Fuß lang ..	„	1£ 7s 9d
„ 9 „ „ „ „ 12 „ „ ..	„	1£ 16s 11d
„ 12 „ „ „ „ 15 „ „ ..	„	2£ 6s 3d
„ 15 „ „ „ „ 18 „ „ ..	„	2£ 15s 4d
„ 18 „ „ „ „ 21 „ „ ..	„	3£ 4s 6d
– „ – nicht über 7 Zoll breit und 1¼ bis 2¾ Zoll dick, aber nicht darüber,		
nicht über 6 Fuß lang	die 120 Stück	1£ 17s
von 6 Fuß und nicht über 9 Fuß lang ..	„	2£ 15s 6d
„ 9 „ „ „ „ 12 „ „ ..	„	3£ 13s 10d
„ 12 „ „ „ „ 15 „ „ ..	„	4£ 12s 6d
„ 15 „ „ „ „ 18 „ „ ..	„	5£ 10s 8d
„ 18 „ „ „ „ 21 „ „ ..	„	6£ 9s

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23 § 2. [2]) 1845. 8 & 10 Vict. c. 90. [3]) T. O. v. 7. März, C. O. v. 11. März 1842. T. O. v. 12. April, C. O. v. 15. April 1843.

	Von fremden Ländern.
Holz, Bohlen, Dielen, Dielenenden und Planken, nicht über 9½ Zoll breit und nicht über 1½ Zoll dick,	
nicht über 6 Fuß lang..........die 120 Stück	1£ 9s 10d
von 6 Fuß und nicht über 9 Fuß lang.. „	2£ 4s 5d
„ 9 „ „ „ „ 12 „ „ .. „	2£ 19s 2d
„ 12 „ „ „ „ 15 „ „ .. „	3£ 14s 2d
„ 15 „ „ „ „ 18 „ „ .. „	4£ 8s 11d
„ 18 „ „ „ „ 21 „ „ .. „	5£ 3s 8d
- „ - —— nicht über 9½ Zoll breit und 1½ Zoll bis 3¼ Zoll dick, aber nicht darüber,	
nicht über 6 Fuß lang..........die 120 Stück	2£ 19s 8d
von 6 Fuß und nicht über 9 Fuß lang.. „	4£ 8s 10d
„ 9 „ „ „ „ 12 „ „ .. „	5£ 18s 4d
„ 12 „ „ „ „ 15 „ „ .. „	7£ 8s 4d
„ 15 „ „ „ „ 18 „ „ .. „	8£ 17s 10d
„ 18 „ „ „ „ 21 „ „ .. „	10£ 7s 4d
- „ - —— über 9½ Zoll breit, jedoch nicht breiter als 11½ Zoll und nicht über 1½ Zoll dick, aber nicht darüber,	
nicht über 6 Fuß lang..........die 120 Stück	1£ 15s 10d
von 6 Fuß und nicht über 9 Fuß lang.. „	2£ 13s 8d
„ 9 „ „ „ „ 12 „ „ .. „	3£ 11s 7d
„ 12 „ „ „ „ 15 „ „ .. „	4£ 9s 7d
„ 15 „ „ „ „ 18 „ „ .. „	5£ 7s 6d
„ 18 „ „ „ „ 21 „ „ .. „	6£ 5s 8d
- „ - —— über 9½ Zoll, jedoch nicht über 11½ Zoll breit und 1½ Zoll bis 3¼ Zoll dick, aber nicht darüber,	
nicht über 6 Fuß lang...........die 120 Sück	3£ 11s 8d
von 6 Fuß und nicht über 9 Fuß lang.. „	5£ 7s 4d
„ 9 „ „ „ „ 12 „ „ .. „	7£ 3s 2d
„ 12 „ „ „ „ 15 „ „ .. „	8£ 19s 2d
„ 15 „ „ „ „ 18 „ „ .. „	10£ 15s
„ 18 „ „ „ „ 21 „ „ .. „	12£ 11s 4d

	Von fremden Ländern.	Von den britischen Besitzungen.
Holz, gehobelt oder auf andere Weise zugerichtet und zum Gebrauch vorbereitet, nicht besonders aufgeführt oder anderweitig mit einem Zoll belegt .... Cubikfuß	....	4*d*
und außerdem .... ad valorem	**10 %**	**5 %**
– „ – alles gesägte oder behauene Holz, Bauholz, Planken oder sogenannte thickstuff (Planken zum Schiffsbau, 8 Zoll oder darüber am schmalsten Ende stark), wenn es nicht gehobelt oder sonst zum Gebrauch vorbereitet ist, wird als „behauenes Holz“ verzollt [1]) mit per Load zu 20 Cubikfuß	**15*s***	**1*s***
– „ – und Bauholz, gesägt, gehauen oder gespalten in einer dreieckigen Form, vom Mittelpunkt eines um dasselbe geschlagenen Kreises nach der Spitze 9 Zoll und darüber messend, oder Stücke von dem Mittelpunkt einer geraden Linie nach der Spitze 8 Zoll und darüber messend, nicht gehobelt oder in anderer Weise zugerichtet, ist als „behauenes“ zu verzollen, mit per load zu 20 Kubikfuß [2])	**15*s***	**1*s***
– „ – Abfall, Abschnitte und Reisholz gebraucht zum Stauen .... ad valorem	**5 %**	¼ %
– „ – Birkenholz behauen, nicht über 3 Fuß lang und nicht über 8 Quadratzoll stark, eingeführt allein in der Absicht, Tonnen für die Fischereien davon zu machen .... load	...	frei.
– „ – Feuerholz, per Faden (6 Fuß lang, 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch [3]) zu 216 Cubikfuß	**6*s***	**frei.**
– „ – — — wie Birkenholz gehauen [4]) ...... „	....	frei.

[1]) G. O. 56/1846. [2]) G. O. 111/1847. [3]) B. M. v. 2 Septbr. 1830. [4]) G. O. 158/1847.

per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Holz, Feuerholz, Dielenenden und sonstige Holzwaaren, die den Zoll nicht werth sind, dürfen zu Feuerholz bei der Einfuhr gemacht werden [1]. Dielen, Bretter und Bohlenenden sind als Feuerholz zu behandeln, wenn nicht über 12 Zoll lang und in zwei Stücke gespalten; wenn über 12 und nicht über 18 Zoll lang müssen Dielen zu diesem Ende in 3 Stücke, Bretter und Bohlenenden in 2 Stücke gespalten werden; überhaupt darf das Holz zu keinem anderen nützlichen Zweck verwendbar sein [2].		
– „ „ Fournire von Ahorn, Rosen- und anderem harten Holz [3] .... ad valorem	.... 10 %	
– „ – Handspeichen, nicht über 7 Fuß lang. die 120 Stück	**12***s*	**6***d*
– „ – — — — über 7 Fuß lang .... „	**1£ 4***s*	**1***s*
– „ – Knieholz unter 5 Quadratzoll .... „	**6***s*	**3***d*
– „ „ — — über 5 Quadratzoll aber unter 8 Quadratzoll .... „	**1£ 4***s*	**1***s*
– „ – Maste, alte, wenn nicht zu Feuerholz gemacht [4] .... ad valorem	.... 10 %	
– „ – Nägel, hölzerne, zum Schiffsbau, mit Ausnahme von teak- und anderem zollfreien Holz gemacht [5] .... load	**15***s*	**1***s*
– „ – Nägel, hölzerne, zum Schiffsbau von teak-, Curbaril-, fasserigem Borken-, und blauem Gummi-Holz, nicht über 3 Fuß lang [6] .... „	.... frei.	
– „ – Reife von Holz... ....die Stückzahl	.... frei.	
– „ – Ruder ....die 120 Stück	**4£ 10***s*	**3***s* **9***d*
– „ – Schafte, Gewehrschafte von Holz, roh . Ctr	.... frei.	
– „ – Schaufelstiele [6]	.... frei.	

¹) G. O. v. 20. Juni 1824. B. M. v. 28. Septbr. 1821. ²) G. O. 114/1846. u. 39/1847. ³) T. O. v. 23. Febr. 1843. ⁴) B. O. v. 28. Juni 1844. ⁵) G. O. 3/1847. ⁶) 1850. 13 & 14 Vict. c. 95 § 23.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Holz, Schiffsbauholz: Faseriges Borkenholz, blaues Gummiholz, Curbaril-, Green Hart-, Mora- [1]), teak-Holz, so wie alles Holz, das früher unter gleichen Zöllen wie teak-Holz zugelassen worden, load	....	frei.
– „ – Sparren und Pfähle unter 22 Fuß lang und unter 4 Zoll im Durchmesser... die 120 Stück	**12s**	**6d**
– „ – — — — 22 Fuß lang und darüber und unter 4 Zoll im Durchmesser....... „	**1£ 4s**	**1s**
– „ – — — — von allen Längen, 4 und unter 6 Zoll im Durchmesser........... „	**2£ 8s**	**2s**
– „ – Speichen, Wagenspeichen nicht über 2 Fuß lang 1000	**1£ 4s**	**1s**
– „ – — — — über 2 Fuß lang.......... „	**2£ 8s**	**2s**
– „ „ Stabholz nicht über 72 Zoll lang, 7 Zoll breit und nicht über 3¼ Zoll dick, die load zu 50 Cubikfuß	....	frei.
– „ – — — über 72 Zoll lang, 7 Zoll breit und über 3½ Zoll dick........... „	**18s**	**2s**
– „ – — — von Föhrenholz, Bretterenden, gehobelt und zugerichtet [2])........Cubikfuß	....	4d
und ad valorem	**10 %**	**5 %**
– „ – — — über 72 Zoll lang, unter bond können auf Kosten der Parteien soweit abgeschnitten werden, daß sie zollfrei zuzulassen sind; vorausgesetzt wird dabei, daß keine Verwendung zu anderen Zwecken als zur Anfertigung von Fässern Statt findet; der Abfall ist nach dem Belieben der Parteien entweder in Gegenwart eines Beamten zu vernichten oder als Feuerholz zu verzollen [3]); ohne bond findet auf gemachten Antrag keine Verkürzung Statt [4]).		

[1]) 1850. 13 & 14 Vict. c. 95 § 23. [2]) B. O. v. 15. Juli 1845. [3]) T. O. v. 25. April 1845. [4]) B. O. v. 13. Augusst 1849.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Holz, für Tischler zur Anfertigung von Mobilien: als Ahorn, Kirschenholz [1], Rebhuhn- (Partridge-) Holz [1], Purpurholz [1], Neu-Seeland-Holz, sowie überhaupt alles hierzu passende Holz	ton	....	frei.
Ausdrücklich hiervon ausgenommen ist Birken-, Buchen-, Eichen-, Eschen-, Ulmen- sowie Faßholz [2]).			
- " - Weidenstöcke, 18 Zoll lang, als Feuerholz zu verzollen [3]) mit per 216 Cubikfuß		6s	frei.
- " - Besonders aufgeführte Holzarten:			
- " - Amboina-Holz	ton	....	frei.
- " - Atlasholz	"	....	frei.
- " - Bar-Holz	"	....	frei.
- " - Beefwood aus Ostindien	"	....	frei.
- " - Blauholz	"	....	frei.
- " - Brasilholz	"	....	frei.
- " - Brasilettoholz	"	....	frei.
- " - Buchsbaumholz	"	....	frei.
- " - Cedernholz	"	....	frei.
- " - Ebenholz	"	....	frei.
- " - Gelbholz	"	....	frei.
- " - Guinea oder Rothholz	"	....	frei.
- " - Kamholz, Afrikanisches Rothholz	"	....	frei.
- " - Königsholz	"	....	frei.
*- " - Kiehn- und Spanholz	Ctr	....	1£ 10s
- " - lignum vitae	ton	....	frei.
- " - Mahagoni	"	....	frei.
- " - Nicaragua-Holz	"	....	frei.
- " - Olivenholz	"	....	frei.
- " - Rosenholz	"	....	frei.
- " - Sandel, roth, weiß und gelb	"	....	frei.
- " - Santa Maria Holz	"	....	frei.
- " - Sapan- oder Japan-Holz	"	....	frei.
- " - Schlangenholz	"	....	frei.

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23 § 4. [2]) G. O. 8/1847. [3]) B. O. v. 26. April 1844.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Holz, Tulpenholz .... ton	.... frei.	
- „ - Vogelbeerenholz [1] .... „	.... frei.	
- „ - Wallnußholz .... „	.... frei.	
- „ - Zebra-Holz .... „	.... frei.	
***Honig** .... Ctr	**10s**	**5s**
Hopfen .... „	.... 2s 5d	
- „ - ausgeführter ist bei der Wiedereinfuhr als fremder zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob es ursprünglich solcher oder nicht [2].		
- „ - von Irland nach Großbritannien [3] .... ℔	....	**2d**
- „ - Allg. Bestimmungen XII. pag. 18.		
Hufe von Thieren .... ad valorem	.... frei.	
Hundefutter, siehe Wammen.		
Hüte und Damenhüte [4], von Spänen, vollkommen und zum Gebrauch fertige ... ℔	.... 3s 6d	
(Köpfe und Schirme sind als Geflechte von Spänen frei).		
- „ - von Bast, Rohr oder Pferdehaar, nicht über 22 Zoll im Durchmesser [4] .. Dutzend	.... 7s 6d	
- „ - über 22 Zoll im Durchmesser .... „	.... 10s	
- „ - von Stroh [4] .... ℔	.... 5s	
- „ - von Stroh und Spänen, wenn vorzüglich von Stroh [5] .... „	.... 5s	
Hüte, von Filz, Haaren, Wolle oder Bieber. Stück	.... 2s	
- „ - von Seide, Seidenfelbel auf Filz, Leinen oder andere Materialien gezogen .... „	.... 2s	
- „ - für Damen, von Filz [5] .... ad valorem	.... 10 %	
Hummer, siehe Fische.		
Jalappe .... ℔	.... frei.	
Vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11.		
Japanische Erde, siehe cutch, terra Japonica.		

[1] T. O. v. 10. März 1845. [2] 1845 8 & 9 Vict. c. 86 § 33. [3] 1840. 3 & 4 Vict. c. 17. [4] 1846. 9 & 19 Vict. c. 23. [5] B. O. v. 22. Febr. 1843. [6] B. O. v. 21. Decbr. 1849.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Indigo	per Ctr	.... frei.	
***Ingwer**	„	**10**s	**5**s
*- „ - eingemacht	℔	**6**d	**1**d
- „ - und andere eingemachte Sachen, in einem Schiff von China oder einer brittischen Besitzung eingeführt, zahlen den hohen Zoll, sobald nicht die Declaration gemacht wird, daß diese in einer solchen brittischen Besitzung am Bord geladen, zu deren Producte sie zu rechnen sind; geschieht die Einfuhr von einer brittischen Besitzung wie Singapore, Kap der guten Hoffnung und St. Helena, die derartige Sachen nicht erzeugen, so ist der hohe Zoll zu entrichten [1]			
Jod	„	.... frei.	
Jodine [2]), nicht als Extract zu verzollen	ad valorem	.... 10 %	
***Irdne Waaren**, nicht besonders aufgeführt und beschrieben	„	.... 10 %	
Iridium in Würfeln [3])	„	.... frei.	
Juwelen, siehe Steine.			
Kabeltaue, siehe Ankertaue.			
Kälber, siehe Thiere.			
Käse [4])	Ctr	**5**s	**1**s **6**d
Kalk, nicht bearbeitet	ad valorem	.... frei.	
*- „ - bearbeitet oder zubereitet	„	**10** %	**5**%
- „ - Steine, siehe Steine.			
Kameen [4])	„	.... 5 %	
Kamelgarn, siehe Garn.			
Kamelhaare oder Wolle, siehe Haare.			
Kamillenblumen	℔	.... frei.	
Kamholz, siehe Holz.			
Kampfer, ungereinigt	Ctr	.... frei.	

[1]) G. O. v. 17. Juli 1836. [2]) G. O. $^{45}/_{1850}$. [3]) B. O. v. 13. Sept 1848. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23.

4*

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Kampfer, gereinigt	Ctr	5s	
***Kappern,** einschließlich der Lauge	℔	6d	3d
Karden oder Weberdisteln	Stückzahl	frei.	
***Karmin**	Unze	6d	
***Karten,** als Spielkarten, 52 Karten in vier verschiedenen Folgen	Dutzend Packen	4£	
- „ - wenn nicht mit den gewöhnlichen 52 Karten in vier verschiedenen Folgen, als nicht besonders aufgeführtes Papier zu verzollen [1]).			
- „ - — — ohne den auf eine Karte und den Umschlag gedruckten Namen des Verfertigers einzuführen [2])		verboten.	
- „ - Landkarten oder Theile davon, schlicht und farbig	Stückzahl	frei.	
- „ - — — — als Theile eines Buches, mit dem Zoll für Bücher zu verzollen [3]).			
- „ - — — — ohne Text gebunden oder geheftet, oder mit einem nur erläuternden Text, als Landkarten oder als Drucksachen zu verzollen [3]).			
Kartoffeln	Ctr	frei.	
Kartoffelmehl [4])	„	1s	
Kastanien, siehe Nüsse.			
Katechu, siehe cutch.			
***Kautschuk**	„	frei.	
Kerne, Wallnuß-, Pfirsichkerne, gewöhnlich zum Pressen von Oel gebraucht	ton	frei.	
Kiehn- und Spanholz, siehe Holz.			
***Kirschen,** roh	ad valorem	5 %	
*- „ - getrocknet	℔	6d	
Kirschholz, siehe Holz.			
Klee, siehe Saamen.			
Kleie, Waizenkleie	ad valorem	10 %	

[1]) B. O. v. 19. April 1843. [2]) 1828 9 G. IV. c. 18 § 33. [3]) B. O. v. 5. Septbr. u. 21. Decbr. 1829. [4]) 1846. 9 & 10. Vict. c. 23.

per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
*Klinker, Holländische . . . . 1000 Stück	10s	5s
Knochen von Schlachtvieh, anderen Thieren und Fischen, mit Ausnahme von Wallfischbarten, gebrannt oder nicht, oder als thierische Kohlen . . . . ton	. . . .	frei.
Knöpfe von Metall [1]) . . . . ad valorem	. . . .	10 %
- „ - von Glas, Opal oder einer Composition mit einer metallenen Dille [2]) . . . . „	. . . .	10 %
- „ - mit Seide überzogen [3]) . . . . „	. . . .	10 %
Kobalt und Kobalterz . . . . ton	. . . .	frei.
- „ - Oxyd [4])	. . . .	frei.
Kochelskörner, siehe coculus indicus.		
Kölnisches Wasser, siehe Wasser.		
Königsholz, siehe Holz.		
*Körbe . . . . ad valorem	. . . .	10 %
Korbruthen, Korbweiden, geschält oder nicht geschält, per Bündel nicht über 3 Fuß im Umfange am Bande	. . . .	frei.
Kokusnüsse, siehe Nüsse.		
- „ - Oel, von, siehe Oele.		
- „ - Seile, Taue rc., siehe Bastseile.		
- „ - Fasern des Kokusnußbaums [5])	. . . .	frei.
Kohlen, Schmiedekohlen und Cinders . . . . . . ton	. . . .	frei.
Kohlsaamen, siehe Saamen.		
Koloquinten . . . . ℔	. . . .	frei.
Korallen in Stücken, ganz, polirt, nicht polirt „	. . . .	frei.
- „ - Perlen . . . . ad valorem	. . . .	10 %
- „ - Korallen, sogenante corals negligées [6]) „	. . . .	10 %
*Korinthen (Vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11.) . . . . Ctr	. . . .	15s
Kork . . . . ton	. . . .	frei.
*- „ - fertige . . . . ℔	. . . .	8d
*- „ - geviereckte zum Runden . . . . Ctr	. . . .	16s

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) B. O. v. 6. Octbr. 1842. [3]) B. O. v. 20. Juli 1842. [4]) B. O. № 152. 1850. [5]) Ord. of privy counil for trade v. 27. Juli 1835. [6]) B. O. v. 2. Jan. 1844.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
*Kork, für Fischer	Ctr	...	2s.
Korn, Guinea-Korn, siehe dieses.			
Korn und Getreide [1]), als Bohnen, Buchwaizen [2]), Erbsen, Hafer, Gerste, Maiz oder indisches Korn [2]), Roggen, Spelt oder Dinkel, Waizen	Quarter	....	1s
- „ - Mehl von Bohnen, Buchwaizen, Erbsen, Hafer, Gerste, Maiz oder indischem Korn, Roggen, Waizen	Ctr	....	4½d
- „ - feines Mehl von Roggen und Waizen	„	....	4½d
- „ - Vergl. allg. Bestimmungen IX. und XII. pag. 11 u. 18.			
Krahnbeeren, siehe Cran-Beeren.			
Krapp	Ctr	....	frei.
- „ - Wurzel	„	....	frei.
Kriegsartikel, Munition, Waffen ohne Erlaubniß der Regirung einzuführen [3])		...	verboten.
Kruken, siehe Bouteillen.			
Kubeben	℔	....	frei.
Kühe, siehe Thiere.			
Kümmel und Haferkümmel, siehe Saamen.			
Kupfer, Erz [4])	ton	....	1s
- „ - regulus	„	....	1s
- „ - altes, nur zum Wiederaufarbeiten passend	„	....	2s 6d
- „ - alte Kupferblätter, in der Fremde von einem Schiff abgenommen, das in dem vereinigten Königreich neu verkupfert werden soll [5])	„	....	frei.
- „ - alte Kupferblätter, altes Kupfer und Zinn brittischer Manufactur, zurückgeschickt aus den brittischen Pflanzungen auf Declaration, daß dasselbe für Rechnung einer dort wohnhaften Person übersandt			

[1]) Seit dem 1. Februar 1849. 1846. 9 & 10. Vict. c. 22. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63. [4]) 1848. 11 & 12 Vict. c. 127. [5]) T. O. v. 24. Juli 1829.

	Von fremden Ländern.	Von brittischen Besitzungen.
und daß der Declarant glaubt, es als brittische Manufactur declariren zu können [1])	.... frei.	
Kupfer, nicht verarbeitetes Kupfer in Blöcken oder Klumpen, Gar- oder Rosettenkupfer und alles gegossene Kupfer .... ton	.... 2s 6d	
- „ - zum Theil verarbeitet als Barren, Stangen, gehämmert oder gezogen .... „	.... 2s 6d	
- „ - in Platten und Kupfermünzen .... „	.... 2s 6d	
- „ - oder Messingdraht [2]) .... ad valorem	.... 10 %	
- „ - Manufacturen, sonst nicht aufgeführt oder beschrieben und gravirte Kupferplatten „	.... 10 %	
Lachs, siehe Fische.		
Lack, Stangenlack, rohes .... Ctr	.... frei.	
Lackirte und glasirte Waaren [2]) ..... ad valorem	.... 10 %	
Lackmus [3]) .... „	.... 10 %	
***Lakritzen,** Stangen .... Ctr	**1£**	**10s**
*- „ - Pulver .... „	**1£ 15s**	**15s**
- „ - Pasten, Saft [4]) und Rollen [5]) .... „	**1£**	**10s**
- „ - Extract, siehe Essenzen und Extracte.		
Lampenruß .... „	.... 1£	
lapis calaminaris .... ton	.... frei.	
Lauchsaamen, siehe Saamen.		
Lavendelblumen .... ℔	.... frei.	
Leder [2]), Manufacturen, als: Stiefel, Schuhe und Galoschen.		
- „ - Frauenstiefel und Galoschen ... Dutzend Paar	.... 6s	
- „ - — — — mit Pelz oder anderer Einfassung gefuttert oder eingefaßt ...... „	.... 7s 6d	
- „ - Frauenschuhe, mit Kork oder doppelten Sohlen, ausgenähte und Pantoffeln .. „	.... 5s	
- „ - — — — mit Pelz oder anderer Einfassung gefuttert oder eingefaßt . .... „	.... 6s	

[1]) M. C. C. v. 15. Febr. 1833. T. O. v. 23. Mai u. C. O. v. 24. Mai 1837. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3]) B. O. № 58 v. 10. April 1850. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. [5]) Ord. of privy counc. v. 21. Juli 1842.

	pr	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Leder, Frauenschuhe von Seide, Satin, Jean oder anderen Stoffen, Lammsleder, Maroquin und anderem Leder...	Dutzend Paar	....	4s
- „ - — — — mit Pelz oder anderer Einfassung gefuttert oder eingefaßt......	„	....	5s
- „ - Mädchenstiefel, Schuhe, Galoschen, nicht über 7 Zoll lang, sind mit ⅔ der vorstehenden Zölle zu belasten.			
- „ - Mannsstiefel und Schuhe [1]). Wenn das Fersenleder nicht die Höhe von 2¾ oder das Oberleder nicht die Höhe von 4 Zoll von der inwendigen Sohle übersteigt	„	....	7 s
- „ - wenn das Fersenleder oder das Oberleder das angegebene Maß, jedoch nicht 6 Zoll übersteigt....................	„	....	10s 6d
- „ - wenn das Fersenleder oder das Oberleder die Höhe von 6 Zoll von der inwendigen Sohle übersteigt	„	....	14s
- „ - Knabenstiefel und Schuhe [2]), nicht über 7 Zoll lang, zahlen ⅔ des vorstehenden Zolles.			
- „ - Stiefelschäfte [3]), nicht über 9 Zoll hoch.	„	....	1s 9d
- „ - über 9 Zoll hoch	„	....	2s 9d
- „ - in Formen geschnitten oder ein von Leder gemachter Artikel oder ein Fabrikat, dessen Hauptbestandtheil seinem Werthe nach Leder, nicht besonders aufgeführt und beschrieben	ad valorem	....	10 %
- „ - Handschuhe von Leder (vergl. allg. Bestimmungen VIII. pag. 10)			
- „ - — — in Packen weniger als 100 Dutzend enthaltend einzuführen [4])		...	verboten.

[1]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 90. [2]) 1845. 8 & 10 Vict. c. 90.
[3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [4]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Leder, Handschuhe von Leder in Schiffen von weniger als 60 tons Tragfähigkeit [1]	verboten.	
*- „ - Theehandschuhe ... Dutzend Paar	2s 4d	
*- „ - Reithandschuhe für Damen ... „	3s 6d	
- „ - Kinderhandschuhe [2] ... „	3s 6d	
*- „ - Mannshandschuhe ... „	3s 6d	
*- „ - Frauenhandschuhe ... „	4s 6d	
Handschuhe über 3 Zoll von dem äußersten Ende des Daumen nach dem Handgelenk lang, sind als Frauenhandschuhe, unter dieser Länge als Reithandschuhe für Damen zu verzollen [3].		
- „ - von Baumwolle 2c., siehe Handschuhe.		
Leim ... Ctr	frei.	
Leinen, oder Leinen und Baumwolle [4]: Cambrics, Schleiertuch, Schleierleinen, Linons (vergl. allg. Bestimmungen VIII. pag 10), gewöhnlich französische genannt, das Stück nicht über 8 yards lang und nicht über $^7/_8$ yards breit und so im Verhältniß für eine größere oder geringere Quantität:		
- „ - schlicht ... Stück	2s 6d	
- „ - abgepaßte Taschentücher ... „	2s 6d	
- „ - Taschentücher von Cambric nur gesäumt sind als zum Gebrauch fertige Gegenstände zu verzollen [5] ... ad valorem	10 %	
- „ - Schleiertuch, Schleierleinen, Linon jeder Art, nicht französische ... „	10 %	
- „ - Damast ... Quadratyard	5d	
- „ - Handtücherdamast ... „	$2^1/_2$d	
- „ - schlichtes Leinen und Drell, sei es gewürfelt oder mit gefärbten Garn gestreift oder nicht, und Manufacturen von Lei-		

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 §. 63. [2]) B. O. v. 29. Mai 1844. [3]) M. C. C. v. 2. Octbr. 1841. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [4]) B. O. v. 4. Febr. 1830.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
nen, oder von Leinen mit Baumwolle oder Wolle gemischt, nicht besonders aufgeführt oder beschrieben, die ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertige Gegenstände .... ad valorem		....	frei.
Leinen, Segel, im wirklichen Gebrauche eines brittischen Schiffes, für dasselbe passend und nothwendig, so lange nicht anderweitig darüber verfügt wird	„	....	frei.
– „ – nicht im wirklichen Gebrauche eines brittischen Schiffes und für dasselbe nicht passend und nothwendig, oder wenn eine anderweitige Verwendung Statt findet	„	....	10 %
– „ – Gegenstände, Manufacturen von Leinen, oder von Leinen mit Baumwolle oder mit Wolle gemischt, ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertig, nicht besonders aufgeführt oder anderweitig mit einem Zoll belegt	„	....	10 %
– „ – Garn, rohes, siehe Garn.			
– „ – Spitzen, als Zwirnspitzen [1])	„	....	10 %
– „ – — — mit der Hand gemacht, gewöhnlich Kopfkissen- oder Kissenspitzen genannt, von Leinen-, Baumwollen- oder Seidenzwirn	„	....	10 %
– „ – Spinal	℔	....	frei.
– „ – Zwirnband [1])	„	....	frei.
Leinsaat, siehe Saamen.			
Leinsaatöl, siehe Oele.			
Lichte, als Spermaceti-	℔	....	3*d*
– „ – Stearin-	„	....	1¼*d*
– „ – Talg-	Ctr	....	5*s*
– „ – Wachs-	℔	....	2*d*
Lichtdochte	Ctr	....	frei.
lignum vitae, siehe Holz.			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23

		Von fremden Ländern. / Von den brittischen Besitzungen
Linsen	bushel	frei.
– „ – weiße, siehe Denarii.		
Lithographische Steine, siehe Steine.		
Liquere, siehe Spirit.		
Lorbeeröl, siehe Oele.		
Lumpen, alte Lumpen, alte Tauende oder Stricke, alte Fischernetze, allein zur Verfertigung von Papier oder Pappe geeignet	ton	frei.
– „ – gestampft zu einer breiartigen Masse	„	frei.
– „ – alte wollene	„	frei.
– „ – neue hanfne Stricke, in nicht über 1 Fuß lange Stücke zerschnitten [1]		frei.
– „ – Lumpen irgend welcher Art von der Levante [2]		verboten.
– „ – von einem christlichen Hafen innerhalb der Straße von Gibraltar, begleitet von einem Certificat des brittischen Consuls, woraus hervorgeht, daß sie öffentlich von der Küste aus verschifft sind, dürfen zugelassen werden, wenn sich bei der Besichtigung abseiten des betreffenden Zollbeamten ergibt, daß dieselben gewaschen worden [3].		
*__Maccaroni__	℔	1*d*
Magnesia-Erz	ton	frei.
– „ – Pulver [4]		frei.
„**Magna Graecia** Waaren“	ad valorem	frei.
Mahagoni, siehe Holz.		
Maiz oder indisches Korn und Mehl, siehe Korn.		
Malz, (vergl. allg. Bestimmungen. XII. pag. 18) wenn nicht zur Wiederausfuhr [5]		verboten.
Mandeln, bittere	Ctr	frei.
*– „ – Jordan	„	1£ 5*s*

[1]) B. O. v. 4. Novbr. 1844. [2]) C. O. v. 25. Juni 1836. [3]) O. C. v. 28. Aug. u. C. O. v. 89/1845. [4]) B. O. v. 10. Juni u. v. 25. Juli 1848. [5]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63.

pr.	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
***Mandeln**, nicht Jordan und nicht bittere ... Ctr	.... 10*s*	
– „ – Pasten [1]) .... ad valorem	... 10 %	
– „ – Oel, siehe Oele.		
Mangel-Wurzel-Saamen, siehe Saamen.		
Manna .... ℔	.... frei.	
– „ – Grütze [2]) .... Ctr	.... 4½*d*	
Mäntel, siehe Seide.		
Manuscripte [1]) .... ℔	.... frei.	
Marmel, Spielzeug für Kinder, siehe Steine.		
***Marmelade** .... ℔	**6*d***	**1*d***
Marmor, siehe Steine.		
– „ – für Kinder, siehe Spielzeug.		
Matratzen .... „	.... frei.	
***Matten** .... ad valorem	**5 %**	**2½ %**
– „ – Sack und Russische Matten bis zum Werthe von 10*s* die 100 Stück [3]) ad valorem	.... frei.	
***Mauersteine** .... 1000 Stück	**15*s***	**7*s* 6*d***
Maulesel, siehe Thiere.		
Medaillen von Gold und Silber.... ad valorem	.... frei.	
– „ – alle übrige Sorten [3]) .... „	.... frei.	
Medicinen, fremde patentirte, Pillen [4]), medicinische Pulver ꝛc. [5]) .... „	.... 10 %	
Meerzwiebeln, getrocknet und nicht getrocknet Ctr	.... frei.	
Mehl, siehe Korn.		
Mennige, siehe Blei.		
Menschenhaare, siehe Haare.		
***Mercurius**, präparirt .... ad valorem	.... 10 %	
Messing .... Ctr	.... frei.	
– „ – Schabsel .... „	.... frei.	
– „ – Manufacturen [1]) .... ad valorem	.... 10 %	
– „ – Draht .... „	.... 10 %	
– „ – und Kupferdraht..................... „	.... 10 %	
Messingpulver, Streuglanz.............. „	.... 10 %	

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) G. O. v. 10. Jan. 1849. [3]) 1846. 9 & 10. Vict. c. 102 §. 22. [4]) B. O. v. 5. Mai 1849. [5]) B. O. v. 15. März 1847.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Metall, Glockenmetall	ton	....	frei.
*– „ – Blattmetall mit Ausnahme von Blattgold Packen von 250 Blättern		....	1*d*
***Meth**	Gallone	....	5*s* 6*d*
Mineralien u. Fossilien nicht aufgeführt	ad valorem		
– „ – siehe specimina.		....	frei.
Mineral-Wasser, siehe Wasser.			
***Mispeln**	bushel		
Modelle von Kork oder Holz	ad valorem	1*s*	6*d*
Mohn, siehe Saamen.		....	frei.
Moose, Isländisches, Steinmoos zum Gebrauch für Färber	ton	....	frei.
– „ – andern außer Isländischem und Steinmoos	ad valorem	....	frei.
***Morphia** und deren Salze	℔	....	5*s*
Moschus	Unze	....	frei.
Mumme, siehe Bier.			
Munition, siehe Kriegsartikel.			
Münzen, siehe Gold.			
– „ – falsche oder nachgemachte brittische [1].......		...	verboten.
– „ – Silbermünzen des Reiches oder solches Geld, das den Schein trägt, solche zu sein, ohne die bestehende Währung im Gewicht oder in der Feinheit zu haben [1]) ...		...	verboten.
Musikalische Instrumente [2]).......	ad valorem	....	10 %
– „ – dahin gehören Spieldosen [3]).			
Muskatnuß (vergl. allg. Bestimmungen XI. pag. 17)	℔	....	2*s* 6*d*
– „ – wild in der Schale [4])...............	„	....	3*d*
– „ – — nicht in der Schale [5])	„	....	5*d*
*– „ – Blüte	„	....	2*s* 6*d*
– „ – — Oel, siehe Oele.			
Muster, Zeichnungen zu Mustern [6])		....	frei.

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63. [2]) 1846. 8 & 9 Vict. c. 23. [3]) C. M. v. 6. Januar 1843. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. [5]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 90. [6]) B. O. v. 1. Febr. 1845.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Muster, Häkelmuster zusammengebunden [1]) Dutzend	....	3d
- „ - — — — von einem Lande, mit welchem ein Reciprocitätsvertrag besteht (siehe Bücher) „	....	1½d
- „ - Stickmuster und Zeichnungen[2]) zu Stickmustern, schlicht oder gefärbt ....Stück	....	1d
- „ - — — von einem Lande, mit welchem ein Reciprocitätsvertrag besteht (s. Bücher) „	....	½d
- „ - — — — gebunden oder geheftet ...Dutzend	....	3d
- „ - — — — von einem Lande, mit welchem ein Reciprocitätsvertrag besteht (siehe Bücher) „	....	1½d
Myrobalane-Beeren .... ton	....	frei.
Myrrhen .... Ctr	....	frei.
Nadelarbeiten, siehe Stickereien.		
Naphtha ....ad valorem	....	10 %
- „ - wenn in Spirit gefunden, so ist der Zoll von Spirit zu erheben.		
***Nelken** .... ℔	....	6d
- „ - Oel, siehe Oele.		
*- „ - Pfeffer, Piment .... Ctr	....	5s
- „ - Saat, siehe Saamen.		
- „ - Wurzel, carcofillae .... ℔	....	frei.
Nickel, Erz......................ad valorem	....	frei.
- „ - metallisch und Nickeloxyd gereinigt..... „	....	frei.
- „ - Arseniat in Lompen oder als Pulver in einem ungereinigten Zustande .... „	....	frei.
Nießwurz, Helleborus.................. Ctr	....	frei.
Nitron, nitrum nativum, roher Salpeter .. „	....	frei.
Nicaraguaholz, siehe Holz.		
***Nudeln,** vermicelli .... ℔	....	1d
- „ - Mehl, siehe semolina.		
Nüsse, Kastanien ....bushel	....	frei.
- „ - Kokusnüsse ....Stückzahl	....	frei.
- „ - Pistachiennüsse .... Ctr	....	frei.

[1]) B. O. v. 22. Novbr. 1849. [2]) B. M. v. 19. Nov. 1845.

	per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
***Nüsse,** Haselnüsse	bushel	.... 2s	
*- „ - Wallnüsse	„	.... 2s	
*- „ - nux vomica, Brechnuß	Ctr	.... 5s	
Vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11.			
- „ - und Kerne, nicht aufgezählt	ad valorem	.... frei.	
- „ - — — von Wallnüssen, Pfirsichsteinen und alle nicht aufgeführte, gewöhnlich gebraucht, um Oel daraus zu pressen	ton	.... frei.	
Oblaten [1])	ad valorem	.... 10%	
Ochsen, siehe Thiere.			
Oele, als Animalische	Ctr	.... frei.	
- „ - Aetherische	℔	.... 1s	
- „ - Bieber-	Ctr	.... frei.	
- „ - Chemische	℔	.... 1s	
- „ - Hanf-	tun	.... frei.	
- „ - Kokusnuß-	Ctr	.... frei.	
- „ - Leinsaat-	tun	.... frei.	
*- „ - Lorbeer-	℔	.... 2d	
*- „ - Mandeln-	„	.... 2d	
- „ - Muskatblüten- [2])	„	.... 1s	
- „ - Nelken-	„	.... 3s	
- „ - Oliven-	tun	.... frei.	
- „ - Palm-	Ctr	.... frei.	
- „ - Paranuß-	tun	.... frei.	
- „ - parfümirte	℔	.... 1s	
- „ - Ricinus-Oel	ad valorem	.... frei.	
- „ - Rübsaat-	tun	.... frei.	
- „ - Saat-, nicht aufgeführt	„	.... frei.	
- „ - Steinöl	Ctr	.... frei.	
*- „ - Terpentinöl und Spirit (siehe auch Terpentin)	„	**5s**	**2s 6d**
- „ - Thran, Spermaceti- oder Wallrathöl, Product von Fischen oder in der See lebenden Thieren, gefangen von der Mannschaft eines brittischen Schiffes,			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. [2]) B. O. v. 23. Jan. 1843.

	per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
direct von der Fischerei oder von einer brittischen Besitzung in einem brittischen Schiff eingeführt	tun	....	frei.
Oele, Thran, Oel, Product von Fischen oder in der See lebenden Thieren fremden Fanges seit 1847	„	....	frei.
– „ – Spermaceti oder Wallrath fremden Fanges seit 1849	„	....	frei.
Beide in einem jeden Schiff oder Fahrzeug, ohne daß eine ordnungsmäßige Ausclarirung von einem fremden Hafen mit diesen Producten am Bord erforderlich [1]).			
– „ – Wallnuß-	Ctr	....	frei.
– „ – nicht besonders aufgeführt oder beschrieben oder nicht anderweitig mit einem Zolle belegt	ad valorem	....	frei.
Oelkuchen	ton	....	frei.
Oker	Ctr	....	frei.
Olibanum, Weihrauch	„	....	frei.
***Oliven**	Gallone	....	2*s*
Olivenholz, siehe Holz.			
***Opium** (vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11)	℔	....	1*s*
– „ – Extract, siehe Essenzen und Extracte.			
Orangen, siehe Citronen.			
– „ – Saft, siehe Saft.			
– „ – Schale	Ctr	....	frei.
– „ – Blütenwasser	℔	....	1*d*
Orchal, Färberflechte	Ctr	....	frei.
Orlean, spanischer und in Basten	„	....	frei.
Orpiment, siehe Arsenik.			
Orris-Wurzel	„	....	frei.
Packleinen, Packfässer und dergleichen, siehe Fässer.			
Palmblätter	„	....	frei.

[1]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 29 § 1 widerruft 8 & 9 Vict. c. 86 § 63. 1841.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Palmblätter, Manufacturen von [1]) . ad valorem	....	frei.
Palmöl, siehe Oele.		
Papier, bedruckt, in der englischen Sprache [2])	...	verboten.
- „ - Auswärts in der englischen Sprache gedruckte Karten über eingeführte Weine sind nicht verboten [3]).		
- „ - Von dem Verbot, derartiges Papier nicht einzuführen, werden Nadeletiquetten und dergleichen Artikel nicht betroffen, sondern nur die einzelnen Bögen eines Buches [4]).		
*- „ - braunes, von alten Seilen und Tauenden ohne Beimischung von einem anderen Material, ohne daß das Pech oder der Theer ausgezogen ist ...... ℔	....	3d
- „ -bedruckt, gemalt, gebeizt, Tapeten- und Flockenpapier [1]) .... Quadratyard	....	2d
- „ - farbiges Futterpapier und zu Tapeten und ähnlichen Zwecken passendes Papier [5]). „	....	2d
*- „ - Makulatur, wenn nicht in der englischen Sprache, oder Papier von einer anderen nicht besonders aufgeführten oder beschriebenen Sorte nicht anderweitig mit Zoll belegt .... ℔	....	4½d
Dahin gehören Frachtbriefe, Preiscourante über 1 ℔ wiegend [6]).		
- „ - Enveloppen oder Umschläge, Cigarrentaschen, vergoldetes Papier, gepreßte Blumen, gepreßte Zeichnungen und Drucksachen [5]) .... ad valorem	....	10%
- „ - Etiquetten in der englischen Sprache gedruckt [7]) .... „	....	10%
***Pappe** .... Ctr	...	1£ 10s

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63. [3]) G. O. 109/1845. [4]) Ord. in council v. 31. Octbr., T. O. v. 9. Novbr. 1842. [5]) B. O. v. 6. Juni 1848 u. v. 27. Febr. 1849. [6]) B. O. v. 26. April 8. Decbr. 1843. [7]) B. O. v. 3. Febr. 1849.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Pappendeckel zu Hutschachteln und dergleichen, Kofferpappe . . . . Ctr	. . . . 1£ 10s	
Paradieskörner, siehe Guineakörner.		
Paranußöl, siehe Oele.		
Parfümerien, nicht anderweitig mit Zoll belegt [1] . . . . ad valorem	. . . . 10%	
Parfümirte Oele, siehe Oele.		
Pariser Gips . . . . ton	. . . . frei.	
Patridgewood, bois de perdrix, siehe Holz.		
Pasteten, siehe Würste.		
Pech, gewöhnliches und Burgundisches . . . . . . Ctr	. . . . frei.	
Peitschenschnüre [1] . . . . ad valorem	. . . . 10%	
Pelze, siehe Felle.		
Pergament . . . . Blatt	. . . . frei.	
Perlasche, siehe Aschen.		
Perlen [1] arangoes, (zu Perlen für den Handel mit Afrika geschnittene Steine) ad valorem	. . . . 10%	
- „ - Korallen . . . . „	. . . . 10%	
- „ - Crystall . . . . „	. . . . 10%	
- „ - Gagath (Schmelzglas) . . . . „	. . . . 10%	
- „ - Glasperlen, siehe Glas.		
- „ - Perlen, zum Theil durchgebohrt, um auf eine Nadel gesetzt zu werden [2] . . . . „	. . . . 10%	
- „ - Perlen zu Halsbändern und dergleichen verarbeitet [3] . . . . ad valorem	. . . . 10%	
- „ - nicht anderweitig aufgeführt od. beschrieben „	. . . . 10%	
- „ - echte, nicht gefaßt und gefaßt . . . . „	. . . . frei.	
- „ - — — gefaßt für die Fassung [4] . . . . . . „	. . . . 10%	
Perlgraupen . . . . Ctr	1s	6d
Perlmutterschalen . . . . . . Ctr und ad valorem	. . . . frei.	
Perry, siehe Birnenwein.		
Peruvianischer oder Jesuitenberkenertract, siehe Essenzen und Extracte.		

[1]) 1846. 8 & 9 Vict. c. 23. [2]) B. O. v. 26. Juli 1844. [3]) B. O. v. 22. Novbr. 1843. [4]) G. O. 50/1850.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Petersilie, siehe Saamen.		
Pfannen, siehe Dachziegel.		
***Pfeffer,** alle Sorten (vergl. allg. Bestimmungen IX., pag. 11.) .... ℔	.... 6*d*	
Pfeifen von Thon................ad valorem	.... 10 %	
Pferde, siehe Thiere.		
- „ - Haare, siehe Haare.		
- „ - — — Geflechte von, siehe Geflechte.		
Pfirsiche in der Sonne getrocknet, ohne Zucker [1]) Ctr	1£ 7*s* 6*d*	
Pfirsichkerne, siehe Kerne.		
Pflanzen, Stauden und Ableger, frisch, ad valorem	.... frei.	
***Pflaumen,** gewöhnlich französische oder Prünellen genannt .... Ctr	.... 1 £	
- „ - Nur die zur Einfuhr nothwendige und die für diese Sorte von Früchten gebräuchliche Packung darf zollfrei eingeführt werden [2]).		
*- „ - getrocknet und eingemacht .... „	1£ 7*s* 6*d*	
*- „ - in Zucker eingemacht............... ℔	.... 6*d*	
*- „ - gewöhnliche und Zwetschen .... Ctr	.... 7 *s*	
***Phosphor**......................ad valorem	.... 10 %	
Pickels in Weinessig ....Gallone	.... 4*d*	
- „ - und andere Vegetabilien in Salz, namentlich auch Sauerkraut ....ad valorem	.... 5%	
Pimpinell, siehe Saamen.		
Pinsel [3])................................ „	.... 10 %	
Pisang .... Ctr	.... frei.	
Pistazienüsse, siehe Nüsse.		
Platina und Platina-Erz..........ad valorem	.... frei.	
Pomade .... „	.... 10%	
Porcellan, siehe China-Waaren.		
Pottasche, siehe Aschen.		
- „ - blausaure .... ℔	.... frei.	
Pottloth, siehe Blei.		
Preiscourante, siehe Papier.		

[1]) M. C. C. v. 9. Mai 1846. [2]) G. O. 17/1847. [3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Proben oder Muster, fremde, sind in den Häfen London, Liverpool, Bristol, Hull, Leith, Glasgow, Dublin, Cork, Belfast unter folgenden Bedingungen zollfrei zuzulassen:		
1. Proben und Muster von fremden Manufacturen sind nur unter der Voraussetzung, daß sie zu keinem anderen Zwecke brauchbar, zollfrei zuzulassen [1]).		
2. Die Zollfreiheit ist nur denjenigen gestattet, die bona fide Verfertiger solcher Gegenstäude sind, auf welche sich die Proben oder Muster beziehn [2]).		
3. Hinsichtlich der Manufacturen von Seide, Wolle und anderen Fabrikaten, so wie Theilen einzelner Gegenstände, ist nur so viel, als unumgänglich zu dem Zwecke nothwendig, von Modellen oder Muster nur ein Gegenstand zollfrei zuzulassen [2]).		
4. Der Verfertiger muß eine Declaration machen, daß die in Rede stehenden Gegenstände zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke, namentlich nicht zum Verkauf oder eigenem Gebrauch verwendet werden sollen [2]).		
– „ – Proben von Cafee, nicht über ½ ℔ von einer jeden Sorte [3])	....	frei.
– „ – Proben von Zucker, nicht über ½ ℔ von einer jeden Sorte [4])	....	frei.
– „ – von Schnupftaback, nicht über 1 ℔ von einer jeden Sorte, jedoch nur in den Häfen, in welchen die Einfuhr von Taback erlaubt ist [5])	....	frei.

[1]) T. O. v. 16. Febr. 1819 und 13. Aug. 1825. [2]) B. M. v. 14. Novbr. 1845. [3]) G. O. 122/1844 [4]) B. M. v. 6. August 1841. [5]) T. O. v. 30. Novbr. 1822.

			Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Proben, von Drucksachen, nachdem sie eingeschnitten[1]			.... frei.	
***Puder**, Haarpuder		Ctr.	.... 1 £	
*– „ – parfümirt		„	.... 1 £	
*– „ – sonst nicht aufgeführt oder beschrieben, zu demselben Gebrauche wie Stärke		„	.... 10 s	
Pulver, siehe Schießpulver.				
Purpurholz, siehe Holz.				
Pussolani, eine Art Cement		ad valorem	.... frei.	
***Quassia**		Ctr	.... 10 s	
– „ – Extract, siehe Essenzen und Extraete.				
Quecksilber		℔	.... frei.	
***Quitten**	1000	Stück	.... 1 s	
– „ – Saamen, siehe Saamen.				
Radix, Contrayervae		℔	.... frei.	
– „ – Enulae Campanae (Ahlandswurzel)		Ctr	.... frei.	
– „ – Eringii		„	.... frei.	
– „ – Ipecacuanhae (vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11.)		℔	.... frei.	
– „ – Rhataniae		„	.... frei.	
– „ – Senekae (Senegawurzel)		„	.... frei.	
– „ – Sarpentariae oder Schlangenwurzel		„	.... frei.	
***Rahme** für Gemälde, Drucksachen und Zeichnungen		ad valorem	.... 10 %	
Rechensticken[2]		„	.... 10 %	
Reife von Eisen		ton	.... frei.	
– „ – von Holz		Stückzahl	.... frei.	
Reis[2], nicht roh und nicht in der Hülse		Ctr	1 s	6 d
– „ – roh und in Hülsen		Quarter	1 s	1 d
– „ – — — — von den vereinigten Staaten[3]		Ctr	1 d	
– „ – Abfall nach dem Sichten[4]		ad valorem	.... 10 %	
– „ – gemahlener Reis, Product der brittischen Besitzungen[5]		Ctr	....	6 d
Reisvogel, Federn des, siehe Federn.				

[1]) B. O. v. 15. März 1850. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3]) T. O. v. 18. Octbr. 1841. [4]) B. O. v. 7. Octbr. 1841. [5]) B. O. vom 10. Febr. 1841.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Rhabarber (vergl. allg. Bestimmungen IX., pag. 11.) ...	℔	....	frei.
Rhataniae radix Extract, siehe Essenzen und Extracte.			
Rindfleisch, frisch oder leicht gesalzen [1] ...	Ctr	....	frei.
– „ – gesalzen, aber nicht gepöckelt [1] ...	„	....	frei.
Ricinusöl, siehe Oele.			
Riethrohr, Rethe ...	Stückzahl	....	frei.
Rohre, als Bambus ...	„	....	frei.
– „ – indische, Rattans, nicht polirt ...	„	....	frei.
– „ – oder Stöcke nicht aufgeführt ...	„	....	frei.
– „ – Spazir-Rohre und Stöcke, beschlagen, bemalt oder auf andere Weise verziert [1]) ...	ad valorem	....	10 %
Roggen und Roggenmehl, siehe Korn.			
Rosenblätter ...	℔	....	frei.
– „ – Holz, siehe Holz.			
***Rosinen** (vergl. allg. Bestimmungen IX., pag. 11.) ...	Ctr	15s	7s 6d
Rothholz oder Guineaholz.			
Rübsaamen, siehe Saamen.			
– „ – Oel, siehe Oele.			
Rum, siehe Spirit.			
Saamen und Saat, als Ahorn ...	bushel	....	frei.
– „ – Alganobilla ...	Ctr	....	frei.
– „ – Annis ...	„	....	frei.
– „ – Canariensaat [1]) ...	„	5s	2s 6d
– „ – colchicum, Kochelskörner ...	„	....	frei.
– „ – Coriander ...	„	....	frei.
– „ – Flachs- ...	Quart.	....	frei.
– „ – foenum graecum ...	Ctr	....	frei.
*– „ – Futterklee und trefolium [2]) ...	„	5s	2s 6d
– „ – Gartensaamen, nicht besonders aufgeführt oder sonst mit einem Zoll belegt ...	℔	....	frei.
– „ – alle Sorten Grassaamen, nicht besonders aufgeführt od. sonst mit einem Zoll belegt [3])	Ctr	5s	2s 6d

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) B. O. 11. Aug. 1846. [3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. § 3.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Saamen und Saat, Haferkümmel	per Ctr	....	frei.
– „ – Hanf	Quarter	....	frei.
– „ – Hirse	Ctr	....	frei.
– „ – Kleesaamen	„	5s	2s 6d
– „ – Kohl	Quarter	....	frei.
– „ – Kümmel	Ctr	5s	2s 6d
– „ – Lattich	Quarter	....	frei.
– „ – Lauch und Porreesaamen [1])	Ctr	5s	2s 6d
– „ – Leinsaamen	Quarter	....	frei.
*– „ – Lucern	Ctr	....	5s
– „ – Mangelwurzel [2])	ad valorem	....	5 %
– „ – Mohn	Quarter	....	frei.
– „ – Möhren oder Carottensaamen [1])	Ctr	5s	2s 6d
– „ – Nelkensaamen [1])	„	5s	2s 6d
– „ – Pastinak, Wassermerk, Wassereppich [3]) ..	℔	....	frei.
– „ – Petersilie	Ctr	....	frei.
– „ – Pimpinell, poterium sanguisorba	„	....	frei.
– „ – Quitten	„	....	frei.
– „ – Rübsaamen	Quarter	....	frei.
– „ – Runkelrübensaamen [4])	℔	....	frei.
– „ – semen stavisagriae, Läusesaamen	Ctr	....	frei.
– „ – Senfsaamen	„	1s 3d	7½d
– „ – — — gewöhnlich als Rübsaamen verkauft[5])	„	....	frei.
– „ – sesamum	Quarter	...	frei.
– „ – Stauden und Baumsaamen	Ctr	....	frei.
– „ – Waldsaamen	„	....	frei.
– „ – Wicken	Quarter	....	frei.
– „ – Wolfsbohnen	Ctr	....	frei.
– „ – Wurmsaat	„	....	frei.
– „ – Zwiebelsaamen [1])	„	5s	2s 6d
– „ – alle Saamen nicht aufgeführt, gewöhnlich gebraucht, um Oel daraus zu pressen.	Quarter	...	frei.
– „ – alle andere Saamen nicht besonders auf=			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23 § 3. [2]) B. O. v. 10 März 1847 [3]) B. O. v. 20. März 1847. [4]) B. O. v. 10. März 1847. [5]) B. O v. 12. März 1849.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
geführt oder beschrieben und nicht anderweitig mit einem Zolle belegt [1]) ad valorem	5 %	2½ %
Saatöl, siehe Oele.		
Saccharum saturni, Bleizucker.... Ctr	....	10s
Saft von Citronen, Limonien oder Orangen, Gallone	....	frei.
– „ – Lakritzensaft, siehe Lakritzen.		
– „ – vom Zuckerrohr (ein Getränk, vornehmlich auf der Insel Barbadoes bereitet) ist im Verhältniß nach der bei der Analyse darin vorgefundenen Quantität Zucker zu verzollen.		
– „ – von Vegetabilien, wenn mit Zucker versetzt, ohne dem Zoll für Syrop unterworfen zu sein, ist mit dem Zoll im Verhältniß zu der darin enthaltenen Quantität Zucker zu belegen, zu welchem Ende Proben zur Untersuchung einzuliefern sind [2]).		
Safflor .... Ctr	....	frei.
Saffran .... „	....	frei.
Saggina, siehe Denarii.		
Sago [2]) .... „	....	6d
Saiten, Darmsaiten [3]) .... ad valorem	....	10 %
– „ – Harfen- und Lautensaiten versilbert [3]) .. „	....	10 %
Sal Ammoniaci .... Ctr	....	frei.
– „ – Limonum .... „	....	frei.
– „ – Prunella (aus Schwefelblumen und Salpeter präparirt) .... „	....	frei.
Salep oder Salop .... „	....	frei.
Salicine [4]) .... ad valorem	....	20 %
Salpeter, Nitrat von Pottasche .... Ctr	....	frei.
– „ – roher, nitrum nativum.............. „	....	frei.
Sandelholz, roth, weiß und gelb, siehe Holz.		
Sanguis draconis, Drachenblut .... „	....	frei.

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. § 3. [2]) C. M. v. Juli 1842. T. O. v. 20. Jan. u. C. O. v. 4. Febr. 1843. [3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [4]) B. O. v. 16. Juli 1844.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Santa Maria Holz, siehe Holz.		
Sapan oder Japanholz, siehe Holz.		
Sardinen in Oel, sardines à l'huile [1] ... Ctr	....	1s
Sarsaparilla (vergl. allg. Bestimmungen IX., pag. 11) .... ℔	....	frei.
Sassafras .... Ctr	....	frei.
Sauerkraut, siehe Vegetabilien.		
Scammonium, Purgirwinde .... ℔	....	frei.
Schafe, siehe Thiere.		
*****Schachteln,** Kästchen, alle Sorten mit Ausnahme derjenigen, die ganz oder zum Theil von Glas gemacht, für welche der betreffende Glaszoll erhoben wird, ad valorem	**10** %	5 %
Schafte, Gewehrschafte, siehe Holz.		
Schaufelstiele, siehe Holz.		
Scheidewasser, siehe aqua fortis.		
Schießpulver, ohne Erlaubniß der Regierung einzuführen [2]............	. .	verboten.
*- „ - eingeführt .... Ctr	....	1£
Schiffe, die abgebrochen werden sollen, mit dem Takelwerk, der Ausrüstung und Zubehör, die Segel ausgenommen:		
*- „ - fremde Schiffe und Fahrzeuge ... ad valorem	....	25 %
*- „ - abgebrochene Schiffe und Fahrzeuge.... „	....	10 %
- „ - fremde Schiffe, die an der Küste des vereinigten Königreiches Schiffbruch gelitten, oder Schiffe, die so seeuntüchtig, daß sie außer Stande, die Heimreise anzutreten, zahlen, wenn gegen die ursprüngliche Absicht des Eigenthümers aus diesem Grunde in dem Königreich abgebrochen [3]......... „	....	10 %
Wird das Takelwerk, die Ausrüstung nebst Zubehör, mit Ausnahme der Se-		

[1]) B. O. v. 1. Septbr. 1845. [2])1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63.
[3]) G. O. 68/1847.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
gel, von schiffbrüchigen Schiffen, allein geborgen eingeführt, so ist für dieses der Zoll zu erlegen, der für den Rumpf zu erlegen gewesen wäre [1].		
Schiffe, brittische oder solche, die registrirt zu werden berechtigt sind, ohne in dem vereinigten Königreich gebaut zu sein....	.... frei.	
Schildkröten, siehe Fische.		
- „ - Schalen oder Schildpart, nicht verarbeitet ℔	.... frei.	
Schinken, alle Arten [2]........................ Ctr	7s	2s
- „ - und alle sonstige gesalzene Artikel, die in Canada nicht dem ganzen zu der Erhaltung oder Pöckelung erforderlichen Proceß unterzogen worden sind, dürfen nicht als Product dieser brittischen Besitzuug zugelassen werden [3].		
Schlangenholz, siehe Holz.		
Schleifsteine ....Stückzahl	.... frei.	
Schmack, Sumach .... ton	.... frei.	
Schmalte .... Ctr	.... 10s	
Schmalz .... „	.... frei.	
Schmelz, Email .... ℔	.... frei.	
***Schmelztigel** für die Goldschmiede...100 Stück	.... 3s 2d	
Schnackenköpfe.........ad valorem oder Ctr	.... frei.	
Schnupftaback, siehe Taback.		
Schollen, siehe Fische.		
Schreibfedern ....ad valorem	.... frei.	
Schuhe, siehe Leder.		
Schuh= und Stiefelwichse, siehe Wichse.		
Schusterdraht .... „	10 %	5 %
Schwämme .... ℔	.... frei.	
Schwefel, nicht gereinigt........................ Ctr	.... frei.	
- „ - gereinigt in Rollen oder Blumen...... „	.... frei.	
- „ - sulphur vivum, nicht sublimirter Schwefel, ad valorem	.... frei.	

[1]) C. O. 68/1847. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3]) Ord. in counc. v. 4. Octbr. 1842. C. O. v. 10. Octbr. 1842. M. C. C. v. 6. Juni 1843.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Schwefel, Abdrücke in Schwefel ...ad valorem	....	frei.
Schweine, siehe Thiere.		
Schweinefleisch, frisch und gesalzen, mit Ausnahme von Schinken [1]......... Ctr	....	frei.
Segel, siehe Leinen.		
- „ - und Tauwerk am Bord eines Colonialschiffes, Eigenthum von den in dem vereinigten Königreich wohnenden Unterthanen [2].............................	....	frei.
- „ - und Tauwerk, brittische Manufactur als Kaufmannsgut ausgeführt und ohne bill of store zurückgeschickt ist als fremdes zu verzollen [3])		
Seide, (Vergleiche allg. Bestimmungen VIII., pag. 10, X. pag. 12, XI. p. 14, 15 u. 17.)		
- „ - Manufacturen von, Erzeugniß der Länder in Europa dürfen nur in die Häfen London, Liverpool, Hull, Southampton, Leith [4]) (jedoch nur zur Wiederausfuhr), oder solche von den Lords des Schatzes bestimmte Häfen oder Dublin direct von Bordeaux, oder in den Hafen von Dover direct von Calais oder Boulogne und zwar nur in Schiffen von wenigstens 60 ton Tragfähigkeit eingeführt werden. [5])		
- „ - rohe............................ ℔	....	frei.
- „ - Cocons und Abfall .... Ctr	....	frei.
- „ - gedrehte, nicht gefärbt............. ℔	....	frei.
- „ - — — gefärbt, als:		
- „ - Spul- oder Tramseide (Einschlagsseide), Organsin- (Kettseide) und Kreppseide [1]) „	....	frei.

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) Ord. of Scotch board to Aberdeen v. 3. März 1829. [3]) G. O. v. 29. Jan. 1828. [4]) G. O. 48/1850. [5]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.

Seide. Allgemeine Bestimmungen über die Classification von halbseidenen Waaren und deren Verzollung.

Alle Gegenstände von Seide, gemischt mit anderen Materialien sind den einzelnen Zollansätzen nach dem Gewicht unterworfen, sobald die größere Hälfte der Materialien aus Seide besteht; tritt dagegen das Verhältniß ein, daß Seide nur zur Hälfte, nicht mehr, nicht weniger, verwendet worden, so ist der Werthzoll in Anwendung zu bringen. Stellt sich bei der Berechnung des Zolles für den gemischten Artikel heraus, daß der Zoll dem Gewichte nach mehr als 15 % beträgt, so ist der Zollbeamte verpflichtet, nicht den Zoll nach dem Gewicht, sondern nach dem Werthe zu erheben [1]) Wenn aber die Waare nicht einmal zur Hälfte Seide enthält, vielmehr das andere Material in größerem Maße vorwaltet, so gilt diese nicht als Seiden-Manufactur, sondern vielmehr nur als manufacturirtes Gut und ist als solches dem Werthzoll von 10 % unterworfen, wenn nicht von dem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Anderes in den einzelnen Fällen verfügt st [2]).

Bei der Entscheidung eines bestimmten Falles ist darauf zu sehn, ob der Einschlag oder die Kette von Seide ist; wenn entweder der ganze Einschlag oder die ganze Kette Seide, so wird angenommen, daß die eine Hälfte Seide,

[1]) M.C. C. v. 11. Aug. 1829 u. 19. Decbr. 1831. [2]) T. O. v. 30. April 1830.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
in Folge dessen der Zoll nach dem Werthe Platz greift; ist außerdem bei dem Einschlag oder der Kette, je nachdem diese oder jener aus Seide besteht, irgend ein Theil Seide verwendet, so wird angenommen, daß mehr als die Hälfte an Seide verwendet worden, in Folge der Zoll nach dem Gewichte zu berichtigen ist; stellt sich endlich der Fall so, daß weder der ganze Einschlag noch die ganze Kette von Seide ist, so hört die Anwendbarkeit der Seidenzölle auf und die für andere Classen von Waaren bestimmten Zölle sind zu erheben [1].		
Seide, [2]) Manufacturen von Seide, oder von Seide gemischt mit Metall oder mit einem anderen Metall, das Erzeugniß Europa's, als:	Die Erzeugnisse Europa's.	
- „ - Seidenzeug oder Atlas, glatt, gestreift, figurirt oder brochirt, als:		
- „ - — — ganz seidene Stoffe .... ℔	.... 5s	
- „ - — — Gegenstände davon, nicht sonst aufgeführt .... „	.... 6s	
oder letztere [3]) nach der Wahl des Zollbeamten................ad valorem	.... 15%	
- „ - zum Gebrauch fertige Gegenstände, als Mäntel und andere nicht besonders tarifirte Putzwaaren, ohne Rücksicht auf das Gewicht [4])............ .. „	.... 15 %	
- „ - Seidengaze oder Kreppe, glatt, gestreift figurirt oder brochirt, als:		
- „ - — — — ganz seidene Stoffe .... ℔	.... 9s	

[1]) Die vorher angezogenen Orders. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3]) Die Wahl bezieht sich nur auf die Gegenstände, nicht auf die Stoffe. C. O. to Southampton v. 10. Juni 1846. [4]) B. M. v. 31. Juli 1850.

	Die Erzeugnisse Europa's.
Seide, Seidengaze oder Kreppe, Gegenstände davon nicht sonst aufgeführt .... ℔	.... 10s
oder letztere [1]) nach der Wahl des Zollbeamten ....ad valorem	.... 15 %
- „ - zum Gebrauch fertige Gegenstände und nicht besonders tarifirte Putzwaaren ohne Rücksicht auf das Gewicht [2]) .. „	.... 15 %
- „ - Gaze aller Art, gemischt mit Seide, Atlas oder einem anderen Material in einem geringeren Verhältniß als die Hälfte des Fabrikates, als:	
- „ - — — Stoffe .... ℔	.... 9s
- „ - — — Gegenstände davon, nicht sonst aufgeführt .... „	.... 10s
oder letztere [1]) nach der Wahl des Zollbeamten ....ad valorem	.... 15%
- „ - zum Gebrauch fertige Gegenstände und andere nicht besonders tarifirte Putzwaaren, ohne Rücksicht auf das Gewicht [2]) „	.... 15%
- „ - Sammet, glatt oder figurirt, als:	
- „ - — — ganz seidene Stoffe .... ℔	.... 9s
- „ - — — Gegenstände davon, nicht sonst aufgeführt .... „	.... 10s
- „ - oder letztere [1]) nach der Wahl des Zollbeamten.............. ....ad valorem	.... 15%
- „ - zum Gebrauch fertige Gegenstände und andere nicht besonders tarifirte Putzwaaren, ohne Rücksicht auf das Gewicht [2]) „	.... 15%

Dieselben Zölle gelten auch für Sammet von Seide mit anderen Materialien verbunden unter den am Anfang pag. 76 angeführten Voraussetzungen, nur mit dem Unterschiede, daß in allen

[1]) Die Wahl bezieht sich nur auf die Gegenstände, nicht auf die Stoffe. C. O. to Southampton v. 10. Juni 1846. [2]) B. M. v. 31. Juli 1850.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Fällen der Zoll nach dem Gewichte berechnet werden muß [1]).		
Seide, Bänder, glatte seidene, nur von einer Farbe .... ℔	6 s	
ad valorem	....	5 %
- „ - — — glatte Atlasbänder nur von einer Farbe.......................... ℔	8 s	
ad valorem	....	5 %
- „ - — — von Seide oder Atlas, gestreift, figurirt oder brochirt oder glatte Bänder von mehr als einer Farbe ...... ℔	10 s	
ad valorem	....	5 %
- „ - — — von Gaze oder Krepp, glatt, gestreift, figurirt oder brochirt......... ℔	14 s	
ad valorem	....	5 %
- „ - — — von Gaze, gemischt mit Seide, Atlas oder anderen Materialien in einem geringeren Verhältniß als die Hälfte des Fabrikates .... ℔	12 s	
ad valorem	....	5 %
- „ - — — von Sammet oder Seide mit Sammet embossirt .... ℔	10 s	
ad valorem	....	5 %

Einzelne Artikel.

Chatelaines, in einem Stücke vier neben einander gewebt, zum Gebrauch fertig, wenn der mit Franzen versehene Zwischenraum durchgeschnitten wird, sind als „Gegenstände von figurirten ganz Seidenstoffen" entweder mit per ℔ 6 s oder ad valorem mit 15 % zu verzollen [2]).

Seidene Sammet-Bänder mit schmalen baumwollenen, von Seide bedeckten Rippen zahlen als „Sammet-Bänder" den Zoll von 10 s per ℔ [3]).

[1]) T. O v. 3. April 1830. [2]) B. O. v. 9 Febr. 1849. [3]) B. O. v. 12. Septbr. 1848.

	Von fremden Ländern.	Von brittischen Besitzungen.
Figurirte seidene Bänder mit baumwollenen Rippen zahlen als „Seidenmanufacturen“ nach dem Werthe 15 % und respective 5 %, wenn Product einer brittischen Besitzung [1]).		
Glatte seidene Bänder mit einer Atlas- oder Grogram-Ecke zahlen als „gestreifte“ 14 s per ℔ [2]).		
Glatte Atlasbänder mit einer Grogram-Ecke zahlen als glatte „Atlasbänder“ 8 s per ℔ [3]).		
Seide, künstliche Blumen ganz oder zum Theil von Seide .... ad valorem	.... 25 %	
– „ – Manufacturen von Seide, oder von Seide und einem anderen Material, Plüsch genannt, gewöhnlich zur Anfertigung von Hüten gebraucht .... ℔	.... 2s	
– „ – Phantasie- (fancy) Seiden-Netzgewebe oder Tricot .... „	.... 8s	
– „ – schlichte Seidenspitzen oder Netzgewebe, genannt Tüll .... „	.... 8s	
– „ – Manufacturen von Seide, oder von Seide gemischt mit einem anderen Material, nicht besonders aufgeführt oder anderweitig mit einem Zoll belegt. . . ad valorem	**15 %**	**5 %** [4])
Als Seidenmanufacturen der brittischen Besitzungen werden auf Ziegenhaare, Wolle oder Baumwolle gearbeitete Shawls von Delhi zugelassen [5])		
Seiden-Stickereien auf Haar, als Kaschmirtücher, wenn das Product einer brittischen Besitzung in Asien, und von Alexandrien eingeführt, werden auf De-		

[1]) B. O. v. 27. Febr. 1849. [2]) B. O. v. 29. April 1848. [3]) T. O. v. 28. Septbr. 1847. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. § 23. [5]) T. O. v. 25. März 1847.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
claration über die Production zu dem niedrigen Zoll zugelassen [1].		
Seide, Putzwaaren von Seide oder solche, deren größerer Bestandtheil Seide, als:		
- „ - Turbane oder Hauben .... Stück	.... 3s 6d	
- „ - Hüte oder Mützen .... „	.... 7s	
- „ - Anzüge .... „	.... 1£ 10s	
- „ - Manufacturen von Seide, oder von Seide und einem anderen Material, und Gegenstände, die ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertig gemacht, nicht besonders aufgeführt oder anderweitig mit einem Zolle belegt. . ad valorem	... 15%	
Einzelne Artikel:		
Barège und Barège-Shawls sind dem Zoll für Seidenmanufacturen unterworfen [2].		
Seidentüll mit Spitzen daran oder Borden darauf genäht gilt als „zum Gebrauch fertiger Gegenstand“ und ist als solcher zu verzollen [3].		
- „ - Uhrenbänder oder Litzen von Seide und Kautschuk gelten als Seidenmanufacturen [4].		
Seidendraht, mit Metall besponnen, gilt als zum Gebrauch fertige Waare und ist demnach nur einem Zoll von 10 % unterworfen [5].		
Seidenwurmdarm-Schnüre zu Angeln (silk-wormgut) .... ad valorem	... 10 %	
Seife, harte [6] .... Ctr	1£	14s
- „ - farbige in Formen von Früchten [7] .... „	1£	14s
- „ - weiche [6] .... „	14s	10s

[1] B. M. v. 6. Mai. 1843. [2] B. O. v. 1. Aug. 1843. [3] B. O. v. 18. Mai 1850. [4] B. O. v. 29. Febr. 1843. [5] B. O. v. 30. Decbr. 1843. [6] 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [7] B. O. v. 25. Juni 1849.

	per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Seife, Rasirseife, wohlriechend, nicht Mandelpasten, als Parfümerie [1]...	ad valorem	.... 10 %	
- „ - — — nicht wohlriechend, als manufacturirtes Gut [1]	„	.... 10 %	
- „ - von Neapel............................	Ctr	.... 1£	
Seifenkugeln	„	.... 1£	
- „ - Aschen, siehe Aschen.			
- „ - von Irland nach Großbrittanien [2], harte	℔	....	1½*d*
- „ - — — — — weiche........................	„	....	1*d*
semen stavisagriae, siehe Saamen.			
Semolina, italienisches Nudelmehl.	ad valorem	.... 10%	
Senfmehl [3]	Ctr	.... 6*d*	
Senfsaat, siehe Saamen.			
Senna (vergleiche allg. Bestimmungen IX., pag. 11)	℔	.... frei.	
Sesamum, siehe Saamen.			
Siegellack [3]	ad valorem	.... 10 %	
Silber in Barren, Münzen 2c. siehe Gold.			
- „ - deutsches in Barren [4]	„	.... 10 %	
Silberdraht [3]	„	.... 10 %	
***Silbergeschirre** oder Arbeiten, vergoldet oder nicht vergoldet, inclusive des Stempels..........................	„	.... 10 %	
der Stempel	Unze	.... 1*s* 6*d*	
Silberglätte	ton	.... frei.	
„**Spa** Waaren" (aus den Bädern)...	ad valorem	.... 10 %	
Span- und Kiehnholz, siehe Holz.			
Spanferkel, siehe Thiere,			
***Spanische** Fliegen (vergl. allg. Bestimmungen IX., pag. 11)	℔	.... 3*d*	
Späne und Weiden zum Flechten..........	Ctr	.... frei.	
Speck [3])	„	.... frei.	
Specimina von Mineralien und Fossilien, lebende Creaturen, ausgestopfte Vögel			

[1]) B. O. v. 26. Juli 1848. [2]) 1840. 3 & 4 Vict. c. 49. § 1 & 72.
[3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [4]) C. M. v. 3. Jan. 1832.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
und andere Thiere [1] zur Erläuterung der Naturgeschichte .... ad valorem	....	frei.
Speichen, Wagenspeichen, siehe Holz.		
Spermaceti oder Wallrath=Lichte und Oel, siehe Lichte und Oele.		
***Spielzeug,** mit Ausnahme von Spiel= und Handspiegeln, für welche der Zoll als Glasplatten erhoben wird .... „	....	10%
- „ - Marmel von Achat [2] .... „	....	frei.
Spielkarten, siehe Karten.		
Spinal [3]	....	frei.

Spirit (vergl. allg. Bestimmungen III. pag. 7 und pag. 8, XI. pag. 11, XII. pag. 17), als solcher oder als Branntwein gilt ein jeder Spirit oder Branntwein, mag derselbe mit irgend einem Ingredienz gemischt sein oder unter einer andern Benennung in das vereinigte Königreich eingeführt werden [4].

- „ - darf nur in Schiffen von wenigstens 60 tons Tragfähigkeit eingeführt werden; ausgenommen sind hiervon parfürmirter und medicinischer Spirit [5].

- „ - darf in das vereinigte Königreich und die Inseln Guernsey, Jersey, Sark, Alderney, nach letzteren mit Ausnahme von Rum aus den brittischen Besitzungen [6], nur in Fässern von wenigstens 20 Gallonen oder in Glasbouteillen oder Kruken, nicht größer als Quartbouteillen [7], Genever in Glasbouteillen von höchstens 3 Pinten [8], und zwar nur als wirklicher Theil der Ladung, der in dem Manifest oder anderen auf die Ladung Bezug habenden Docu=

[1]) C. O. v. 10. Aug. 1824. [2]) B. O. v. 16. Novbr. 1843. [3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [4]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 134. [5]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63. [6]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 93. §. 95. [7]) Das sub 5 angezogene Gesetz. [8]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. § 4.

menten als solcher aufgeführt ist, eingeführt werden [1]. Diese Vorschrift sowol als die vorhergehenden finden bei dem Transport von Spirit von Schottland und Irland nach England, sowie von Schottland und England nach Irland und von England und Irland nach Schottland Anwendung [2].

Spirit, Liqueure, sogenannte cordials, können ohne Rücksicht auf die Größe der Packung und den Tonnengehalt des Schiffes eingeführt werden [3].

- „ - Spirits zum Privatgebrauch in das gesetzliche Maß nicht haltenden Fässern, Bouteillen oder Kruken dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Zollbehörde, wenn sie ordnungsmäßig in dem Manifest aufgeführt und bei dem Rapport des Schiffsführers erwähnt sind, zur Einfuhr zugelassen werden [4].

- „ - und Branntwein in Fässern von 10 Gallonen von Frankreich und Spanien einzuführen ist gestattet, sobald die Zollbehörde hierzu die Erlaubniß ertheilt hat und durch einen bond Sicherheit bestellt ist, denselben nach dem in dem bond bezeichneten Hafen zu bringen, dort zur Wiederausfuhr unter Verschluß zu lagern und in drei Monaten wieder zu verschiffen; bei der Einfuhr muß die Waare mit einem die Marken derselben näher bezeichnenden Consulatsattest versehen sein [5].

- „ - von der Insel Man einzuführen [6] .... verboten.

- „ - und Branntwein, alle Sorten:

für jede Gallone nicht die Normalstärke nach Sykes' Hydrometer übersteigend und so im Verhältniß für eine größere oder geringere Stärke und für eine größere oder kleinere Quantität:

[1] Die pag. 83 sub 4 u. 6 in Bezug genommenen Gesetze. [2] 1847. 10 & 11 Vict. c. 23. §. 4 u. 5. [3] T. O. v. 4. März 1826. [4] C. M. v. 11. Juli 1826. [5] T. O. v. 15. Octbr. 1831. [6] 1833. 3 & 4 W. IV. c. 52. § 58. u. 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 83.

Spirit und Branntwein, alle Sorten, nicht das Product einer brittischen Besitzung in Amerika oder einer brittischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie, nicht versüßt oder mit einem andern Gegenstand vermischt, so daß der Stärkegrad durch den Hydrometer nicht genau bestimmt werden kann [1]). Gallone	15*s*
Additionalzoll per „	4*d* [2])
- „ - Spirit oder Branntwein, Product einer brittischen Besitzung in Amerika, nicht versüßt oder mit irgend einem Gegenstand gemischt [3])	
bei der Einfuhr in England .... „	8*s* 2*d*
„ „ „ „ Schottland .... „	4*s*
„ „ „ „ Irland .... „	3*s*
Additionalzoll „	4*d*
- „ - Rum [4]), (vergl. allg. Bestimmungen III. pag. 7 IX. pag. 11) das Product einer brittischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie, in welche die Einfuhr von Rum und Rumschrub, Product eines fremden Landes oder einer anderen brittischen Besitzung, nach welcher fremder Zucker oder Rum eingeführt werden kann, verboten, und in welcher ein Gesetz erlassen ist, wodurch dem Betruge in der Beimischung von Spirit von Reis und anderen Substanzen, nicht das Product des Zuckerrohrs, der Dattel	

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 § 4. [3]) Unterschiedszölle eingeführt 1847. 10 & 11 Vict. c. 23, die jetzigen bestimmt 1848. 11 & 12 Vict. c. 60. [4]) Den obigen Bedingungen Genüge geleistet ist in der Präsidentschaft des Fort William in Bengalien und dessen Dependenzen. 6 & 7 W. IV. c. 26 § 3. Auf Grund von 4 & 5 Vict. c. 8 § 3, die Bestimmung enthaltend, daß das Product der ostindischen Besitzungen nur dann zu dem niederen Zoll zugelassen werden soll, wenn der Königl. Regirung die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, sind mittelst orders in council vom 15. Jan., 3. Juni und 27. August 1842 Rum und Rumshrub, die Producte der Insel Ceylon, die Producte der der Präsidentschaft des Fort St. George in Madras unterworfenen Territorien, die Producte der Prince of Wales Insel, der Provinz Wellesley, und Rum, das Product der Provinzen von Tenasserim. T. O. v. 11. u. 16. Nov. 1846 für solche erklärt, für welche der niedrige Zoll in Anwendung zu bringen ist.

oder Palme vorgebeugt wird, nicht versüßt oder mit irgend einem Gegenstand vermischt, so daß sich der Stärkegrad nach Sykes' Hydrometer nicht genau bestimmen läßt,		
bei der Einfuhr in England	Gallone	8s 2d
„ „ „ „ Schottland	„	4s
„ „ „ „ Irland	„	3s
Additionalzoll	„	4d
Spirit, Rumschrub (ein mit süßen Gegenständen versetzter Rum), in welcher Weise auch immer versüßt, das Product einer brittischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie, in Betracht welcher die vorher angeführten Bedingungen erfüllt sind, oder das Product einer brittischen Besitzung in Amerika, von dort eingeführt,		
bei der Einfuhr in England	„	8s 2d
„ „ „ „ Schottland	„	4s
„ „ „ „ Irland............	„	3s
Additionalzoll	„	4d
– „ – und Branntwein, mit Ausnahme von Rum, das Product einer brittischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie, in Betracht welcher die vorher angeführten Bedingungen erfüllt sind, nicht versüßt oder mit einem anderen Gegenstand versetzt	„	15s
Additionalzoll	„	4d
– „ – Liquere (s. g. cordials) oder Branntwein, nicht das Product einer brittischen Besitzung in Amerika oder innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie, in Betracht welcher die vorher angeführten Bedingungen erfüllt sind, versüßt oder mit einem anderen Gegenstand vermischt, so daß sich der Stärkegrad nach Sykes' Hydrometer nicht genau bestimmen läßt, so wie		

Spirit, aller parfümirter Spirit, der allein zu Parfümerien gebraucht wird [1]	Gallone	1£ 10s
Additionalzoll	„	4d
– „ – Branntwein, mit Ausnahme von Rumschrub, das Product einer brittischen Besitzung in Amerika oder einer in obiger Weise qualificirten brittischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie, versüßt oder mit irgend einem andern Gegenstand versetzt	„	1£
Additionalzoll	„	4d
– „ – Liquere (sogenannte cordials) und andere süße Spirituosen mit Ausnahme von Rumschrub, das Product einer brittischen Besitzung in Amerika oder innerhalb der Grenzen des Freibriefes der Ostindischen Compagnie, versüßt oder mit irgend einem anderen Gegenstand vermischt, so daß sich der Stärkegrad nach Sykes' Hydrometer nicht genau bestimmen läßt	„	9s
Additionalzoll	„	4d
– „ – Spirits, in welchen medicinische Kräuter eingeweicht, so daß der Hydrometer nicht den genauen Stärkegrad anzeigt [2]	„	9s
Additionalzoll	„	4d
– „ – Aether [3], von Guernsey, Jersey, Sark, Alderney und der Insel Man	„	18s 9d
Additionalzoll	„	10d
– „ – Aromatischer Weinessig, als versüßter Spirit zu behandeln und daher zu verzollen [4] mit ...	„	1£ 10s
Additionalzoll	„	4d
– „ – Kölnisches Wasser, siehe Wasser.		
Ausgleichende Zölle.		
– „ – gemacht in Schottland [5] und von dort nach England oder Irland ausgeführt..........	„	4s 2d
– „ – gemacht in Irland [6], bei der Einfuhr in England	„	5s 2d
– „ – — — — „ „ „ in Schottland	„	1s

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90. [2]) B. O. v. 28. Juni 1850. [3]) C. O. v. 8. Mai 1830. [4]) B. O. v. 4. Juni 1849. [5]) 1840. 3 & 4 Vict. c. 17. [6]) 1843. 6 & 7 Vict. c. 49.

Spirit. Dieselben Zölle gelten bei der Einfuhr von in Guernsey, Jersey, Sark, Alderney, Helgoland gemachten oder distillirten Spirit von einem Theile nach einem anderen Theile des brittischen Königreiches [1]).		
- „ - Spirit gemacht und distillirt auf den Inseln Guernsey, Jersey, Sark, Alderney, Helgoland [3]) nach der Normalstärke, bestimmt nach Sykes' Hydrometer [2])		
bei der Einfuhr in England.........	Gallone	9s
„ „ „ „ Schottland........	„	4s 10d
„ „ „ „ Irland...........	„	3s 10d
- „ - von nitrum, Kampferspirit, Lavendelwasser oder andere Parfümerien, die aus durch ätherische Oele, Blumen oder andere Ingredienzen wohlriechend gemachten Spirits bestehen, doppeltes Lavendelwasser, Rosmarin- und Salmiak-Spiritus, flüchtiges Salz, baume de Commandeur oder Friarbalsam, doppelte tinctura Benzoe, Assafötidatinctur, Biebergeilstinctur, Kyno-, Guaiacum-, Myrrhen- und Ingwertinctur, Firnißspirit nicht mehr als eine Gallone Spirit von der Normalstärke in einer jeden Gallone enthaltend,		
bei der Einfuhr von Irland nach England .	„	7s 9d
„ „ „ „ „ „ Schottland	„	1s 6d
- „ - andere Tincturen und medicinische Spirits nicht mehr als eine Gallone Spirit von der Normalstärke in einer jeden Gallone enthaltend [3]).		
bei der Einfuhr von Irland nach England .	„	5s 2d
„ „ „ „ „ „ Schottland	„	1s
- „ - süße selbstgemachte Weine [3]),		
bei der Einfuhr von Irland nach England .	„	7½d
„ „ „ „ „ „ Schottland	„	1½d
- „ - — — — von den Inseln Guernsey, Jersey, Sark, Alderney [4]), außer der nach der Stärke		

[1]) T. O. v. 7. März 1848. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 65. § 1. [3]) 1836. 6 & 7 W. IV. c. 72. § 7 u. 1843. 6 & 7 Vict. c. 49, insbesondere § 4. [4]) M. C. C. v. 3. Octbr. 1840. C. O. v. 1. Febr. 1842.

des Spirits geltenden Accise nach Abzug von 10 % für die weinichte Fermentation,	
bei der Einfuhr in England .... Gallone	9*d*
" " " " Schottland .... "	4*d*
" " " " Irland .... "	$2\frac{3}{4}$*d*
Additionalabgabe "	$\frac{1}{2}$*d*
Spirit, Aether [1]) von einer nicht geringeren specifischen Schwere als 750,	
bei der Einfuhr von Irland nach England ... "	12*s* 11*d*
" " " " " " Schottland "	2*s* 6*d*

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Spitzen, siehe Leinen.		
Stabholz, siehe Holz.		
Stärke [2]) .... Ctr	....	1*s*
- " - Gummi gedörrt und calcinirt, brittisches Gummi genannt .... "	....	1*s*
- " - Puder, siehe Puder.		
Stahl, Manufacturen von ....ad valorem	....	10 %
- " - Abfall, Geschabsel .... ton	....	frei.
- " - nicht verarbeitet ......ad valorem oder ton	....	frei.
Stangenlack, siehe Lack.		
Statuen, siehe Abgüsse.		
Staudensaamen, siehe Saamen.		
Stearinlichte, siehe Lichte.		
Steinbutt, siehe Fische.		
Steine, als Achat u. Carneol nicht gefaßt, ad valorem	....	frei.
- " - — — gefaßt [2]) .... "	....	10 %
- " - — — Marmel, siehe Spielzeug.		
- " - — Diamanten .... "	....	frei.
- " - — Granaten, geschliffen oder nicht geschliffen, nicht gefaßt .... ℔	....	frei.
- " - — Juwelen, Smaragden und alle kostbaren Steine, nicht gefaßt ....ad valorem	....	frei.
*- " - — — — gefaßt .... "	....	10 %
Bei allen Juwelen, kostbaren Steinen, mit Ausnahme der Diamanten und Perlen, ist der Zoll sowol von dem		

[1]) Siehe Note [3]) auf pag. 88. [2]) 1846. 9 & 10. Vict. c. 23.

Ware	Einheit	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Steine als von der Fassung zu berechnen [1]).			
Steine, in Stücken, in keiner Weise behauen, Kalksteine, Flintensteine, Asphaltsteine [2]), Feldspaht, Steine für Töpfer, Kieselsteine,	ton	.... frei.	
- „ - — für Lithographen und lithographirte Steine [3])	Ctr	.... frei.	
- „ - — in Blöcken geebnet oder roh behauen,	ton	.... frei.	
- „ - — Schiefer in Blöcken und Tafeln,	ad valorem	.... frei.	
- „ - — Steine und Schiefer behauen	ton	**10s**	**1s**
- „ - Mühlsteine, Barrstones, queenstones, Dogstones roh, geebnet oder behauen [4])	„	.... frei.	
- „ - Schleifsteine, siehe diese.			
- „ - Marmor	Cubikfuß	.... frei.	
*- „ - — Marmor in Platten gesägt oder sonst bearbeitet	Ctr	**3s**	**1s 6d**
- „ - — — Marmorplatten über 4 Zoll dick, die von dem rohen Block geschnitten und nach dem Sägen nicht polirt sind [5])	Cubikfuß	.... frei.	
- „ - Marmor-Statuen und Ornamente von Marmor zahlen nur für eine ton, wenn sie mehr als eine ton wiegen [6]). Marmortische auf vergoldetem Gestell unterliegen dem Zolle für bearbeiteten Marmor und hinsichtlich des Gestelles dem Werthzoll [7]).			
- „ - Mosaikarbeiten, hauptsächlich von Steinen gearbeitet oder in Steine gesetzt [8])	ton	**10s**	**1s**
- „ - — — — von Marmor gearbeitet [9])...	Ctr	**3s**	**1s 6d**
- „ - Ceremiepasten, eine Steinart, dem Scheine nach Glas [10])	ad valorem	.... 10 %	
Steinöl, siehe Oele.			
Stickereien und Nadelarbeiten [11])	„	**15%**	**5%**

[1]) B. O. № 513 v. 19. April u. G. O. 50/1850. [2]) T. O. v. 17. April 1838. [3]) B. O. v. 23. Mai 1844. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. § 22. [5]) T. O. v. 30. Septbr. 1842. [6]) 1801. 41 G. III. c. 89. [7]) T. O. v. 4. Septbr. 1840. [8]) C. M. v. 9. Aug. 1842. [9]) Die sub 8 angeführte Order. [10]) B. O. v. 16. Octbr. 1844. [11]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 90.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Stickmuster und Zeichnungen zahlen wie Drucksachen und Zeichnungen [1], s. diese.			
- „ - Zeichnungen und Dessins für Nadelarbeiten [2]		.... frei.	
Häkelarbeiten sind nicht als Nadelarbeiten zu behandeln [3], siehe diese.			
Stiefel, siehe Leder.			
Stöcke, Spazirstöcke von Rohr und anderem Material, beschlagen, gemalt oder auf andere Weise verziert [4]	ad valorem	.... 10 %	
- „ - sonst nicht aufgeführt	Stückzahl	.... frei.	
Straußfedern, siehe Federn.			
Stroh und Gras zum Flechten [4]	Ctr	.... frei.	
- „ - Geflechte und Strohwaaren	℔	.... 5*s*	
***Succade**, einschließlich aller in Zucker eingemachter Früchte und Vegetabilien	„	6*d*	1*d*
- „ - Product der Kanalinseln, wenngleich mit brittischem Zucker gesüßt [5]	„	....	6*d*
Süßholz	ton	.... frei.	
Taback (vergl. allg. Bestimmungen VIII. pag. 10, IX. pag. 11, XI. pag. 14, XII. 18.)			
- „ - Tabacksstengel von den Blättern gestreift, fabricirt oder nicht, ist einzuführen [6]		... verboten.	
- „ - Tabacksstengelmehl [6], die Einfuhr von, ...		... verboten.	
- „ - Schnupftaback zur Consumption einzuführen [6]		... verboten.	
- „ - Taback und Schnupftaback darf nur in Schiffen von wenigstens 120 tons Tragfähigkeit [6], nach Guernsey, Jersey, Sark und Alderney nur von dem vereinigten Königreich aus eingeführt werden [7].			
- „ - Taback darf nur in Oxhöften, Fässern oder Kisten, die 300 ℔ halten, einge-			

[1]) B. M. v. 19. Novbr. 1845. [2]) B. O. v. 1. Febr. 1845. [3]) B. O. v. 1. u. 15. März 1849. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [5]) B. O. v. 7 Febr. 1843. [6]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63. [7]) 1850. 13 & 14 Vict. c. 95 § 7.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
führt werden [1]; ein Theilen oder Trennen des Inhaltes innerhalb des Fasses oder der Packung, selbst wenn die Einfuhr in geringeren Quantitäten gestattet sein sollte, ist verboten [2]).		
Ausnahmen:		
Taback, Cigarren dürfen in Packungen von 100 ℔ Netto eingeführt werden [3]).		
- „ - Cigarillos oder Cigarettos können in Packungen jeder Art, jedoch nicht unter 75 ℔ wiegend eingeführt werden [4]).		
- „ - Cigarren in Kisten in einer anderen Packung enthaltend einzuführen, ist nicht verboten [5]).		
- „ - von Ostindien in Orhöften, Fässern, Kisten von 100 ℔ Netto einzuführen erlaubt [3]).		
- „ - Taback darf von Malta, und Taback, das Product von Mexico, Südamerika, St. Domingo [3]), Trinidad, Porto Rico, Cuba [6]) oder der brittischen Besitzungen in Amerika, direct von einem dieser Plätze oder von einem Lagerhause in den brittischen Besitzungen in Packungen von 80 ℔ Netto eingeführt werden.		
- „ - die Einfuhr von Negrohead [3]) und Schnupftaback [7]) Product der vereinigten Staaten in Packungen von 150 ℔ ist gestattet.		
- „ - Taback, das Product der Philippinen, kann von Manilla in Packen und Ballen von 300 ℔ eingeführt werden [8]).		

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63. 1849. 12 & 13 Vict. c. 90. § 3, gilt auch für Guernsey, Jersey, Sark, Alderney. 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. § 7. [3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63. [4]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 90. § 3. [5]) T. O. v. 9. Septbr. u. G. O. v. 13. Septbr. 1839. [6]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. § 2. 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. § 10. [7]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 90. § 2. [8]) 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. § 13.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Taback, Türkischer Taback in Beuteln oder Packen oder sonst getheilt und getrennt in Oxhöften, Fässern oder Kisten, die 300 ℔ Netto fassen, einzuführen ist nicht verboten [1].		
– „ – Taback darf von der Türkei direct in Packungen von 100 ℔ eingeführt werden [2].		
– „ – Taback von New Orleans in Ballen von 400 ℔ mit vier Abtheilungen, jede von von 100 ℔, zur Wiederausfuhr nach Südamerika einzuführen ist gestattet [3].		
– „ – Taback zum Privatgebrauch, in Packungen von ungesetzlicher Größe darf mit besonderer Erlaubniß der Behörde zugelassen werden, wenn der Beweis durch den Empfänger und nicht durch einen Agenten erbracht wird, daß derselbe bona fide zum Gebrauch der Person an welchen er consignirt, bestimmt ist, vorausgesetzt, daß eine ordnungsmäßige Anführung in dem Manifest oder den auf die Ladung bezüglichen Documenten und dem Rapporte gemacht ist [4].		
Schnupftabacksproben, siehe Proben.		
– „ – die Einfuhr von Taback ist auf folgende Häfen beschränkt [1]:		
1) In England: Bristol, Cowes, Falmouth, Hull, Lancaster, Liverpool, London, Newcastle upon Tyne, Plymouth, Preston [5]), Southampton [6]), Swansea [5]), Whitehaven.		
2) In Schottland: Abendeen, Glasgow, Port Glasgow, Greenock, Leith.		

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 63. [2]) T. O. v. 10. Septbr. G. O. 64/1850.
[3]) T. O. v. 13. Febr. 1844. [4]) C. M. v. 1. Novbr. 1826. [5]) G. O. 91/1849.
[6]) T. O. v. 2. Juli 1845.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
3) In Irland: Cork, Belfast, Drogheda, Dublin, Galway, Limerick, Londonderry, Newry, Sligo, Waterford, Wexford. Tabacksproben sind in allen Häfen zuzulassen, sie dürfen jedoch in keinem Falle 4 ℔ überschreiten; die allgemeinen Verordnungen über Proben kommen auch hier zur Anwendung[1].		
Taback, Tabacksextract[2]	verboten.	
*– „ – Taback, nicht verarbeitet ...... ℔	3s	
*– „ – — verarbeitet oder Cigarren ...... „	9s	
*– „ – Schnupftaback zur Wiederausfuhr ..... „	6s	
Tabackspfeifen, irdene, von Thon[3] ad valorem	10 %	
Talk ...... Ctr	frei.	
Talg[3] ...... „	1s 6d	1d
– „ – vegetabilischer[4] ...... ad valorem	frei.	
– „ – Lichte, siehe Lichte.		
– „ – Grieben ...... ton	frei.	
***Tamarinden** ...... ℔	3s	1s
Tapioca[3] (weißer Sago) ...... Ctr	6d	
Tarras ...... bushel	frei.	
***Tauwerk** [nicht 5 Zoll im Umfange überschreitend; wenn darüber als Anker- oder Kabeltaue zu verzollen[5]], getheert oder nicht getheert, mit Ausnahme des sich im Gebrauche befindlichen stehenden und laufenden Takelwerkes ...... Ctr	6d	3d
– „ – im wirklichen Gebrauche eines brittischen Schiffes, für dasselbe passend und nothwendig, so lange keine anderweitige Verwendung Statt findet	frei.	

[1]) M. C. C. v. 11. Febr. 1843. G. O. 16/1843. [2]) 1850. 13 & 14 Vict. c. 95 § 16. [3]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [4]) B. O. v. 9. Septbr. 1848. [5]) B. O. v. 13. Juli 1839, v. 10. Juli 1846 und vom 8. Novbr. 1848.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
	für	
***Tauwerk,** bei einer anderweitigen Verwendung ad valorem	5 %	$2^1/_2$ %
Vergleiche auch Segel.		
Terpentin, siehe Oele.		
– „ – unter 15 *s* per Ctr. ... Ctr.	.... frei.	
– „ – über 15 *s* per Ctr ... „	.... 2*s*	
– „ – von Venedig, Scio und Cyprus ... ℔	.... frei.	
Telescope [1] ... ad valorem	.... frei.	
Terra Japonica, Sienna, Verde .... ton	.... frei.	
– „ – Umbra ... Ctr	.... frei.	
Thee (vergl. allg. Bestimmungen IX. pag. 11 XII. pag. 14) einzuführen von allen Plätzen, sowol nach dem vereinigten Königreich, als nach den Inseln Guernsey, Jersey, Sark, Alderney und den brittischen Besitzungen gestattet [2]), jedoch nur nach folgenden Häfen des vereinigten Königreiches zu bringen [3]):		
1) In England: Bristol, Hull, Liverpool, London, Newcastle upon Tyne, Preston, Whitehaven.		
2) In Schottland: Glasgow, Port Glasgow, Greenock, Leith.		
3) In Irland: Belfast, Cork, Dublin, Waterford.		
– „ – Extract von Thee [4]) ...	... verboten.	
***Thee** ... ℔	.... 2*s* 1*d*	
Theer, gewöhnlicher, $31^1/_2$ Gallone auf den barrel ... barrel	.... frei.	
– „ – Barbadoes ... Ctr	.... frei.	
Thiere, lebende, als Esel, Kälber, Kühe, Maulesel, Ochsen, Bullen, Pferde, Stuten,		

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) 1849. 12 & 13 Vict. c. 29. § 1. u. 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. § 12. [3]) T. O. v. 1. Juli 1834. [4]) 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. § 16.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Wallache, Hengstfüllen, Füllen, Lämmer, Schweine, Eber, Spanferkel, Ziegen, Ziegenlämmer [1]	Stück	....	frei.
Thiere, zur Erläuterung der Naturgeschichte, s. specimina.			
– „ „ ausgestopfte, ebendaselbst.			
– „ – die Einfuhr der Thiere kann für einen bestimmten Zeitraum mittelst Geheimrathsbefehl zur Verhinderung einer ansteckenden Krankheit verboten werden; in einem solchen Falle ist es gesetzlich die nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung des Parliamentes zu treffen, um die Thiere einer Quarantaine zu unterwerfen, oder dieselben tödten zu lassen, sowie die Vernichtung von Heu, Stroh und Futter, durch welches die ansteckende Krankheit weiter verbreitet werden könnte, zu verordnen [2]			
Thierisches Oel, siehe Oele.			
Thran, siehe Oele.			
Tincal oder borax, nicht gereinigt	Ctr	....	frei.
Tonnen, leere, siehe Fässer.			
Tornsol, Färberkroton	„	....	frei.
Töpfe von Stein, irdene [1]	ad valorem	....	10 %
Traubenkämme	tun	....	frei.
***Trüffeln**	℔	....	1s
*– „ – in Bouteillen, eingemacht oder nicht [3]	„	....	1s
Ueber den Bouteillenzoll vergl. Glas.			
Tulpenholz, siehe Holz.			
Typen, alte, von den brittischen Besitzungen auf schriftlichen Antrag, worin der Name des einführenden Schiffes, die Marken und Nummer der Packung aufgeführt sind, sowie der Nachweis geliefert wird,			

[1]) 1848. 10 & 11 Vict. c. 105 § 1 & 2. [2])1846. 9 & 10 Vict. c. 23 § 4. [3]) B. O. 28. Febr. 1849.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
daß dieselben brittische Manufactur und von einer Ordre auf neue begleitet sind [1].	. . . .	frei.
Uhren (vergl. allg. Bestimmungen VI. pag. 10) Schlag- und Taschenuhren von irgend einem Metall mit einer Marke oder Stempel, die eine gesetzliche brittische Währung darstellt, oder dieselben zu einer Manufactur des vereinigten Königreiches machen soll, sowie alle Schlag- und Taschenuhren, die nicht den Namen und Wohnort des auswärtigen Verfertigers an dem Rande oder der face sichtbar und dauernd eingravirt tragen, oder, die nicht in einem fertigen Zustande oder solche, bei welchen nicht alle Theile ordnungsmäßig befestigt sind, einzuführen [2]) ist	. . .	verboten.
Ausgenommen sind:		
– „ – Schlaguhren, gewöhnlich von Amerika eingeführt, bei welchen des Verfertigers Namen und Wohnort auf dem Rande und dem Zifferblatt fehlt [3]).		
– „ – sogenannte Schwarzwälderuhren, zum Theil von Messing oder anderem Metall zusammengesetzt [4]).		
– „ – Amerikanische Schlaguhren, die ohne die Gewichte und Glocken eingeführt werden [5]).		
– „ – es genügt, wenn der Name und Wohnort des Verfertigers von demselben Material wie die Ziffern auf dem Zifferblatte angefertigt und so angebracht sind, daß ein Auslöschen dieser Marken		

[1]) B. M. v. 11. Septbr. 1827. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63. 1846 9 & 10 Vict. c. 102 § 9. [3]) C. O. v. 8. Febr. 1844. [4]) Opinion of Attorney and Sollicitor general. C. M. v. 11. Juli 1843. [5]) B. O. v. 18 Septbr. 1845.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
nicht ohne Schaden für die Uhr herbeigeführt werden kann [1]).			
Uhren, vollständige Uhrwerke ohne Kapsel u. s. w. können eingeführt werden [2]).			
– „ – zum Privatgebrauch, die der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen, können auf Declaration des Eigenthümers, daß ihm zur Zeit des Ankaufes das Gesetz nicht bekannt gewesen, eingeführt werden [3]).			
*– „ – Schlaguhren [4])	ad valorem	....	10 %
*– „ – Taschenuhren von Gold, Silber oder einem anderen Metall	„	....	10 %
Uhren von Amerika mit versilbertem Glas sind in Betreff des Glases dem Glaszoll unterworfen [5]).			
Ultramarin	ad valorem und Ctr	....	frei.
Valonia	ton	....	frei.
***Vanille**	℔	....	5s
Vasen, alte, nicht von Stein oder Holz,	ad valorem	....	frei.
Vegetabilien, nicht anderweitig aufgeführt oder beschrieben [4])	„	....	frei.
Dazu gehören Champion, geschnitten und getrocknet [6]).			
– „ – in Salz eingemacht	„	....	5 %
– „ – Sauerkraut	„	....	5 %
Verjus, verjuice, Agrest	tun	....	4£ 4s
Vermillion=Cinnober	℔	....	frei.
Vitriol, siehe Essenzen und Extracte.			
– „ – weißer, blauer, grüner	ton	....	frei.
Vögel, Singvögel	Stückzahl	....	frei.
– „ – ausgestopfte, siehe specimina.			
Wachs, Bienenwachs, gebleicht und ungebleicht	Ctr	....	frei.

[1]) B. O. v. 25. Mai 1846. [2]) B. O. v. 4. März 1830. [3]) T. O. v. 4. Septbr. u. C. O. v. 6. Septbr. 1828. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [5]) C. M. v. 10. Aug. 1844. [6]) B. O. № 71 v. 5. Febr. 1846.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
für		
Wachs, Myrtenwachs .... Ctr	....	frei.
- „ - Siegelwachs .... ad valorem	....	10 %
- „ - vegetabisches .... Ctr	....	frei.
- „ - Lichte, siehe Lichte.		
Waffen, siehe Kriegsartikel.		
- „ - Paradedegen können zur Lagerung unter Verschluß eingeführt werden [1].		
Wagen [2], aller Arten .... ad valorem	....	10 %
- „ - brittisch gebaute, im Gebrauch der Reisenden [3]	....	frei.
Waid (Färbestoff) .... ton	....	frei.
Waizen, und Waizenmehl, siehe Korn.		
Waizenkleie, siehe Kleie.		
Wallfischbarten, brittischen Fanges, direct von einer Fischerei oder von einer brittischen Besitzung in einem brittischen Schiffe eingeführt .... „	....	frei.
- „ - fremden Fanges seit 1847 frei, seit 1849 in einem jeden Fahrzeug, ohne daß ein ordnungsmäßige Ausclarirung von einem fremden Hafen vorhergegangen [4] .... „	....	frei.
Wallnüsse, siehe Nüsse.		
- „ - Kerne, siehe Kerne.		
- „ - Holz, siehe Holz.		
- „ - Oel, siehe Oele.		
Wamme, Hundefutter .... Ctr	....	frei.
***Wasser**, kölnisches, 30 Flaschen auf eine Gallone .... Gallone	....	1s
- „ - — — in anderen Glasbouteillen unterliegt dem Zolle für parfümirten Spirit und dem Additionalzoll von 4 *d* per Gallone; wenn in den gewöhnlichen langen Flaschen so ist der Additionalzoll von 5 % zu dem Zolle zuzulegen.		

[1] Treas. Ord. v. 4. April 1839. [2] 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [3] T. O. v 26. Sept. 1817 u. C. M. v. 29. Aug. 1837. [4] 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 63, § 90 u. 1849. 12 & 13 Vict. c. 29 § 1.

	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Für die Glasbouteillen ist der Glaszoll zu erheben [1].		
Wasser, mineralisches .... Gallone	.... frei.	
*- „ - Orangenblütenwasser .... ℔	.... 1*d*	
Wau, Färbestoff .... ton	.... frei.	
Weberdisteln oder Weberkarden......Stückzahl	.... frei.	
Weiden zum Korbflechten, siehe Korbruthen.		
- „ - viereckige Geflechte von Weiden, ad valorem [2])	.... 10%	
Weidenstöcke, 18 Zoll lang als Feuerholz zu verzollen [3]) mit per Faden von 216 Cubikfuß	**6*s***	**frei.**
Weihrauch, siehe olibanum.		
***Wein** (vergl. allg. Bestimmungen III. pag. 7 IX. pag. 11 XI. pag. 17) Product des Kaps der guten Hoffnung und dessen Dependenzen bei directer Einfuhr Gallone	....	**2*s* 9*d***
*- „ - französischer, von den Canarischen Inseln, Madera's, Portugal's, Rheinischer, Spaniens .... „	**5*s* 6*d***	
*- „ - andere Sorten .... „	**5*s* 6*d***	
- „ - einer jeden Art, die nicht besonders aufgeführt oder anderweitig mit einem Zolle belegt, Product der brittischen Besitzungen und von dort eingeführt [3]) „	....	**2*s* 9*d***
Wein in London eingeführt ist der sogenannten „Waisen-Abgabe“ unterworfen: Vom Kap und Madera, per pipe 1*s* 10*d* Französischer, ...per Orhoft 1*s* Von Lissabon, ...per pipe 2*s* 3½*d* von Portugal, ...per pipe 2*s* 3*d* alle anderen Sorten, ..per pipe 2*s* 2*d* die obigen Weine in Kisten eingeführt, per Kiste 3 *d*.		
Weinhefen aller Arten Weine [4]) .... „	.... 2*s* 9*d*	
***Weinessig** .... tun	.... 4£ 4*s*	
- „ - aromatischer, siehe Spirit.		

[1]) B. M. 6. Febr. 1830. C. O. 15/1849. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. [3]) B. O. v. 26. April 1844. [4]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 u. 1849 12 & 13 Vict. c. 90.

	pr	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Weingläser, siehe Glas.			
***Weintrauben**	ad valorem	.... 5 %	
Weintraubenkämme, siehe Traubenkämme.			
Weinstein	Ctr	.... frei.	
Werrig	„	.... frei.	
***Wildbrett**	ad valorem	5 %	2½ %
Wichse, Schuh- und Stiefelwichse [1].	„	.... 10%	
Wolle, als Alpaca uad Llama....	℔	.... frei.	
– „ – Bieber, geschnitten und gekämmet.....	„	.... frei.	
– „ – Kaninchen	„	.... frei.	
– „ – Baumwolle oder Abfall von Baumwolle	Ctr	.... frei.	
– „ – Ziegen, Wolle oder Haar .... (Manufacturen hiervon, siehe Haar.)	„	... frei.	
– „ – Hasenwolle	„	.... frei.	
– „ – Schafs- oder Lammswolle	„	.... frei.	
Wollenzeuge, Manufacturen von Wolle (nicht Ziegenwolle) oder von Wolle gemischt mit Baumwolle, nicht besonders aufgeführt, auch nicht anderweitig mit einem Zolle belegt, die nicht ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertige Gegenstände	advalorem	.... frei.	
– „ – Gegenstände oder Manufacturen von Wolle (nicht Ziegenwolle) oder von Wolle gemischt mit Baumwolle ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertige, nicht anderweitig mit einem Zoll belegt [2].	„	10 %	5 %
Türkische [3]) Teppiche, wollene Shawls mit einer Franse im Stück [4]), weiße wollene Decken im Stück, bei welchen zum Gebrauch nur das Abscheiden allein erforderlich [5]), sind als zum Gebrauch fertige Gegenstände dem Werthzoll zu unterworfen.			

[1]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23. [2]) 1846. 9 & 10. Vict. c. 23 § 4. [3]) C. O. 63/1846. [4]) B. O. v. 11. Aug 1846 u. 12. Decbr. 1848. [5]) B. O. v. 27. Mai 1846.

		Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
***Wolle**, aus der gekämmten Langwolle gesponnenes Garn, englisch, worsted, französisch, sayette, genannt, Stickwolle, sogenannte Berliner Zephirwolle	℔	.... 6d	
Vergleiche im Uebrigen Garn unter dem Worte „rohes Wollengarn.“			
***Würfel**, wenn auch nur auf einer Seite mit Augen versehen [1])	Paar	1£ 6s 2d	
Würste und Pasteten	℔	3d	1d
Zähne, als Elephanten-, Seekühen-, Seepferden-, Wallroß-	Ctr	.... frei.	
Zaffre (Farbe zum Färben des Corduans) ..	„	.... frei.	
Zeichnungen, siehe Drucksachen.			
Zibeth	Unze	.... frei.	
Ziege, siehe Thiere.			
Ziegel, siehe Dachziegel.			
Ziegenlämmer, siehe Thiere.			
***Zimmt**	℔	6d	3d
Zink, roh in Kuchen	ton	.... frei.	
- „ - gerollt, aber nicht anderweitig verarbeitet	„	.... frei.	
*- „ - Manufacturen	ad valorem	.... 10 %	
- „ - Oxyd oder weißes Zink [2])	„	.... frei.	
- „ - — graues [3])	„	.... frei.	
- „ - in Stäben, für Bolzen [4])	„	.... frei.	
Zinn, Erz und regulus	ton	.... frei.	
*- „ - in Blöcken, Stangen, Barren oder Platten	Ctr	6s	3s
- „ - zinnerne Geräthe	ad valorem	.... 10 %	
*- „ - Folie oder Staniol	℔	.... 6d	
- „ - Manufacturen, nicht anderweitig aufgeführt [5])	ad valorem	.... 10 %	
Zucker. Der Zucker muß dem als Probe geltenden Zucker hinsichtlich der Farbe, des Korns und des Zuckerstoffes entsprechen,			

[1]) B. O. v. 10. Jan. 1844. [2]) G. O. 12/1849. [3]) B. O. v. 13. März 1850. [4]) B. O. v. 19. April 1849. [5]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23.

	pr.	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
um zu dem einen oder anderem Zolle zugelassen zu werden [1].			
Zucker. [2]) (vergl. allgemeine Bestimmungen III. pag. 7, und pag. 8, IX. pag. 11, XI. pag. 15.) Zucker und Molassen, Product einer brittischen Besitzung, in welcher die Einfuhr von fremden Zucker verboten ist, bei der Einfuhr von einer solchen Besitzung [3]):			

	pr.	Vom 5. Juli 1850 bis zum 5. Juli 1851.	Nach dem 5. Juli 1851.
Zucker, brauner oder weißer, rafinirter Zucker, oder Zucker durch irgend ein Verfahren diesem der Qualität nach gleich gemacht	Ctr	14*s* 8*d*	13*s* 4*d*
– „ – weißer Farin oder dem weißen Farin durch irgend ein Verfahren der Qualität nach gleich gemachter Zucker, nicht rafinirt oder dem rafinirten gleich,	„	12*s* 10*d*	11*s* 8*d*
– „ – Muscovaden oder ein anderer Zucker, dem weißen Farin der Qualität nach nicht gleich...	„	11*s*	10*s*
– „ – — Molassen	„	4*s* 2*d*	3*s* 9*d*

[1]) 1848. 11 & 12 Vict. c. 97 § 5 u. 6. [2]) Ibid. § 2. [3]) Die Einfuhr von fremdem Zucker oder von Zucker, das Product einer brittischen Besitzung, in welche fremder Zucker gesetzlich eingeführt werden darf, ist in allen brittischen Besitzungen in Westindien und der Insel Mauritius verboten. (Vergl. parliamentary papers 1847 & 1848 Bd. 45 in fine.) Ueber die Besitzungen innerhalb des Freibriefes der Ostindischen Compagnie ist die sub IV. der allgemeinen Bestimmungen p. 8 gemachte Bemerkung zu vergleichen. Zufolge der gesetzlichen Bestimmungen (1836. 6 & 7 W. IV. c. 26 § 3 u. 1846 9 & 10 Vict. c. 63 § 4) muß die Einfuhr von fremdem Zucker in diesen Besitzungen verboten sein, bevor die Einfuhr zu den niedrigen Zöllen zulässig ist; wird der Beweis des Verbotes erbracht, so ist die Regirung berechtigt, mittelst order in council die Producte dieser Ländertheile als solche zu erklären, für welche der niedrige Zoll stattnehmig. Kraft dieser Vollmacht ist der Zucker, das Product der Gebiete der Präsident-

Zucker und Molassen, das Product einer anderen brittischen Besitzung, von einer solchen eingeführt:

	Vom 5. Juli 1850 bis zum 5. Juli 1851.	Vom 5. Juli 1851 bis zum 5. Juli 1852.	Vom 5. Juli 1852 bis zum 5. Juli 1853.	Vom 5. Juli 1853 bis zum 5. Juli 1854.	Vom 5. Juli 1854.
Zucker, brauner oder weißer, rafinirter Zucker oder Zucker durch irgend ein Verfahren diesem der Qualität nach gleich gemacht ....per Ctr	18*s* 8*d*	17*s*	16*s* 4*d*	15*s* 4*d*	13*s* 4*d*
- „ - weißer Farin oder dem weißen Farin durch irgend ein Verfahren der Qualität nach gleich gemachter Zucker, nicht rafinirt oder dem rafinirten gleich..........per Ctr	15*s* 5*d*	14*s*	13*s* 5*d*	12*s* 10*d*	11*s* 8*d*
- „ - brauner Farin oder dem braunen Farin durch irgend ein Verfahren der Qualität nach gleich gemachter Zucker und nicht gleich dem weißen Farin, per Ctr	14*s* 4*d*	13*s*	12*s* 5*d*	11*s* 1*d*	10*s*
- „ - Muscovaden oder irgend ein anderer dem braunen Farin der Qualität nach nicht gleicher Zucker.........per Ctr	13*s* 3*d*	12*s*	11*s* 6*d*	11*s*	10*s*
- „ - Molassen..per Ctr	4*s* 11*d*	4*s* 6*d*	4*s* 4*d*	4*s* 2*d*	3*s* 9*d*

schaft des Fort William in Bengalien, der Präsidentschaft des Fort St. George der Insel Ceylon (6 & 7 W. IV. c. 26 § 3, 7 & 8 Vict. c. 5 § 8. orders in council v. 22. Mai 1840 u. v. 8. Mai 1841), der Prince of Wales Insel und deren Dependenzen, der Provinz Wellesley (Order in council v. 7. Juli 1845) und der Provinzen von Tenasserim (Treas. Ord. v. 16. Novbr. 1846) als solcher erklärt, der zu den niedrigen Zöllen eingeführt werden darf.

Zucker und Molassen, Product eines fremden Landes, sowie Zucker und Molassen nicht anderweitig mit einem Zoll belegt:

	Vom 5. Juli 1850 bis zum 5. Juli 1851	Vom 5. Juli 1851 bis zum 5. Juli 1852.	Vom 5. Juli 1852 bis zum 5. Juli 1853.	Vom 5. Juli 1853 bis zum 5. Juli 1854.	Vom 5. Juli 1854.
Zucker, brauner oder weißer, rafinirter Zucker oder Zucker durch irgend ein Verfahren diesem der Qualität nach gleich gemacht ....per Ctr	1£ 2s 8d	1£ 0s 8d	19s 4d	17s 4d	13s 4d
- „ - weißer Farin oder dem weißen Farin durch irgend ein Verfahren der Qualität nach gleich gemachter Zucker, nicht rafinirt oder dem rafinirten gleich..........per Ctr	18s 1d	16s 4d	15s 2d	14s	11s 8d
- „ - brauner Farin oder dem braunen Farin durch irgend ein Verfahren der Qualität nach gleich gemachter Zucker und nicht gleich dem weißen Farin, per Ctr	17s	15s 6d	14d 6s	13s	10s
- „ - Muscovaden oder irgend ein anderer dem braunen Farin der Qualität nach nicht gleicher Zucker.........per Ctr	15s 6d	14s	13s	12s	10s
- „ - Molassen..per Ctr	5s 9d	5s 3d	4s 10d	4s 6d	3s 9d

Zucker, Brauner Kandies in kleinen Crystallen ist als Muscovaden-Zucker zu verzollen. Kein Zucker ist als Kandies zu behandeln, wenn nicht in Stangen oder in zerbrochenen Stangen, und zwar als

	per	Von fremden Ländern.	Von den brittischen Besitzungen.
Kandies so augenscheinlich, daß kein Zweifel möglich ist [1].			
Süßer Farin von Kartoffeln, nach der chemischen Analyse 85% des Zuckerrohrs haltend, ist als Muscovaden-Zucker zu verzollen [2].			
Zu dem niedrigsten Zoll für Muscovaden-Zucker ist der unter der Benennung von „Benares," „Bimlipatam" und „Coringa" eingeführte Zucker zuzulassen; jedoch ist auf die Feinheit Rücksicht zu nehmen, und der höhere Zoll für die feineren Portionen zu berechnen [3].			
Zuckerproben, siehe Proben.			
Zuckerrohrsaft, siehe Saft.			
***Zündhütchen**	1000 Stück	.... 4*d*	
Zungen	Ctr.	7*s*	2*s*
– „ – von Ferkeln [4]	ad valorem	.... frei.	
***Zwetschen** und Pflaumen	Ctr.	.... 7*s*	
Zwieback	ad valorem	.... 10 %	
***Zwiebeln**	bushel	6*d*	3*d*
– „ – Saamen, siehe Saamen.			
Zwirn, nicht aufgeführt	ad valorem	.... frei.	
Zwirnband [5]	℔	.... frei.	
Zwirnspitzen	ad valorem	.... 10 %	

[1]) B. O. v. 12. Mai 1849. [2]) B. O. v. 1. Mai 1849. [3]) T. O. v. 6. Fecr. 1849, u. v. 23. Febr. 1850; G. O. 19/1849. [4]) G. O. v. 9. Febr. 1849. [5]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 23 § 4.

III. Abgaben an die Russische Compagnie für von St. Petersburg, Cronstadt, Narva, Onega und Archangel eingeführte Güter [1]).

Alle von diesen Plätzen nach dem vereinigten Königreich handelnde Kaufleute müssen zur Erlangung des Rechtes 3 £ an die Russische Compagnie zahlen; der Importeur hat auf Eid zu declariren, daß die Waaren für Rechnung eines durch die Zahlung von 3 £ an die Russische Compagnie berechtigten Person oder für Rechnuug eines Russischen Unterthans verschifft worden sind, und daß seinem besten Wissen nach keine andere Person weder direct noch indirect dabei betheiligt ist.

pr			
Annis . . . . Ctr	3d	Felle, Kolinski . . . . 40 Stück	1d
Aschen, Pot= u. Perlasche, ton	4d	– „ – Schwanfelle . . . Stück	1d
Biebergeil . . . . ℔	1d	– „ – Wolfsfelle . . . . . . „	1½d
Borsten . . . . 12 ℔	¼d	– „ – Zobelfelle . . . . . 40 „	1s6d
Bücher, gebunden . . . . . Ctr	2d	Flachs . . . . ton	4d
Canthariden . . . . 100 ℔	1s	Haare, Kuh= u. Ochsen=. Ctr	2d
Caviar . . . . Ctr	2d	– „ – Pferde= . . . . „	2d
Daunen . . . . 100 ℔	4d	Häute, nicht bereitet, trocken „	1d
Eisen . . . . ton	2d	– „ – nasse . . . . „	½d
Federn für Betten . . . . 100 ℔	4d	– „ – rothe od. Moskauer, Stück	½d
Felle, als Bärenfelle . . Stück	2d	Hanf . . . . ton	3d
– „ – Dachsfelle . . . 40 „	1d	Harz . . . . Ctr	1d
– „ – Eichkätzchenfelle . „	1d	Hausenblasen . . . . „	2d
– „ – Fuchsfelle . . . 100 „	4½d	Holz, als Balken unter 5 Quadratzoll . . 120 Stück	3d
– „ – Hasenfelle . . 1000 „	2d		
– „ – Hermelinfelle . . 40 „	2d		

[1]) Abgedruckt in Steel's shipmaster's assistant pag. 688 und in The brittish tariff von Edwin Beedell, pag. 111.

	pr.
Holz, als Balken, über 5 Quadratzoll . . 120 Stück	4*d*
– „ – Brennholz . . . . Faden	1*d*
– „ – Bretter . . . . 120 Stück	1*d*
– „ – Dielen und Dielenenden . . . . „	3*d*
– „ – eichene Bretter . . „	5*d*
– „ – — Planken . . . . load	3*d*
– „ – — Holz . . . . „	2*d*
– „ – Faßholz . . . . „	2*d*
– „ – Handspeichen, 120 Stck.	1*d*
– „ – Klappholz . . . . . . „	1*d*
– „ – Latten . . . . Faden	1*d*
– „ – Masten, große . . Stück	2*d*
– „ – — mittel und kleine . . . . „	1*d*
– „ – Ruder . . . . 120 Stück	4*d*
– „ – Schellholz . . . . . . „	1*d*
– „ – Sparren . . . . „	2*d*
– „ – Stabholz . . . . „	1*d*

	pr.
Korn, Waizen und jede andere Sorte . . . . Quarter	½*d*
Kupfer . . . . ton	4*d*
Leim . . . . Ctr	1*d*
Leinen . . . . ad valorem	1%
Matten . . . . 100 Stück	2*d*
Mehl, sowol feines als anderes . . . . Ctr	⅙*d*
Oker . . . . ton	3*d*
Pech und Theer . . . . Last	2*d*
Rhabarber . . . . ℔	1*d*
Saamen und Saat, Annis ausgenommen . . Quarter	½*d*
Salpeter . . . . Ctr	1*d*
Talg . . . . ton	3*d*
Tauende und Stricke . . . . „	2*d*
Tauwerk . . . . Ctr	2*d*
Wachs, Bienenwachs . . . „	2*d*
Werrig . . . . ton	4*d*
Wolle . . . . Ctr	1*d*
Zungen . . . . 100 Stück	2*d*

Alle nicht aufgeführte Güter zahlen auf Declaration abseiten des Importeurs nach dem Werthe ⅛ %.

IV. Additionalzoll auf in belgischen Schiffen eingeführte Güter.

Alle in belgischen Schiffen in das vereinigte Königreich eingeführte Güter, mit Ausnahme derjenigen, die in Folge irgend eines Zufalls oder Ereignisses unfreiwillig eingeführt werden, sind mit einem Fünftel der bestehenden Zölle zu belasten [1]).

---

[1]) Order in council v. 30. Jan. 1826.

V. Zusammenstellung aller im Tarife aufgeführten zollfreien Waaren und Gegenstände.

Abfälle aller Art, nur zur Leimfabrikation tauglich.
Abgüsse von Büsten, Statuen und Figuren.
– „ – durch Farben oder Vergoldung verziert.
Alaun.
– „ – Steinalaun.
Alkali.
Alkanna-Wurzel.
Aloen.
Amber, amber grisea.
Angelica, radix.
Ankertaue oder Kabeltaue im wirklichen Gebrauch eines brittischen Schiffes, für dasselbe passend und nothwendig, so lange keine anderweitige Verwendung Statt findet.
Antimonium crudum, regulus und Erz.
Aristolochia.
Arsenik und Orpiment.
Aschen, Perl- und Potasche.
– „ – Seifen- und Holzaschen.
– „ – nicht besonders aufgeführt.
Asphalt oder bitumen Judaicum.
Balsam, nicht besonders aufgeführt.
Barilla.
Baststricke und Tauende in Stücken, nicht über 3 Fuß lang geschnitten.

Baumwolle, Manufacturen von, keine ganz oder zum Theil
zum Gebrauch fertige Gegenstände.
- „ - Garn.
Beeren, nicht aufgeführte.
Bernstein, roh.
Biebergeil, castor.
Binsen zu Besen.
Blasen.
Blei, Erz, schwarzes oder Pottloth, rothes oder Mennige,
weißes oder Bleiweiß, chromsaures.
Blumenzwiebeln.
Blutegel.
Bohnen, türkische und französische.
Borax, gereinigt, nicht gereinigt oder tincal.
Boraxsäure, acidum boraxicum.
Borke.
Borsten, roh, in keiner Weise sortirt oder sortirt.
Bouteillen, Kruken, irdne und von Stein, leere und volle.
- „ - worin Oel eingeführt.
Bronze, Kunstwerke und Copien der Antike.
Cafeeproben, nicht über ein halbes Pfund.
Canella alba.
Cardemom.
Cassia-Blüte.
Cassia fistula.
Castor.
Caviar.
China-Wurzel.
Cinnober, cinnabaris nativa.
- „ - Vermillion.
Citronensäure.
- „ - Salz.

Citronenschale.
Cochinille und granilla.
Cochinillenstaub.
Columbo-Wurzel.
Cran- oder Krahn- oder Moosbeeren.
Cremortartari.
Cristall, roh.
Cutch, Katechu, japanische Erde.
Daunen.
Denarii oder Saggina, auch Darisaamen oder weiße Linsen genannt, ein in der Levante gebräuchliches Lebensmittel.
Dividivi, Gerbstoff.
Drachenblut, sanguis draconis.
Drogen, nicht besonders aufgeführt.
Druckerschwärze.
Drucksachen als Zeichnungen für Muster.
- „ - Skizzen und Gemälde in Begleitung des von dem Continent kommenden Eigenthümers zur eigenen Belustigung und nicht zum Verkauf.
- „ - als Proben, eingeschnitten.
Dünger, alle Arten.
Eisen, als Erz, Roheisen, Stabeisen, nicht verarbeitetes, geschnittenes oder Kniepeisen, gehämmertes Stabeisen, Eisenblumen, Gußeisen, Eisen in Reifen, chromsaures Eisen, altes zerbrochenes und altes gegossenes Eisen.
Enzian, radix gentiana.
Erze, nicht aufgeführt.
Essenzen und Extracte, von Borken und anderen vegetabilischen Stoffen zum Gerben des Leders oder anderen Zwecken gebraucht.
Farben, Malerfarben, nicht besonders aufgeführt, nicht zubereitet.

Färberflechte, orchal.

Färberkroton, turnesol oder tornsol.

Fässer und Tonnen, als: Molassen=, Oel=, Spirit=, Theer=, Terpentin=, Wein= und Zuckerfässer oder solche, die geleert werden, um andere zu füllen.

– " – — — und andere Gegenstände, zur Verpackung von Waaren verwendet, nachdem die darin verpackten brittischen Manufacturen ausgepackt sind, auf Declaration des Eigenthümers, daß dieselben brittische Manufactur und leer zurückgeschickt worden.

Federn für Betten, in Betten oder auf andere Weise.

– " – Straußfedern, nicht zugerichtet.

– " – des Reisvogels, nicht zugerichtet.

– " – sonst nicht aufgeführt, nicht zugerichtet.

– " – Schreibfedern.

Federkiele, Gänse= und Schwäne=.

Felle, Pelze, Schwänze oder Stücke von Fellen, roh oder nicht zugerichtet und nicht besonders aufgeführt.

– " – — — lohgar, geschabt, zugerichtet, sonst nicht aufgeführt.

Fett von Thieren.

Fische, Anschovis von den brittischen Besitzungen.

– " – Hummer.

– " – Schildkröten in brittischen Schiffen von Honduras und den brittischen Colonien eingeführt, auf Declaration, daß dieselben brittischen Fanges.

– " – brittischen Fanges, frisch und gesalzen, nicht besonders aufgeführt.

Flachs, Heede oder Stengel von Flachs und Hanf, sei es bearbeitet oder nicht.

Flaschen, in welchen Oel eingeführt ist.

Fleisch, frisch und gesalzen, sonst nicht beschrieben.

Fleisch, Rindfleisch, frisch erhalten in Körben.
Flocken, Wollflocken für Betten.
Galläpfel, Galläpfel-Pulver.
Galmei, Kadmei, cadmium.
Garacine.
Garn, als Kamel- oder Mohairgarn, rohes Leinengarn.
- „ - rohes Garn von gekämmter Wolle, Kammgarne, nicht gefärbt, nicht bunt und nicht zu Stickereien und anderen Phantasie-Arbeiten passend.
- „ - — — nicht gewaschen oder nur zum Theil gefärbt.
- „ - — — mit Seide zusammen gesponnen, nicht gefärbt.
Geflechte von Spänen und einfache cordonnets.
Gelatine.
Gemälde vom Continent, nicht zum Verkauf.
- „ - von brittischen Künstlern.
Gewehrschafte von Holz, roh.
Ginseng, Kraftwurzel.
Gips, Parisergips.
Glätte, Silberglätte.
Glasbouteillen, die zur Verpackung von brittischen Manufacturen gedient und leer zurückgeschickt werden, auf Declaration des Eigenthümers.
- „ - in Toiletten- und Medicinkasten der Reisenden, wenn es brittische Manufactur und kein Rückzoll gezahlt ist.
Gold und Silber in Stangen, Barren, fremde Münzen, Gold- und Silbererz oder Erze, von welchem der größere Theil dem Werthe nach in Gold oder Silber besteht.
Gold- und Silber-Geschirre und Arbeiten, abgenutzte.
- „ - — — brittische Manufactur, im Auslande angekauft, auf Declaration, daß das Eigenthum nicht verändert und kein Rückzoll in Empfang genommen ist.

Granatäpfelschale.

Guano.

Guinea-Korn.

Gummi, nicht aufgeführt.

Gummigut.

Gurkemey, Curcumä.

Haare, als: Bullen-, Elend-, Kuh-, Ochsen-, Kamelhaare, oder Wolle, Menschenhaare, Pferdehaare, Ziegenhaare oder Wolle, nicht aufgeführte.

Haide, zu Besen.

Hanf, bearbeitet.

- „ - roh oder nicht bearbeitet, oder eine andere vegetabilische Substanz der Natur und Qualität nach dem bearbeiteten Hanfe gleich und zu denselben Zwecken verwendbar.

Harz.

Häute, weder gegerbt, weißgar, geschabt, noch in irgend einer Weise zugerichtet, trocken und naß.

- „ - oder Stücke davon, roh oder nicht zugerichtet, sonst nicht aufgeführt.

- „ - Sämisch Leder.

- „ - gegerbt, nicht anderweitig zugerichtet.

- „ - weißgar oder geschabt, nicht gefirnißt, lackirt oder emaillirt.

- „ - weißgar oder geschabt, gefirnißt, lackirt oder emaillirt.

- „ - von Moskau oder Russische, oder Stücke davon, gegerbt, farbig, geschoren oder sonst zugerechnet.

- „ - oder Stücke davon in irgend einer Weise zugerichtet, sonst nicht aufgeführt.

- „ - Schwanzstücke von Büffel, Bullen, Kühen, Ochsen.

Hefen, getrocknet.

Helleborus, Nießwurz.

Heu.

Hörner, Hornspitzen und Stücke von Hörnern.

Holz, als Birkenholz behauen, nicht über 3 Fuß lang und nicht über 8 Quadratzoll stark, eingeführt allein in der Absicht, Tonnen für die Fischerei daraus zu machen.

– „ – Feuerholz von den brittischen Besitzungen.

– „ – — — wie Birkenholz gehauen.

– „ – Nägel, hölzerne zum Schiffsbau von teak-, Curbaril-, faserigem Borken- und blauem Gummiholz, nicht über 3 Fuß lang.

– „ – Holzreife.

– „ – Schafte, Gewehrschafte, roh.

– „ – Schaufelstiele.

– „ – Schiffsbauholz: faseriges Borken-, Curbaril-, blaues Gummi-, Green Hart-, Mora-, teak-Holz, so wie alles Holz, das früher unter gleichen Zöllen, wie teak-Holz zugelassen worden.

– „ – Stabholz, nicht über 72 Zoll lang, 7 Zoll breit und nicht über $3\frac{1}{4}$ Zoll dick.

– „ – für Tischler zur Anfertigung von Mobilien, als: Ahorn-, Kirschen-, Rebhuhn-, Purpur-, Neu-Seeland-Holz, sowie alles hierzu passende Holz, mit Ausnahme von Birken-, Buchen-, Eichen-, Eschen-, Ulmen- und Faßholz.

– „ – Weidenstöcke von den brittischen Besitzungen.

– „ – Folgende Arten: Amboinaholz, Atlasholz, Barholz, Beefwood, Blauholz, Brasilholz, Brasilettoholz, Buchsbaumholz, Cedernholz, Ebenholz, Gelbholz, Guinea- oder Rothholz, Kamholz oder Afrikanisches Rothholz, Königsholz, lignum vitae, Mahagoniholz, Nicaraguaholz, Olivenholz, Rosenholz, Sandelholz,

roth, weiß und gelb, Santa-Maria-Holz, Sapan- oder Japan-Holz, Schlangenholz, Tulpenholz, Vogelbeerenholz, Wallnußholz, Zebraholz.

Hufe von Thieren.

Jalappe.

Indigo.

Jod.

Iridium in Würfeln.

Kalk, nicht bearbeitet.

Kamillenblumen.

Kampfer, ungereinigt.

Karden oder Weberdisteln.

Karten, Landkarten, schlicht und farbig.

Kartoffeln.

Kautschuk.

Kerne, Wallnuß- und Pfirsich-, gewöhnlich zum Pressen von Oel gebraucht.

Knochen von Schlachtvieh, anderen Thieren und Fischen, mit Ausnahme von Wallfischbarten, gebrannt oder nicht, oder thierische Kohlen.

Kobalt, Kobalterz, Kobaltoxyd.

Korbruthen, Korbweiden, geschält oder nicht geschält.

Kokusnußfasern.

Kohlen, Schmiedekohlen und Cinders.

Koloquinten.

Korallen in Stücken, ganz, polirt, nicht polirt.

Kork.

Krapp, Krapp-Wurzel.

Kubeben.

Kupfer, alte Kupferblätter, in der Fremde von einem Schiff abgenommen, das in dem vereinigten Königreich neu verkupfert werden soll.

Kupfer, alte Kupferblätter, altes Kupfer und Zinn brittischer Manufactur aus den brittischen Besitzungen zurückgeschickt auf Declaration des Importeurs.

Lack, Stangenlack, rohes.

Lapis calaminaris.

Lavendelblumen.

Leim.

Leinen, schlichtes und Drell, sei es gewürfelt oder mit gefärbtem Garn gestreift oder nicht, und Manufacturen von Leinen, oder von Leinen mit Baumwolle oder Wolle gemischt, nicht besonders aufgeführt oder beschrieben, nicht ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertige Gegenstände.

- „ - Segel im wirklichen Gebrauche auf einem brittischen Schiffe, für dasselbe passend und nothwendig, so lange nicht anderweitig darüber verfügt wird.

- „ - Spinal.

- „ - Zwirnband.

Lichtdochte.

Linsen.

Lumpen, alte, alte Tauende oder Stricke, alte Fischernetze, allein zur Verfertigung von Papier oder Pappe geeignet.

- „ - gestampft zu einer breiartigen Masse.

- „ - alte wollene.

- „ - neue Hanfstricke, in nicht über 1 Fuß lange Stücke zerschnitten.

Magnesia, Erz.

- „ - Pulver.

„Magna Graecia-Waaren.“

Mandeln, bittere.

Manna.

Manuscripte.
Matratzen.
Matten, Sack und Russische Matten, bis zum Werthe von 10 s die 100 Stück.
Medaillen, alle Sorten.
Meerzwiebeln, getrocknet und nicht getrocknet.
Messing, Messing-Schabsel.
Metall, Glockenmetall.
Mineralien und Fossilien, nicht aufgeführt.
Modelle von Kork oder Holz.
Moose, Isländisches Moos, Steinmoos zum Gebrauch für Färber, so wie alle übrigen.
Moschus.
Muster, Zeichnungen zu Mustern.
Myrobalane-Beeren.
Myrrhen.
Nelkenwurzeln.
Nickel, Erz, metallisch und Nickeloxyd, gereinigt, Arseniat in Lompen oder als Pulver in einem ungereinigten Zustande.
Nitron, roher Salpeter.
Nüsse, Kastanien, Kokusnüsse, Pistachiennüsse.
– „ – und Kerne nicht aufgeführt, um Oel daraus zu pressen.
Oele, Animalische, Bieberöl, Hanf-, Kokusnuß-, Leinsaatöl, Oliven-, Palm-, Paranußöl, Ricinusöl, Rübsaatöl, Saatöl, nicht aufgeführt, Steinöl.
– „ – Thran, Spermaceti- oder Wallrathöl, Product von Fischen oder in der See lebenden Thieren, gefangen von der Mannschaft eines brittischen Schiffes, direct von der Fischerei oder von einer brittischen Besitzung in einem brittischen Schiffe eingeführt.
– „ – Thran, Oel, Product von Fischen und in der See lebenden Thieren, fremden Fanges seit 1847.

Oele, Spermaceti- oder Wallrath-, fremden Fanges seit 1849.
- " - Wallnußöl.
- " - nicht besonders aufgeführt oder beschrieben oder nicht anderweitig mit einem Zolle belegt.
Oelkuchen.
Oker.
Olibanum, Weihrauch.
Orangenschale.
Orchal, Färberflechte.
Orlean, spanischer und in Basten.
Orris-Wurzel.
Palmblätter.
- " - Manufacturen von.
Pariser Gips.
Pech, gewöhnliches und Burgundisches.
Pergament.
Perlen, echte, nicht gefaßt und gefaßt.
Perlmutterschalen.
Pflanzen, Stauden und Ableger, frisch.
Pisang.
Platina und Platina-Erz.
Pottasche, blausaure.
Proben von Cafee, nicht über ½ ℔.
- " - von Zucker, nicht über ½ ℔.
- " - Schnupftaback, nicht über 1 ℔.
- " - von Drucksachen, ein Exemplar.
Pussolani, eine Art Cement.
Quecksilber.
Radices, als: Contrayervae, Enulae Campanae (Ahlandswurzel), Eringii, Ipecacuanhae, Rhataniae, Senekae (Senegawurzel), Sarpentariae (Schlangenwurzel).
Reife von Eisen.

Reife von Holz.
Rhabarber.
Rindfleisch, frisch oder leicht gesalzen.
– „ – gesalzen, aber nicht gepöckelt.
Riethrohr, Rethe.
Rohre, als Bambus-, indische, Rattans, nicht polirt.
– „ – und Stöcke, nicht aufgeführt.
Rosenblätter.
Saamen und Saat, als: Ahorn, Alganobilla, Annis, colchicum (Kochelskörner), Coriander, Flachs, foenum graecum, Gartensaamen, nicht besonders aufgeführt oder sonst mit einem Zoll belegt, Haferkümmel, Hanf, Hirse, Kohl, Lattich, Leinsaamen, Mohn, Pastinak (Wassermerk, Wassereppich), Petersilie, Pimpinell, Quitten, Rübsaamen, Runkelrübensaamen, semen stavisagriae (Läusesaamen), sesamum, Senfsaamen, gewöhnlich als Rübsaamen verkauft, Stauden- und Baumsaamen, Waldsaamen, Wicken, Wolfsbohnen, Wurmsaat, alle Saamen nicht aufgeführt, gewöhnlich gebraucht, um Oel daraus zu pressen.
Saft von Citronen, Limonien oder Orangen.
Safflor.
Saffran.
Sal Ammoniaci, Limonum, Prunella.
Salep oder Salop.
Salpeter, Nitrat von Pottasche.
– „ – roher.
Sanguis draconis, Drachenblut.
Sarsaparilla.
Sassafras.
Scammonium, Purgirwinde.

Schiffe, brittische oder solche, die registrirt zu werden berechtigt, ohne in dem vereinigten Königreich gebaut zu sein.

Schildkrötenschalen oder Schildpart, nicht verarbeitet.

Schleifsteine.

Schmack, Sumach.

Schmalz.

Schmelz.

Schnackenköpfe.

Schreibfedern.

Schwämme.

Schwefel, nicht gereinigt.

– „ – gereinigt in Rollen oder Blumen.

– „ – sulphur vivum, nicht sublimirter Schwefel.

– „ – Abdrücke in Schwefel.

Schweinefleisch, frisch und gesalzen, mit Ausnahme von Schinken.

Segel und Tauwerk, am Bord eines Colonialschiffes, Eigenthum von in dem vereinigten Königreich wohnenden Unterthanen.

Seide, rohe.

– „ – Cocons und Abfall.

– „ – gedrehte, nicht gefärbt.

– „ – — — gefärbt, als: Spul- oder Tramseide (Einschlagsseide), Orgasin- (Kettseide) und Kreppseide.

Senna.

Silberglätte.

Späne und Weiden zum Flechten.

Speck.

Specimina von Mineralien und Fossilien, ausgestopfte Vögel und andere Thiere, lebende Creaturen zur Erläuterung der Naturgeschichte.

Spielzeug, Marmel von Achat.
Spinal.
Stahl, Abfall, Geschabsel.
- „ - nicht verarbeitet.
Steine, als Achat, nicht gefaßt.
- „ - Diamanten.
- „ - Granaten, geschliffen oder nicht geschliffen, nicht gefaßt.
- „ - Juwelen, Smaragden und alle kostbaren Steine, nicht gefaßt.
- „ - in Stücken, in keiner Weise behauen, Kalksteine, Flintensteine, Asphaltsteine, Feldspaht, Steine für Töpfer, Kieselsteine.
- „ - für Lithographen und lithographirte Steine.
- „ - in Blöcken, geebnet oder roh behauen.
- „ - Schiefer in Blöcken und Tafeln.
- „ - Mühlsteine, Barrstones, queenstones, Dogstones, roh, geebnet oder behauen.
- „ - Marmor.
- „ - Marmorplatten über 4 Zoll dick, die von dem rohen Block geschnitten und nach dem Sägen nicht polirt sind.
Stöcke, sonst nicht aufgeführt.
Stroh und Gras zum Flechten.
Süßholz.
Talk.
Talg, vegetabilischer.
Talggrieben.
Tarras.
Tauwerk, im wirklichen Gebrauche eines brittischen Schiffes, für dasselbe passend und nothwendig, so lange keine anderweitige Verwendung Statt findet.
Terpentin unter 15 s per Centner.
- „ - von Venedig, Scio und Cyprus.

Telescope.
Terra Japonica, Sienna, Verde, Umbra.
Theer, gewöhnlicher und von Barbadoes.
Thiere, lebende, als: Esel, Kälber, Kühe, Maulesel, Ochsen, Bullen, Pferde, Stuten, Wallache, Hengstfüllen, Füllen, Lämmer, Schafe, Schweine, Eber, Spanferkel, Ziegen, Ziegenlämmer.
Tincal oder borax, nicht gereinigt.
Tornsol, Färberkroton.
Traubenkämme.
Ultramarin.
Valonia.
Vasen, alte, nicht von Stein oder Holz.
Vegetabilien, nicht anderweitig aufgeführt oder beschrieben.
Vermillion-Cinnober.
Vitriol, weißer, blauer, grüner.
Vögel, Singvögel.
Wachs, Bienenwachs, gebleicht und ungebleicht.
- " - Myrrtenwachs.
- " - vegetabilisches.
Waid.
Wallfischbarten, brittischen Fanges, direct von einer Fischerei oder von einer brittischen Besitzung in einem brittischen Schiffe eingeführt.
- " - fremden Fanges seit 1847 frei, seit 1849 in einem jeden Fahrzeug, ohne daß eine ordnungsmäßige Ausclarirung von einem fremden Hafen vorhergegangen.
Wamme, Hundefutter.
Wasser, mineralisches.
Wau.
Weinstein.
Werrig.

Wolle, als Alpaca und Llama.
- " - Bieber, geschnitten und gekämmt.
- " - Kaninchen.
- " - Baumwolle oder Abfall von Baumwolle.
- " - Ziegen-Wolle oder Haar.
- " - Hasenwolle.
- " - Schafs- oder Lamms-Wolle.

Wollenzeuge, Manufacturen von Wolle (nicht Ziegenwolle) oder von Wolle gemischt mit Baumwolle, nicht besonders aufgeführt, auch nicht anderweitig mit einem Zolle belegt, die nicht ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertige Gegenstände.

Zeichnungen und Dessins für Nadelarbeiten.

Zwirn, nicht aufgeführt.

Zwirnband.

Zungen von Ferkeln.

B. Die Ausfuhr.

I. Allgemeine Verbote.[1])

Karten und Würfel zur Ausfuhr gemacht, 1. wenn nicht in Packen, die von einem mit dem von der Stempel=commission genehmigten Stempel versehenen Umschlag eingeschlossen sind, 2. wenn nicht das Spaten= oder Pick=As mit dem für zur Ausfuhr bestimmte Karten vorgeschriebenen Stempel gestempelt, sowie 3. von einem die zur Ausfuhr bestimmte Quantität, den Namen des Schiffes, den Bestimmungshafen enthaltenden Certificat des Stempelbeamten begleitet, sind auszuführen[2]) . . . . verboten.

Spitzen, Kanten, Borden, Litzen:

Ein jedes Metall geringer als Silber besponnen, verarbeitet mit oder gesetzt auf Seide, vergoldet, zu Draht gezogen, zu Platten geglättet; ebenso Kupfer, Bronze oder ein anderes Metall versilbert, zu Draht gezogen, zu Platten geglättet, sobald ein größeres Verhältniß als drei Drachmen feines Silber zu einem Pfund Kupfer, Bronze oder dem anderen Metall vorwaltet, besponnen, verwebt mit, oder verarbeitet auf, oder gemischt mit Spitzen, Kanten, Borden, Litzen, Schnüren, Stickereien, Tambourinarbeiten, oder in einer Gold= und Silberdrahtfabrik gefertigten Knöpfen, oder auf

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86 § 112. [2]) 1821. 9 G. IV c. 18 § 28.

Seide gesetzt, oder mit Gold und Silber, Spangen, Perlen oder anderen derartigen, oder den angeführten ähnlichen Gegenständen verarbeitet ist auszuführen . verboten.

Spitzen, Kanten, Borden, Litzen:
jedes andere Metall, geringer als Silber, sei es vergoldet, gebeizt oder gefärbt oder auf eine andere Weise verändert mit Gold und Silber bei einer Manufactur von Borden, Fransen, Schnüren, Stickereien, Tambourinarbeiten oder Knöpfen vermischt und aufgearbeitet, ist auszuführen . . . . verboten.

Uhren, Schlag- und Taschenuhren: auswendige oder inwendige Uhrenkapseln, Gehäuse, Zifferblätter von irgend einem Metall mit oder ohne Uhrwerk, zum Gebrauch passend, sobald der Name des Verfertigers darauf gravirt ist, sind auszuführen . . . . verboten.

Mittelst besonderen Geheimrathbefehls kann die Ausfuhr folgender Gegenstände für eine Zeitlang verboten werden: [1])

Waffen, Munition und Schießpulver.

Vogelflinten [2]).

Gewehrschafte [2]).

Kriegsartikel und Schiffsmaterial, sowie andere Artikel mit Ausnahme von Kupfer, die für passend erachtet werden, um zu Kriegsartikeln oder zu Schiffsmaterial zu dienen oder die vorhandenen Quantitäten zu vermehren.

Proviant und alle zum Unterhalt der Menschen dienliche Victualien.

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 112. [2]) M. C. C. v. 2. März 1809.

II. Ausfuhrzölle.

Keine.

Die letzten Ausführzölle auf Kohlen in fremden Schiffen sind 1850 aufgehoben [1]).

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 widerrufen durch 1850. 13 & 14 Vict. c. 95. § 24.

III. Rückzölle und Ausfuhrprämien.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1) Wenn Rückzölle bei der Wiederausfuhr von Waaren beansprucht werden, so muß dieses innerhalb drei Jahren nach der Einfuhr Statt finden [1]). Um das Recht auf den Rückzoll oder die Ausfuhrprämie zu erlangen, muß der Exporteur sich vor der Verschiffung der Waare durch einen bond und einen zahlungsfähigen Bürgen zum doppelten Betrage des Rückzolles oder der Ausfuhrprämie verpflichten, die Waare nach dem bestimmten Platze auszuführen und dort zu landen, auch soweit eine Ausfuhrprämie und Rückaccise in Betracht kommt, dieselbe weder in dem vereinigten Königreich wieder-, noch auf der Insel Man zu landen, wenn nicht nach dieser die Ausclarirung Statt gefunden hat [2]); nur bei der Wiederausfuhr von Wein ist die Bestellung einer Sicherheit in obiger Weise nicht erforderlich [3]). Der Rückzoll oder die Ausfuhrprämie oder Rückaccise wird jedoch nur dann gezahlt, wenn die Einforderung nicht über zwei Jahre nach der Verschiffung verschoben wird [4]); sind die Waaren nach der Insel Man ausgeführt, so muß ein von dem Einnehmer und Controlleur der Zölle ausgestelltes Ladungs-Certificat beigebracht werden, bevor die Zahlung des Rückzolles oder der Ausfuhrprämie oder der Rückaccise geleistet wird. [5]) Die für einzelne Waaren hinsichtlich der Zahlung der Ausfuhr-

---

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 99. [2]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 75 u. c. 92. § 3. [3]) ibid. § 75. [4]) ibid. § 99. [5]) ibid. § 101.

prämien oder der Rückaccise geltenden Beschränkungen finden sich bei diesen angeführt. Keine Zahlung, weder des Rückzolles, der Ausfuhrprämie, noch der Rückaccise findet Statt, wenn die Waare nach der Verschiffung durch einen Zufall verbrennt oder zerstört wird [1])

2. Alle Beschränkungen, denen Waaren bei der Einfuhr unterworfen sind, gelten auch für die Wiederausfuhr, wenn diese in demselben Schiffe Statt findet [2]). Taback darf nur in der Originalpackung oder dieser gleichkommenden Packung wieder ausgeführt werden [3]).

3. Alle Rückzölle, Ausfuhrprämien und Rückaccise werden entweder in dem Hafen der Ausfuhr oder dem der Einfuhr, die Ausfuhrprämien auf Gold- und Silberarbeiten in der „Goldschmidt's Halle" gezahlt [4]).

(Soweit für die einzelnen Artikel ein Additionalzoll oder eine Additionalaccise bezahlt ist, die mit einem Stern (*) bezeichneten ausgenommen, wird ein Additionalrückzoll oder eine Additionalausfuhrprämie von 5 % bezahlt [5]).

---

[1]) Treas. Ord. v. 21. Aug. 1816. [2]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. § 5. [3]) T. O. v. 20. Sept. 1839. [4]) B. O. to Portsmouth v. 18. März 1830. [5]) 1840. 3 & 4 Vict. c. 17. Min. C. C. v. 17. Nov. 1840 u. v. 24. März 1841.

2) Rückzölle

auf Waaren und Güter, die in dem vereinigten Königreich keiner Bearbeitung unterzogen worden.

Alle Waaren und Güter, für welche bei der Einfuhr Zölle gezahlt sind, genießen bei der Wiederausfuhr den ganzen Betrag des gezahlten Zolles als Rückzoll. Ausgenommen sind [1]:

Weinhefen.

Der ordnungsmäßigen Ausfuhr gleich steht die Verschiffung als Schiffsproviant; jedoch darf Wein in einem solchen Falle nur in einer Quantität von nicht weniger als 3 Dutzend Quartbouteillen verschifft werden [2].

Wein, zur Consumtion der Flottenofficiere bestimmt, steht dem ordnungsmäßig ausgeführten in Betreff des Rückzolles gleich, wenn die Verschiffung in den Häfen Belfast, Cork, Deal, Dover, Dublin, Falmouth, Glasgow, Leith, Liverpool, London, Plymouth, Portsmouth, Rochester, Yarmouth Statt findet und die nach folgenden Quantitäten nicht überschritten werden:

Für den Admiral . . . 1260 Gallonen.	Für den Lieutenant, jeden anderen Commandirenden u. Marine-Officier,[3] den Master, Wundarzt und Zahlmeister [4]. 105 Gallonen.
„ „ Viceadmiral 1050 „	
„ „ Contreadmiral 840 „	
„ „ Capitain des ersten Ranges 630 „	
„ „ — des dritten, vierten u. fünften Ranges . . 420 „	
„ „ Capitain eines unteren Ranges 210 „	

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90. § 2. [2]) Treas. Ord. v. 13. Febr. 1836.
[3]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 104. [4]) 1846. 9 & 10 Vict. c. 102. § 12.

3) Ausfuhrprämien.

	per	
Cafee, geröstet, verschifft als Schiffsproviant	℔	4d
Cigarren, und zwar in Packungen von 100 ℔ [1])	„	2s 7½d
*Goldarbeiten, jedoch nur in dem Falle, daß sie von 18- oder 22-karätigem feinen Golde gearbeitet und nicht gebraucht sind; ausgenommen sind Uhrenkapseln und Ringe von Gold, welches Gewicht sie auch haben mögen, sowie alle nicht zwei Unzen wiegende Artikel [2]) von in Großbrittannien verarbeitetem wardirtem und ordnungsmäßig gemarktem Gold [3]).		
– „ – von Gold gemacht seit dem 1. Dec. 1784	Unze	8s
– „ – von Gold gemacht seit dem 5. Juli 1797......	„	16s
– „ – von Gold gemacht seit dem 31. Aug. 1815....	„	17s
– „ – von in Irland gearbeitetem, neuem, ordnungsmäßig gemarktem Gold	„	1s
*Mehl [4]), Erbsen- und Bohnenmehl, 272 ℔ auf den Quarter	Ctr	4½d
– „ – Gerstenmehl, 217½ ℔ auf den Quarter	„	4½d
– „ – Hafermehl und Hafergrütze, 181½ ℔ auf den Quarter	„	4½d
– „ – Roggenmehl, 196 ℔ auf 40 Gallonen gerechnet	„	4½d
– „ – Waizenmehl, 38½ Gallonen Waizen auf eine Tonne von 196 ℔	„	4½d
Reis, in dem vereinigten Königreich gereinigt, 4 bushel rohen Reis auf einen Centner gerechnet....	„	3s 6d

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 u. T. O. v. 8. Decbr. 1828. [2]) 1739. 12 G. II. c. 26. 1798. 38 G. III. c. 69. 1815. 55 G. III. c. 185. 1819. 1 G. IV. c. 14. [3]) 1833. 3 & 4 W. IV. c. 97. [4]) 1843. 6 & 7 Vict. c. 29 u. 1846. 9 & 10 Vict. c. 22.

*Silberarbeiten, jedoch nur in dem Falle, daß sie von 11 Unzen 2 Drachmen haltenden feinem [1]), in Großbrittannien wardirtem und gemarktem Silber gearbeitet [2]) und nicht gebraucht [3]) sind:		
- „ - gemacht seit 1. Decbr. 1784	Unze	6*d*
- „ - gemacht seit 5. Juli 1797	„	1*s*
- „ - gemacht seit 10. Octbr. 1804	„	1*s* 3*d*
- „ - gemacht seit 31. Aug. 1815	„	1*s* 6*d*
- „ - von in Irland gearbeitetem, neuem, ordnungsmäßig gemarktem Silber [2])	„	1*s*
Keine Ausfuhrprämie wird vergütet auf Uhrenkapseln, Ketten, Halsbänder, Perlen, Schlösser, Filigranarbeiten, Hemdsschnallen oder Spangen, gestempelte Medaillen, Pfeifen zu porcellanernen, steinernen oder irdnen Theetöpfen, von welchem Gewicht sie auch sein mögen; silberne Messerklingen, Beschläge, die nicht 10 Drachmen wiegen und keine Halsbänder für Hunde, Fläschen zu irgend einem Gestell oder Rahmen gehörig; silberne Waaren, die nicht 5 Drachmen wiegen, worin die vorhergenannten Gegenstände nicht eingeschlossen sein sollen; Knöpfe für Kleidungsstücke, ganz silberne Knöpfe und Halsknöpfe, die keine darangelöthete Ecke zum Futter haben; ausgearbeitete Siegel, schlichte Siegel, Flaschenschilder, Schuhschnallen, Streudosen, Salzlöffel, Theesiebe, Theelöffel, Zuckerlöffel, Schnallen und Putzsachen, Messerschalen, Theekasten, Gestelle oder Rähme [4]).		
Taback, zu Puppen, Kautaback, Rollen, Carotten, Cigarren und geschnittenen [5]) in einem Hafen, in welchen die Einfuhr gestattet ist oder in einem innerhalb zwei Meilen von diesem belegenen Platze verarbeitet, jedoch frei von		

[1]) 1739. 12 G. II. c. 26. 1798. 38 G. III. c. 69. [2]) 1833. 3 & 4 W. IV. c. 97. [3]) 1812. 52 G. III. c. 59. [4]) 1815. 55 G. III. c. 185. [5]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 90 u. T. O. v. 8. Decbr. 1828.

Schmutz, Reisig und anderen Ingredienzien [1]), sowie der geschnittene Rollen- und Carotten-Taback nur von Tabacksblättern, nachdem die Stengel abgesondert sind, verarbeitet frei von allen Stengeln [2])...	pr. ℔		2s 7½d
Die Verschiffung als Schiffsproviant gilt der Verschiffung gleich [3])			
Als Probe darf nicht verarbeiteter Taback in Packungen von 20 ℔, als Kaufmannsgut nur in der Originalpackung oder dieser gleichkommenden Packung ausgeführt werden [4]).			

		Vom 5. Juli 1850 bis zum 5. Juli 1851	Nach dem 5. Juli 1851.
*Zucker, nicht allein der aus dem Zuckerrohr gezogene, sondern auch der aus Kartoffeln, Reis, Runkelrüben oder anderen Materialien gemachte [5]), in dem vereinigten Königreich raffinirt:	pr.		
- „ - in ganzen Broden oder ordnungsmäßig raffinirten Lumpen, die vollkommen geklärt, durch und durch in dem Ofen getrocknet und gleichmäßig weiß, oder gestoßener oder zerbrochener Zucker oder Zuckerkandies [6]), frei von Schmutz und Schaum, letzterer in einer Packung von wenigstens einem Centner [7]), der Probe entsprechend............	Ctr	13s 9d	12s 6d
- „ - Bastard- oder raffinirter Zucker in Stücke zerbrochen oder gemahlener oder gepuderter, gestoßener oder zerbrochener Zucker................	„	11s	10s

[1]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 86. § 72. [2]) 1840. 3 & 4 Vict. c. 18 § 13. [3]) Die sub 1. citirte Stelle u. Treas. Ord. v. 16. Juni 1837. [4]) Die bereits angezogenen Acten u. Treas. Ord. v. 26. Sept. 1839. [5]) 1840. 3 & 4 Vict. c. 57. § 1. [6]) 1848. 11 & 12 Vict. c. 97. [7]) 1845. 8 & 9 Vict. c. 92. § 4.

4) Rückaccise.

Bier[1]), gebraut in dem vereinigten Königreich, als Kaufmannsgut in Tonnen von wenigstens 36 Gallonen ausgeführt, zu welchem beim Brauen Würzen (worts) gebraucht sind, die vor der Fermentation von nicht geringerer specifischer Schwere als 1·054 und von nicht größerer specifischer Schwere als 1·081, barrel zu 36 Gallonen	5*s*
Additionalzoll	5 %
– „ – wenn die Würzen (worts) vor der Fermentation von einer größeren specifischen Schwere als 1·081 .... barrel zu 36 Gallonen	7*s*
Additionalzoll	5 %
(Um die specifische Schwere zu bestimmen, ist von einem Saccharometer oder einem anderen derartigen Instrument Gebrauch zu machen; Wasser wird zu diesem Zweck bei einer Temperatur von 60 Grad nach Fahrenheit's Thermometer zu 1·000 angenommen.[2])	
Bücher[3]), gedruckte, in einem vollständigen Zustande oder wenn periodische Publicationen in perfecten und vollständigen Theilen, weiße leere Bücher oder Rechnungsbücher, gebunden oder nicht gebunden, jedoch nur dann, wenn die Ausfuhr durch einen Drucker, Buchhändler oder Papierhändler beschafft wird[4]) .... ℔	1½*d*
Hopfen[5]), brittischer, zubereitet und zum Gebrauch passend .... „	2*d*

[1]) 1847. 10 & 11 Vict. c. 5. § 7. [2]) ibid. § 10. [3]) 1839. 2 & 3 Vict. c. 23. [4]) ibid. § 59 u. § 60. [5]) 1819. 1 & 2 G. IV. c. 100.

Papier [1], alle Arten Papiere, Glanzpapier, Futterpapier (unter dem Beschlag der Schiffe), Knopfpappe, Knopfdeckelpappe, Pappdeckel und Pappbögen .... ℔		$1\frac{1}{2}d$
– „ – bedrucktes, gemaltes oder gebeiztes Papier, Quadratelle		2*d*
Bei der Ausfuhr nach Guernsey, Jersey, Sark, Alderney wird die Rückaccise nur gegen Production eines Landungscertificates gezahlt [2].		
Seife, sowohl bei der Ausfuhr nach Auswärts oder nach Irlaud [3], als bei der Verschiffung als Schiffsvorrath [4].		
– „ – harte .... ℔		$1\frac{1}{2}d$
– „ – weiche .... „		1*d*
Die Zahlung der Rückaccise findet bei harter Seife nur dann Statt, wenn dieselbe in Tafeln oder Theilen von Tafeln, oder in parfümirten und wohlriechenden Stücken verpackt, nicht weniger als die Accise werth [5]) nnd nicht von einer größeren specifischen Schwere als 1·22 ist [6]; um die Rückaccise bei der Ausfuhr nach Irland, Guernsey, Jersey erheben zu können, muß ein Ladungscertificat beigebracht werden [7].		
Von Irland darf die Seife in Packen von 20 ℔ fortgeschafft werden [8].		
Spirit [9], von Malz allein gemacht .... Gallone		$7\frac{1}{2}d$
– „ – von anderen Materialien .... „		$1\frac{1}{2}d$

[1]) 1839. 2 & 3 Vict. c. 23. [2]) ibid. § 57. [3]) 1839. 3 & 4 Vict. c. 49. § 1. [4]) 1833. 3 & 4 W. IV. c. 16. § 4. 1840. 3 & 4 Vict. c. 49. § 65. [5]) ibid. § 66. [6]) ibid. § 67. [7]) ibid. § 63. [8]) Treas. Ord. v. 31. Jan. 1843. [9]) 1848. 11 & 12 Vict. c. 122. § 11 u. § 14.

C. Die das Gepäck der Reisenden betreffenden Verordnungen.

Mit Rücksicht auf das Gepäck der Reisenden hat die Zollbehörde einzelne Verordnungen erlassen, durch welche die für Kaufmannsgüter bestehenden Zollgesetze, soweit sie die unter dem Gepäck eines Reisenden befindlichen Gegenstände betreffen, zum Theil modificirt, zum Theil außer Kraft gesetzt werden; wenn keine besondere Verordnung vorliegt, kommen die allgemeinen Zollgesetze zur Anwendung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Alles Gepäck der nach dem vereinigten Königreich kommenden Reisenden, das Gepäck der Königlichen Gesandten, der fremden Minister, [1]) des Schiffsführers, des Steuermannes, des Wundarztes und Steward eines Schiffes [2]) nicht ausgenommen, mag es von dem Eigenthümer begleitet sein oder nicht [3]), muß in den Gepäcklagerhäusern untersucht und in soweit, als es zollpflichtige Gegenstände enthält, verzollt werden; Kaufmannsgüter mit dem Gepäck einzuführen ist verboten. Nur eine geringe Quantität Kleidungsstücke darf in Abwesenheit des betreffenden Zollbeamten der Tide-Surveyor am Bord des Schiffes untersuchen und ausliefern. [4]) Zur Aufnahme des Gepäckes der Reisenden sind die Lagerhäuser am „Fresh Wharf,"

---

[1]) B. O. v. 24. Decbr. 1847. B. O. v. 27. Jan. 1831. T. O. v. 17. Octbr. 1848. [2]) B. M. v. 21. Jan. 1848. [3]) Cust. Ord to Berwick v. 9. Febr. 1841 u. B. M. v. Juli 1828. [4]) B. O. v. 25. Novbr. 1837.

„das Zollhaus," am „St. Catharine's Wharf" und zu „Blackwall" in London bestimmt, die zur Expedition vom 1. März bis zum 31. October von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, vom 1. November bis zum 28. Februar von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends geöffnet sind; in den Außenhäfen, wo Postpacketschiffe oder Passageschiffe anlegen sind die Beamten von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends zur Expedition bereit. [1]) Die Landung des Gepäckes findet entweder in der bei allen Kaufmannsgütern üblichen Art und Weise oder in Folge einer von einem hierzu besonders beauftragten Makler oder Agenten nachgesuchten „baggage sufferance" Statt; in letzterem Fall muß die Vollmacht beigebracht werden, bevor das Document ausgehändigt wird. [2])

2) Ein jeder Reisende ist verpflichtet, die Frage des Zollbeamten, ob er zollpflichtige Waaren in seinem Besitze habe, gewissenhaft zu beantworten; finden sich später, wenn diese Frage verneint ist, Kaufmannsgüter unter dem Gepäck des Reisenden, ohne daß diese in dem Schiffsberichte ordnungsmäßig aufgeführt und eingetragen sind, so ist die Confiscation die Folge der Verheimlichung; den Reisenden trifft außerdem eine Strafe des dreifachen Werthes der Waare. Wird der Versuch gemacht ohne Wissen des Zollbeamten zollpflichtige Gegenstände umzuschiffen oder zu landen, oder finden sich verheimlichte oder in einer Weise, um die Zollbeamten zu täuschen, zum Gebrauch fertig gemachte Gegenstände, so werden sowol diese als die mit ihnen verpackten Güter confiscirt; der Reisende verfällt in eine Strafe von 100 £ oder des dreifachen Werthes dieser Güter. [3])

3) Jeder Reisende kann, ohne sich eines Agenten zu bedienen, sein Gepäck persönlich clariren; ist das Gepäck in Folge

---

[1]) B. O. v. 24. Decbr. 1847. [2]) B. O. v. 17. März 1813.
[3]) B. O. v. 24. Decbr. 1847.

einer „baggage sufferance" gelandet und nicht innerhalb 6 Wochentagen clarirt, so wird dasselbe in die königlichen Lagerhäuser zur Sicherung der Zölle gebracht,[1]) und die übliche Lagermiethe berechnet.[2]) Den Reisenden ist in allen Fällen, mögen sie zollpflichtige Gegenstände bei sich führen oder nicht, zu empfehlen sich keines Agenten zu bedienen; in dem einem Falle, wenn sie keine zollpflichtige Gegenstände bei sich führen, verausgaben sie unnöthige Kosten, da die Ueberlieferung des Gepäckes unentgeltlich geschieht; in dem anderen Falle können sie gegen Zahlung einer geringen Summe an die mit dem Empfange des Zolles ad depositum betraute Person in den einzelnen Zollstätten das Gepäck ohne Verzug in Empfang nehmen.[3])

Berechnet der von einem Reisenden verwendete Agent Zollausgaben oder andere Zahlungen mehr, als er wirklich gezahlt hat, so ist die Behörde verpflichtet, Maßregeln zu treffen, um dem Agenten die Erlaubniß solche Mühewaltungen entgeltlich zu übernehmen, zu entziehn, und die geleistete Bürgschaft in Anspruch zu nehmen;[4]) die Reisenden sind daher angewiesen in solchen Fällen Anzeige von der Uebervortheilung zu machen.

4) Jede Person, die einem Zollbeamten einen Lohn, eine Gabe, oder Belohnung verspricht, anbietet oder gibt, verfällt in eine Strafe von 100 £, so wie ein jeder Zollbeamte der eine andere Gebühr als die von der Zollbehörde festgesetzte direct oder indirect annimmt, sei es als Vergütigung für eine mit dem Amte zusammenhängende Dienstleistung oder sei es als Lohn, um einen Dienst zu leisten, zur Strafe seines Dienstes entlassen wird.[5])

5) Sobald alles Gepäck gelandet ist, sind diejenigen Rei-

---

[1]) B. O. v. 24. Decbr. 1847 u. B. M. v. 6. Aug. 1850. [2]) M. C. C. v. 3. Febr. 1831. [3]) Beedell. The british tariff. p. 22. [4]) M. C. C. u. 3. Febr. 1831 u. B. O. v. 24. Decbr. 1847. [5]) 1845. 8 u. 9 Vict. c. 85 § 8.

senden vor allen übrigen bei der Untersuchung zu befördern, deren Gepäck nur in einem Stücke besteht; die anderen sind nach der von dem Capitain des Schiffes eingereichten Liste der Reihe nach zur Untersuchung aufzurufen; den Reisenden ist daher zu empfehlen, darauf zu sehen, daß ihre Namen richtig in die Liste eingetragen werden.[1]) Wenn unter dem Gepäck keine zollpflichtige Gegenstände bei der Untersuchung gefunden werden, so findet die Ueberlieferung ohne Verzug Statt; sind unter demselben zollpflichtige Gegenstände, so findet nur dann die unmittelbare Ueberlieferung des Gepäckes nach der Untersuchung Statt, wenn der Betrag des Zolles und eine geringe Summe, um die Eintragung zu veranlassen, bei der mit dem Empfang dieses Geldes ad depositum an den einzelnen Stationen, mit Ausnahme der Stationen zu Folckstone und Ramsgate betraute Person übergeben wird.[1]) Finden sich Briefe unter dem Gepäck der Reisenden, so sind diese dem Postamt zu übersenden; Creditbriefe und Empfehlungsbriefe sind dem Reisenden zurückzugeben.[2])

6) Wenn unter dem Gepäck sich zollpflichtige Gegenstände vorfinden, die zum Privatgebrauch und nicht als Kaufmannsgut zum Verkauf mitgebracht sind, so steht es dem Eigenthümer frei, einen Theil derselben, den er des Zolles nicht werth erachtet, aufzugeben;[3]) oder, wünscht der Eigenthümer nicht diese Gegenstände zu clariren, oder sind es einzuführen verbotene Güter, so ist es ihm erlaubt, diese in dem Königlichen Lagerhaus 6 Monate zu belassen, um sie in dieser Zeit zollfrei wieder zurücknehmen zu können.[4])

---

[1]) B. O. v. 24. Decbr. 1847. [2]) B. O. v. 19. Juli 1838. [3]) M. C. C. v. 3. Febr. 1831. [4]) C. O. v. 6. Aug. 1822. B. O. v. 24. Decbr. 1847.

II. Zollfreie Gegenstände.

1) Alle Kleidungsstücke und sonstiges Gepäck der Reisenden, sobald es nicht aus Gegenständen besteht, die, in der Absicht, zollfrei eingeführt zu werden, zum Gebrauch fertig gemacht sind, können zollfrei, [1]) andere Gegenstände, deren Einfuhr entweder verboten, oder nur unter bestimmten Beschränkungen erlaubt ist, gegen Erlegung des Zolles eingeführt werden; zu den ersten gehören Waffen, zu den letzten Cambric, Linon, lederne Handschuhe, Seidenmanufacturen, Taback, Cigarren und Schnupftaback; [2]) diese jedoch nur in den erlaubten Quantitäten.

2) Fremde Bücher, Landkarten, musikalische Instrumente, englische Bücher, so wie überhaupt alle Gegenstände, für welche ein Rückzoll in Empfang genommen sein könnte, sind bei der Wiedereinfuhr auf Declaration des Eigenthümers, daß die Zölle bei der Originaleinfuhr gezahlt, oder daß diese Gegenstände in dem vereinigten Königreich gekauft, daß sie mit den früher ausgeführten identisch, daß sie jetzt zum Privatgebrauch und nicht zum Verkauf wiedereingeführt werden, endlich daß kein Rückzoll in Empfang genommen ist, sind zollfrei zuzulassen. [3])

3) Auswärts nachgedruckte englische Bücher, jedoch nur ein Exemplar, wirklich gebraucht und nicht als neue oder nicht beschädigte verkäuflich, sind als Theil des Gepäckes eines Reisenden nicht der Confiscation verfallen und zollfrei einzuführen. [4])

---

[1]) Cust. O. v. 6. Aug. 1822. B. O. v. 24. Decbr. 1847. [2]) Min. C. C. v. 11. Mai 1844. [3]) T. O. v. 3. Octbr. 1818, B. M. v. 28. Jan. 1833, B. O. v. 24. Decbr. 1847. [4]) T. O. v. 25. Febr. 1842.

4) Fremde Zeitungen nicht gebunden sind zollfrei; gebunden sind sie mit dem Zoll von 10 % ad valorem zu belegen.[1])

5) Gemälde, Skizzen und Zeichnungen, von dem Continent in Begleitung des Eigenthümers gebracht, sind auf Declaration, daß sie zu eigenem Vergnügen angefertigt und nicht zum Verkauf in dem vereinigten Königreich bestimmt sind, zollfrei.[2])

6) Gemälde und Bilder zu Zwecken der Andacht frei.[3])

7) Brittisch gebaute Wagen im wirklichen Gebrauche eines Reisenden sind zollfrei.[4])

8) Alte brittische Gold- und Silbergeschirre auswärts zu eigenem Gebrauche aufgekauft auf Declaration des Eigenthümers, daß kein Rückzoll in Empfang genommen ist, sind frei.[5])

9) Seidene Anzüge, bona fide Eigenthum ausübender Geistlichen zu eigenem Gebrauch bei Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten, jedoch nur dann, wenn ihre Umstände so beschränkt sind, daß sie ohne Unbequemlichkeit die Abgabe zu bezahlen nicht im Stande, dürfen zollfrei eingeführt werden.[6])

10) Silberne und goldene zum Kirchendienst bestimmte Geschirre und zu gleichem Zweck bestimmte Bücher.[7])

11) Alle geringfügige Gegenstände, die für den Reisenden nothwendig, um seinem Beruf nachzugehn, als Flöten, Violinen, musikalische Instrumente, sowie Instrumente für Wundärzte, bona fide Eigenthum derselben und im beständigen Gebrauch, worüber der Behörde ein genügender Beweis geliefert werden muß.[8])

12) Vogelflinten, das Eigenthum der englischen von auswärts nach Hause zurückkehrenden Reisenden auf Declaration, daß dieselben brittische Manufactur.[9])

---

[1]) G. O. v. 29. April 1829. [2]) T. O. v. 5. Aug. 1817. [3]) T. O. v. 12. Mai 1814. [4]) B. M. v. 29. Aug. 1837. [5]) G. O. 110/1844. [6]) T. O. v. 3. Juni 1831, v. 15. Octbr. 1840, v. 11. Mai 1841. [7]) B. O. v. 9. Juni 1831. [8]) C. O. v. 15. Juli 1828. [9]) B. O. v. 22. Juli 1835.

13) Ein Paar alter gebrauchter Pistolen. [1])

14) Eine gezogene Büchse oder Vogelflinte mit einem Lauf. [2])

15) Kleine Quantitäten Seidenwaaren und andere Güter der Reisenden mit ihrem Gepäck von dem Continent gebracht, bestimmt, um in Liverpool nach Amerika verschifft zu werden, können unter Siegel, wenn der Zoll nicht mehr als 5 £ beträgt und eine genügende Bürgschaft für die ordnungsmäßige Ueberlieferung an die Zollbeamten zur Oeffnung der Siegel bestellt wird, zollfrei eingeführt werden; diese Vergünstignng bezieht sich nicht auf assortirte Kasten mit französischen Modewaaren. [3]) Vergleiche auch die Bestimmungen über auf transito declarirte Güter, pag. 14.

16) Zollfrei können mit dem Gepäck der Reisenden zum Privatgebrauch eingeführt werden: [4])

a) 1 Pinte gewöhnlicher trinkbarer Spirits von jeder Sorte;

b) 1/2 Pinte Eau de Cologne;

c) 1/2 Pinte Liquere, sogenannte Cordials;

d) 1/2 Pinte medicinischer und parfümirter Spirits.

17) Cigarren oder verarbeiteter Taback bis zu einem halben Pfund; wenn über 1/2 ℔, so ist der ganze Vorrath mit Zoll zu belegen. [5])

---

[1]) M. C. C. v. 23. Septbr. 1833. [2]) G. O. 41/1846. [3]) B. M. v. 15. März 1848. [4]) G. O. v. 25. Octbr. 1820. [5]) G. O. 51/1850.

III. Gegenstände, deren Einfuhr als Kaufmannsgut gewissen Beschränkungen unterliegt, mit dem Gepäcke der Reisenden aber ohne Rücksicht auf diese gegen Erlegung des Zolles gestattet ist.

1) Geringfügige Gegenstände von Seide, Cambric, Linon, eine kleine Quantität Handschuhe dürfen mit dem Gepäck der vom Continent kommenden Reisenden zum Privatgebrauch eingeführt werden. [1])

2) Ebenso darf nicht verarbeiteter Taback bis zu 9 Pfund, [2]) Cigarren bis zu 3 Pfund mit dem Gepäck der von dem Continent, bis zu 7 Pfund mit dem Gepäck der von Westindien oder einem anderen entfernten Platze kommenden Reisenden [3]) eingeführt werden.

3) Schnupftaback in einer geringeren als der gesetzlichen Quantität ordnungsmäßig im Schiffsbericht aufgeführt znm Privatgebrauch ist nur mit besonderer Erlaubniß der Zollbehörde einzuführen, wenn der Eigenthümer diese persönlich nachsucht. [4]) Vergleiche auch pag. 68, 93 u. 94.

4) Geringfügige Gegenstände, Product Ostindiens oder Chinas, kann überall mit dem Gepäck der Reisenden gegen Bezahlung der Zölle eingeführt werden. [5])

5) Glas in den Toilettenkasten der Reisenden, siehe den Tarif pag. 40.

---

[1]) B. M. v. 7. Aug. 1833 u. M. C. C. v. 11. Mai 1844. [2]) G. O. 34/1846. [3]) G. O. v. 14. Jan. 1837. [4]) B. M. v. 1. Novbr. 1826. [5]) C. M. v. 29. Septbr. 1827.

6) Gegenstände von geringem Werth, die ohne ein Ausclarirungscertificat von den brittischen Besitzungen mit dem Gepäck der Reisenden eingeführt werden, sind trotz des Fehlens des Certificates, sobald dem oberen Landungsbeamten ein genügender Beweis der Einfuhr von den brittischen Besitzungen geliefert wird, für den Privatgebrauch zu den niedrigen Zöllen zuzulassen, wenn der hohe Zoll nicht 10 s übersteigt. [1])

7) Uhren, sie mögen neu oder alt sein, sind zu verzollen, aber nicht mit dem Gepäck einzuführen verboten, wenn der Eigenthümer zu declariren im Stande ist, daß ihm zur Zeit der Erwerbung das brittische Gesetz (vergleiche pag. 97) unbekannt war. [2])

D. Zusammenstellung

der in Betracht kommenden Münzwerthe, Maße und Gewichte.

Münzen. 1 £ Sterling hat 20 *s*, 1 *s* hat 12 *d*. 487½ *d* Sterling gleich einer kölnischen Mark feines Silber [3]). Demnach 1 £ = Bco. ℳ 13 „ 10 ß 7$^{1}/_{65}$ ₰, oder preuß. Crt. ℛℳ 6 26 Sgr. 9$^{3}/_{13}$ ₰.

Wechselcours. 1 £ = Bco. ℳ 13 „ 10 ß bis Bco. ℳ 13, oder preuß. Crt. ℛℳ 6 „ 25 Sgr. bis preuß. Crt. ℛℳ 6 „ 17 Sgr.

Gewichte. Gold- und Silbergewicht: 1 ℔ hat 12 Unzen, 1 Unze hat 20 pennyweight oder Drachmen, 1 Drachme 24 Gran. — Handelsgewicht: 1 Centner hat 112 ℔, 1 ℔ hat 16 Unzen. 1 ton ist gleich 20 Centner oder 2240 ℔,

---

[1]) B. M. v. 7. Aug. 1844. [2]) C. O. v. 3. Decbr. 1816. [3]) The modern cambist by William Tate.

1 Schiffstonne ist gleich 40 Cubikfuß. — 1 Centner ist gleich 104·86 ℔ hamburger oder 108·62 ℔ preuß. Gewichtes.

Maß für Flüssigkeiten. 1 Gallone hat 4 quarts, 8 Pinten oder 32 gills. 1 tun ist gleich 252 Gallonen. 1 barrel Bier hat 32 Gallonen, von Man 36 Gallonen. 100 Gallonen sind gleich 62·74 hamburger Viertel oder 396·82 preuß. Quart.

Kornmaß. 100 quarter sind gleich 275·11 hamburger oder 529·07 preuß. Scheffel. 1 quarter hat 8 bushel, 1 bushel hat 8 Gallonen.

Ellen und Fußmaß. 100 yards sind gleich 159·54 hamburger oder 132·95 brabanter oder 137·10 preuß. Ellen. 3 yards gewöhnlich berechnet zu 4 brabanter, 5 yards zu 8 hamburger, 8 yards zu 11 preuß. Ellen. 1 yard hat 3 Fuß, 1 Fuß, 12 Zoll. 1 Faden hat 6 Fuß. 1 Faden Holz ist 6 Fuß lang, 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch [1]) oder 216 Cubikfuß, 50 Cubikfuß eine load.

Zusätze.

Zu Seite 14. Die Beförderung der auf transito declarirten Waaren auf der Eisenbahn betreffend.

Die erst vor Kurzem hier eingetroffenen sich auf diesen Gegenstand beziehenden orders und minutes bestätigen das pag. 14 bis pag. 18 Vorgetragene, so daß es unnöthig erscheint, ausführlichere Mittheilungen hier nachzutragen; nur mit wenigen Worten soll der Vorschriften gedacht werden, die für die Beförderung der auf transito declarirten Waaren auf der Eisenbahn maßgebend sind.

---

[1]) B. M. v. 2. Septbr. 1830.

Wenn es erforderlich ist, zur Wiederausfuhr bestimmte Waaren von dem Schiffe, in welchem die Einfuhr Statt gefunden, oder von dem Leichterschiff, in welches die Waaren übergeladen sind, über Land nach dem Bahnhof der Eisenbahn fortzuschaffen, von welchem aus die Beförderung nach dem Ausfuhrhafen geschieht, so muß ein Zollbeamte dieselben begleiten und an die Eisenbahnbeamten überliefern [1]; die von dem Correspondenten für die ganze Schiffsladung oder nur für die einzelnen Waaren bestellte Sicherheit haftet dafür, daß die Beförderung und Verschiffung solcher Waaren in dem Ausfuhrhafen innerhalb 10 Tagen vorgenommen wird. Bei der Ankunft in dem Bestimmungshafen hat sich der Empfänger zu legitimiren und die sofortige Verladung in das Ausfuhrschiff zu veranlassen, wobei die für den Transport von zur Ausfuhr bestimmten und auf transito declarirten Waaren in einem Leichterschiff nach dem Ausfuhrschiff geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die hier angeführten Vorschriften gelten im Allgemeinen für alle Waaren, die von einem Lagerhaus, in welchem sie zur Wiederausfuhr unter Verschluß gelagert sind, nach einem anderen in derselben Absicht fortgeschafft werden sollen, so daß für den Transport der auf transito declarirten Waaren keine besondere Verordnungen beliebt worden sind [2].

Zu Seite 28 sub voce Cafee, zu Seite 43 und folgenden sub voce Holz und zu Seite 70 sub voce Saamen.

Während des Druckes des vorliegenden Tarifes trat das brittische Parliament wieder zusammen und die von mehren Seiten bereits vorher in Anregung gebrachte Herabsetzung der Einfuhrzölle für Cafee, Holz und Saamen, sowie die Aufhebung des Differentialzolles für Cafee sind von dem Schatzkanz=

---

[1] Außer der bereits angezogenen B. M. v. 18. Mai 1850, B. O. v. 5. Juni und Min. C. C. vom 24. Juli 1850. [2] C. O. v. 21. März 1833, Min. C. C. 7. Novbr. 1835, v. 10. Septbr. 1839 und 20. Novbr. 1840.

ler bei Vorlage des Budgets [1]) in Vorschlag gebracht; trotz des Rücktrittes des Ministeriums Russell und des wahrscheinlichen Zusammentretens eines Protectionisten-Ministeriums werden dennoch die Freihändler in der Handelsfrage die Majorität behalten und die gemachten Vorschläge durchbringen. Die Vorschläge gehen dahin:

1) Die verschiedenen Zölle für fremden Cafee sowol, als für Cafee von den brittischen Besitzungen aufzuheben und für allen Caffee ohne Unterschied den Zollansatz auf 3 *d* per ℔ zu ermäßigen; sobald dieser Vorschlag die Zustimmung des Parliamentes erhalteu, hört von selbst die Vorschrift auf, für Cafee von den brittischen Besitzungen ein Ursprungscertificat beizubringen. Vergleiche pag. 7 und 8.

2) Den Zoll für eingeführtes fremdes Bauholz auf die Hälfte herabzusetzen.

3) Die jetzt geltenden Einfuhrzölle von Saamen, soweit nicht bereits ein niedriger Zollansatz gesetzlich, aufzuheben und einen Zoll von 1 *s* per Centner an die Stelle des früheren treten zu lassen.

Diese neuen Vorschläge dienen als besonderer Beleg, daß nicht lange Zeit verstreichen wird, die Ueberreste der als unrichtig erkannten Zollsysteme zu vernichten und die Principien der Handelsfreiheit den Zollbestimmungen zu Grunde zu legen [2]).

[1]) In der Sitzung des Parliamentes am 17. Febr. 1851. [2]) Geschrieben am 2. März.

Druckfehler.

S. 58 Z. 3: lies „nicht ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertige Gegenstände," statt die ganz oder zum Theil zum Gebrauch fertige Gegenstände.

H. G. Voigt's Buchdruckerei.

H